2° Dei. 400/3

33

IN JURE ET FACTO
Vest-gegründete Vorstellung
und
Umständliche
INFORMATION
In Sachen
Hn. Niclas Sigmund von Redern/
auf Probisthayn,

Wegen des
von
Fürstl. Gestifft zu Trebnitz
Movirten Processus,

Die
Ober- und Nieder-Gerichte zu Probisthayn
betreffende/

Cum Recensione Omnium Actorum
und
Annexione derer darzu gehörigen
Beylagen.

Lauban, gedruckt bey Nicolao Schillen, 1716.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Kurtzer Vorbericht.

Mein Leser!

DAß auf denen nachfolgenden Blättern der Status Causæ in der von dem Hoch-Fürstl. Closter-Gestiffte Trebnitz contra den Herrn Niclas Siegmund von Redern/ als Possessorem des im Fürstenthum Liegnitz situirten Guttes Probisthayn in anno 1706. excitirten/und bey Einer Hochlöbl. Königl. Liegnitzl. Regierung usq; ad Sententiam fortgesetzten Rechts-Angelegenheit super Possessoriô der/ von diesem Closter-Gestifft Trebnitz über das gantze Dorff Probisthayn zu prætendiren vermeinten/Ober- und Nieder-Gerichte dir vor Augen geleget/und mithin dasjenige/ welches sonst nur Gerichtlich/ und in Scriptis von beyden Theilen verhandelt worden/ nunmehr auch in offentlichen Abdruck gezeiget wird: Solches geschiehet weder aus einem Mißtrauen gegen diejenige Hochlöbl. Gerichts-Instanz, bey der dieser Rechts-Handel bisanher befangen gewesen/noch auch aus einer eitelen Ruhmräthigkeit.

Denn man heget vielmehr noch bis itzund zu mehr hocherwehnten preißl. Judicio der Königl. Liegnitz. Regierung das Gesetzmäßig- und sichere Vertrauen / daß beklagter allen gegnerischen Betreib- und Verzögerungen zu Trotze dermahleinst dennoch von deroselben hohen und unpartheyischen Justiz-Eyfer den Triumphum bonæ Causæ Ihm zugetheilter erhalten werde. Die Beschuldigung aber einer disfälligen/ und eiteln Ruhmräthigkeit findet allhier um so viel weniger einen Platz/ je gewisser es ist/ daß einer/ welcher weit über zehen Jahr mit so harten und kostbaren Processual-Weitläufftigkeiten von dem klagenden Gegentheil affligiret worden/ nicht die allermindeste Ursachen hierzu überkommet/ und man hat noch niemahl erfahren/ daß sich iemand seines erlittenen/ und darzu noch gar schwer ihm gewordenen Unglückes gerühmet habe. Unterdessen ist dem Publico gnugsam bekandt/ wie daß vielerley Processual-Acten und Streit-Schrifften nicht allein im verwichenen 17den Jahrhundert/ sondern auch voritzt noch/ der ohnpartheyischen Welt frey / und ungehindert durch den öffentlichen Druck communiciret worden. Wir wollen hierbey von ausländischen Rechts-Strittigkeiten stille schweigen/ als wie zum Exempel die famose und zur Zeit des fatalen dreißig-jährigen Krieges sich ereignete Controvers über dem gantzen Territoriô der in Schwaben gelegenen freyen Reichs-Stadt Lindau/ zwischen der einen Reichs-Stand mit præsentirenden Frauen-Abbatißen/ und dem Stadt-Magistrat alldar sich verhalten thut/ allwoselbst das Fundamentum dieser gantzen Controvers zwar in einem Diplomate Ludovicianô Fundationis Cænobii Virginum Lindaviensis gesuchet/ hingegen aber/ und ex Parte der Reichs-Stadt Lindau dieses von

dem

dem Ludovico Imperatore ertheilet seyn sollende Diploma als ein Fictitium qvid widersprochen und impugniret wird/ (wie hiervon absonderlich des Hermanni Conringii Censura Diplomatis hujus de anno 1672., und die hernachmahls hinzugetretenen/ und zu Lindau anno 1700. in fol. gedruckten Historicæ Vindiciæ pro Hermanni Conringii Censurâ sehr wohl zu lesen sind) Unser Schlesien im Gegentheil hat in der Landeskündigen Wartenbergl. Successions-Sache zwischen dem Herrn Hanns George von Rechenberg / und dem Herrn Hanns Ernst / Freyherren von Sprintzenstein / bald zu Anfang des vorigen Seculi die gesammten dißfälligen Judicial-Actitata in einem gedruckten/ und sehr großen Volumine gleichfalls frey zu durchblättern. Ja/ es ist selber bey dem hochpreißl. Käys. Reichs-Hof-Rath heut zu Tage nichts gewöhnlicher/ als daß die daselbst/ und zwar sub Sententiâ noch unerörtert stehende Processual-Acta nach willkührlichem Guttbefund derer Partheyen zur Dijudicatur des Publici durch offentl. Druck divulgiret werden. Es wird verhoffentlich auch dahero weder etwas so gar seltsames/ noch ungebührliches heißen können/ wenn man die obmentionirten gerichtlichen Acta zwischen Tit. dem Closter-Gestiffte Trebnitz/ und dem v. Redern in subseqventibus exhibiret/ bevoraus/ da dieselben nicht allein ratione des von klagender Seiten pro Basi & Fundamento angegebenen/ bis dato aber noch niemahls Originaliter producirten Fürstlichen so genannten Fundations-Briefes de anno 1206. (obzwar die weitere desselben Examinirung und Disqvisition nicht so wohl in das allhier ad Qvæstionem lediglich gediehene Possessorium summariissimum, als vielmehr erst ad Petitorium gehörig ist;) sondern auch wegen der zum Objectô Litis hierbey gewordnen

höchst-practicablen Materie der Ober- und Nieder-Gerichts-Herrschafft/oder Jurisdiction von solcherley Dingen handlen/ welche nicht etwan nur de Glande legenda, vel de Triticô, & Vinô Legatô, wohl aber mit etwas wichtigerem occupiret sind. Absonderlich glaubet man auf beklagter/des von Redern/Seiten/das mit Publicirung der diesfälligen Actitaten man vielen hin und wieder sonst von dieser Angelegenheit delitesciren könnenden sinistren Vorurtheilen am füglichsten und sichersten begegnen und abhelffen werde. Schlüßlich/und nachdem auch dieser zeitherige Beklagte sich überall coram Judice Competente bescheidentlich in Actis verantwortet/ niemahlen aber das gegentheilige Hoch-Fürstl. Closter-Gestiffte Trebnitz mit ungebührlichen oder anzögerlichen Expressionibus angetastet hat: So wird zugleich die Edirung sothaner Gerichtlichen Handlungen vor keine derley Betreibung/wodurch man dem wohlerwehnten Closter-Gestiffte wiederrechtl. zu nahe treten wollen / ex Parte dieses letzteren aufgenommen/oder ausgelegt werden können. In Summa! Es mag auch hier billigst das Effatum des pientissimi Legislatoris in L. b. C. undê Vi statt finden:

Nemini inde Injuriarum nascatur Occasio,
unde jura nascuntur.

Status Causæ, cum Recensione Actorum.

Es hat das Hoch-Fürstl. Closter-Gestiffte Trebnitz in dem Dorffe Probisthayn (dessen als eines uhralten Rederischen Stamm-Hauses voranitziger Possessor der tit. Niclas Siegmund von Redern ist) über ein daselbst be-

lege-

legenen Bauer-Gütlein die Feudal-Jurisdiction und Lehns-Gerechtigkeit; zu welchem 1629. in Brüderlicher Theilung ein ansehnliches Bauer-Guth, nebst Zwey-Häußler, (so um 2200. Rthlr. bezahlet worden) geschlagen, die Reine und Gräntzen aber iederzeit von dem Trebnitzischen Lehnguthe separiret bleiben sollen: Jedennoch haben zwey Lehn-Männer, die Bormänner genandt, nach erstandenen Kauff, von löblichen Landes-Ständen 1667. solches Trebnitzsches Lehn-Guth, nebst denen zugeschlagenen, ausgekaufften Bauer-Guth, dergestalt unter sich getheilet, daß die in sechs Felder durch einander liegende Aecker (wovon die helffte zu dem Obern-die andern zu dem Nieder-Bauer-Lehn-Guthe gehören) nicht wohl, ob sie zu dem Trebnitzischen oder ausgekaufften, eigentlich zuständig erkennet werden können; und wie eines von diesen Lehn-Güthlein von der Herrschafft zu Probisthayn sub nexu feudali possidiret wird: Also ist auch das andere wegen des vormahls ausgekaufften Paul-Melcherischen, und unbegräntzten Bauer-Gut, von einer gewissen Trebnitzl. Mitbelehntin, nehmlich der Rosina Bormannin beym Anfang des allhier in subseqventibus zu recensiren kommenden Litigii besessen worden. Ob zwar nun occasione dieses Trebnitzischen Lehn-Güthleins schon mehrmahls grosse Zwistigkeiten und Streit sich ereignet, indem das Closter-Gestiffte Trebnitz seine hierob führende Lehns-Herrschafft contra die Besitzere des Guthes Probisthayn, und zu deren circa Punctum Jurisdictionis wohl empfindlichen Præjudiz vielfältig zu extendiren, wie nicht weniger hierbey nach und nach die Ober-Gerichtsbarkeit über das gesammte Guth Probisthayn zu erreichen, oder doch zu affectiren versuchet hat; Da hingegen ex Parte der Probsthayner Herrschafft dergleichen neuerlichen, und höchstunrechtmäßigen Prætensionibus cordatè jederzeit widersprochen, und folglich auch denen wiedrigen Betreibungen des Closter-Gestifftes tacendo gantz nichts enträumet worden: So ist iedennoch die rechte Materia Litis allererst in anno 1706. hervorgebrochen, sintemahl in eôdem Annô die damahlige Administratricin des Closters Trebnitz, tit. Jungfrau Anna Catharina Jauernickin sub num. 1. und unterm 13. Mart. bey der Hochlöblichen n. 1.
Königl. Regierung des Fürstenthums Liegnitz sich contra den Herrn Niclas Siegmund von Redern, auf Probisthayn beschwerführend angemeldet, samb dieser Herr v. Redern bey der ins Land eingeführten Universal-Accise einige Actus Jurisdictionales in der Rosina Bormannin, als des Fürstl. Gestiffts Belehntin Bauer-Güthlein,

 durch

durch seine Gerichte vornehmen lassen, cum annexô Petitô, diese Rosina Bormannin wider dergleichen Thätligkeiten zu schützen; Worauf auch die hochgedachte Königl. Liegnitzl. Regierung zu Unternehmung dieses sich hervorthuenden Jurisdictions-Streites eine
n. 2. Diæt zum ordentlichen Verfahren sub num. 2. præfigiret; immittelst aber ordiniret, daß sub utriusq; Partis Jure die Bormannin wegen Vergebung ihres Vieh-Accises nach Harpersdorff geschlagen und angewiesen seyn solte. Und da offenbahrte sich hernachmahls des gegentheiligen Closter-Gestiffts hierbey so lange Zeit her geführtes Absehen und Intention. Denn es wurde Trebnitzischer Seiten in einem pro Libellô dienenden Schrifftlichen Exhibi-
n. 3. tô sub n. 3. die hierob præfigirte Diæt depreciret, und anbey ein gewisser Fundations-Brief von weyland Hertzog Heinrichen de anno 1206. durch ein Trebnitzisches Cantzelley-Vidimus überreichet, in krafft dessen das Closter Trebnitz die Ober- und Nieder-Gerichte über das gantze Guth Probsthayn zu behaupten meynet, und solchem nach hierdurch sich in Possessoriô Summariissimo zu schützen gebeten, Den v. Redern aber einer Verspäthigung seiner Exceptionum accusiret hat. Allein man erreichete Gottlob! hierdurch weiter nichts, als daß von der Königl. Liegnitzischen Regierung dieses Eingeben und Productum Dem v. Redern, um hierwider binen einer mindersächsi-
n. 4. schen Frist à Die recepti schrifftlich zu excipiren sub n. 4. insinuiret, und mithin die Wechselung derer ordentlichen Rechts-Sätze veranlasset wurde. Darauf hat nun auch Der von Redern mit seiner Ex-
n. 5. ceptions-Schrifft sub n. 5. am 20. Aug. anno 1706. sich eingefunden, und excipiendô præliminariter dargethan, welchergestalt ihm der qvæstionirte, und von des Gestiffts Seiten am 30. Jul. an. 1703. schon eingeschickt seyn sollende Fundations-Brief nicht eher, als vor itzt erst insinuiret worden, und gleichwie er dahero sich an seinen deshalb ihm competirenden Exceptionibus keinesweges versäumen können: Als habe er gleichfalls von dem gegentheilig-gerühmten Decretô Manutenentiæ nicht die mindeste legale Wissenschafft; vielmehr aber sey ex Retro-Actis notorisch, wie nicht allein Er contra das unterm 21. May anno 1703. emanirte, und in punctô Jurisdictionis über das Trebnitzische Lehn-Guth ihn gravirende Regierungs-Decret eine Appellation an Jhro Käyserl. und Königl. Maj. justô Tempore interponiret, sondern hierauf auch von E. Hochlöbl. Königl. Liegnitzl. Regierung bey der vorhabenden Untersuchung dieses

Ju-

Jurisdictions-Streits vielmehr per Rescriptum vom 17. Aug. anno 1703. ihm die gerechtest-hohe Versicherung gegeben worden:

„daß die Untersuchung salvâ Jurisdictione des von Redern ge-
„schehen solte, und daß doch einmahl, es geschehe nun itzo, oder
„ins künfftige, die Sache untersuchet werden müsse 2c. 2c.

und ad merita Causæ wird in dieser Rederischen Exception dem Gegentheilig producirten Erb-Briefe nichts deferiret, weil solcher allenfalls nur ad Petitorium (worein der Excipient dermahlen sich einzulassen protestirete) gehörig sey. Zu Behauptung des ihm angedeyhlichen Possessorii der Probsthaynl. Erb- Ober- und Nieder-Gerichts-Herrschafft aber wird I) hierbey die Exceptio Possessionis vel Quasi allegiret, anerwogen, daß nach Anzeigung vieler uhralten Fürstl. Privilegien, und Investituren, ja auch letzlich nach Buchstäbl. Innhalt des in annô 1687. des Excipienten Vater von der Königl. Regierung des Fürstenthums Liegnitz über das Guth Probisthayn ertheilten Erb-Briefes der Excipiente nebst seinen Antecessoribus über das gantze Guth Probisthayn, nichts davon ausgenommen, die Ober- und Nieder-Gerichte über die 500. Jahre her ruhiglich (α) possidire, wie nicht weniger (β) unterschiedliche Præjudicia beygebracht, und erwiesen, daß die Herrschafft zu Probisthayn über das so genandte mit dem Paul Melcherischen vermischte Bauer-Trebnitzl. Lehn-Güthel die Jurisdictionalia, und Ober-Gerichte exerciret, welches auch bis dato die verhandenen Signa Jurisdictionis, als Galgen, Staub-Säule 2c. bestätigten; Da aber (γ) man Gegnerischer Seiten keinen dergleichen Actum, ja! nicht einmahl ein eintziges Signum vorweisen könte. Hiernechst wird der Klag-Intention des Closters Trebnitz auch II.) die Exceptio Rei judicatæ opponiret, in Betrachtung, daß die quæstionirten Ober- und Nieder-Gerichte über das gantze Guth Probsthayn von weiland Hertzog Friedrichen, Christmildesten Andenckens in anno 1588. unter dem 13. Decembr. dem Hannß v. Redern, als damahligen Possessori dieses Gutes in Possessoriô zuerkandt, und hingegen der zu derselben Zeit regierenden Frauen Abbatißin, tit. Frauen Margarethen, gebohrnen Luxtwitzin (obgleich die letztere durch ihre hierzu abgeordneten den auf klagender Seiten sonst pro Fundamentô setzenden alten Fürstl. und so genannten Fundations-Brief vorzeigen lassen) aus vielen höchst relevanten und trifftigen Motivis abgesprochen worden; und da solcher Bescheid seine verbindliche Rechts-Krafft erreichet, derogestalt, daß ex Parte der Probsthayner Herrschafft man auch schon in ann. 1618.

bey sich ereigneter Gelegenheit contra tit. die weyland Frau Abbatißin Elisabeth, gebohrne Petrowskyn, dieses auch eô Tempore bereits 30. Jahr hindurch rechts-kräfftig gewesene Judicatum cum effectu urgiret hat, teste Beylage Exceptionis sub M. so ist excipiendo zuletzt, und concludenter gebethen worden, in Rechtlicher Consideration alles dessen ihm beklagten, in Possessoriô der Ober- und Nieder-Gerichts-Herrschafft über das gantze Dorff Probisthayn fernerhin auch zu schützen, einfolglich das klagende Gestifft Trebnitz cum Refusione Damnorum & Expensarum à Limine Judicii abzuweisen.

Diesen Exceptions-Assertis nun ist nomine des Fürstl. Stifftes durch tit. Jhro Hochwürden, die Frau Abbatißin Susanna die
n. 6 schrifftl. Replica sub num. 6. und sub Præsent. den 25. Jun. an. 1707. entgegen gegangen, und hat quoad Præliminaria der Rederischen Exception zwar ein und anderes vegeriret, folglich auch durch die annectirten Beylagen sub B. & C. so wohl eines theils die Excipiendo gegen das Stifft urgirte Vitiositatem Processûs zurücke treiben, als zugleich andern theils das im Libell zuvor angerühmte Decretum Manutenentiæ adstringiren wollen; Jn der Haupt-Sach aber, und ad Exceptionem Imam Possessionis vel Quasi vorgegeben, wie daß man von Fürstlichen Stifftes Seiten dem exceptivè allegirten Possessorio nichts enträume, sondern im Gegentheil glaube die libellirte Possession des Stiffts durch den abermahls sub A. hierbey gelegten Fundations-Brief dargethan und behärtet zu haben, als vermöge dessen dem Stifft Trebnitz Omnia Judicia, tam simplicia, quam sangvinis Procuratoribus Ecclesiæ B. Bartholomæi in Villis prædictis, nehmlich Probisthayn und Harprechtsdorff, zu richten von dem Hertzog Friedrich, quà Fundatore committiret worden; Daher würde beklagtem, den von Redern, vielmehr anitzt incumbiren, das Befugniß zu denen qvæstionirten Ober- und Nieder-Gerichten in Contrarium darzulegen; maßen denn die in Exceptione berührten Investituren, und Lehn-Briefe nicht produciret, und folgbar auch nichtes erwiesen worden, auf replicirender Seiten aber intuitu des Fundations-Briefes ein Decretum Judicis de non turbando erfolget wäre, verbis:

„daß Beklagter bey 100. Ducaten fiscalischer Straffe den un-
„ter seine Jurisdiction nicht gehörigen Gregor Hübnern Ange-
„sichts dieses des Stockes loß, und auf freyen Fuß lassen
„solle ꝛc.

wel-

welchem itzt-bemeldeten Decret noch zwey andere dergleichen beystimmeten, dadurch folglich das Stifft in Possessorio geschützet, und im Gegentheil der Beklagte mit seinen Lehn-Briefen ad Petitorium verwiesen sey, dazumahl auch Eventualiter allhier Res Religiosæ, so extra Commercium humanum positæ, und in præscriptibiles verhanden, mithin des Beklagten Vorfahrene hierbey malæ Fidei Possessores stets hin verblieben. Weiter giebet Replica vor, daß ad Exceptionem 2dam Rei judicatæ keinesweges zu reflectiren sey. Denn, gleichwie des Stifftes damahls in Sententiâ Ducali de anno 1588. angegebenen zwey Abgeordneten absq; mandatô, & Instructione erschienen, desgleichen auch kein ordentlich Libell hierob verhanden, einfolglich à Judiciô Ducali nulliter verfahren, und hingegen zugleich von Gestiffts-Seiten wieder den Bescheid (der diesemnach nicht Rechtskräfftig werden können) protestiret worden wäre: Allsohin bemühet sich auch Replica, mit unterschiedlich-hierbey angezogenen Argumentis contra diesen Fürstl. Bescheid, und ein und andre Passagen Exceptionis die Tempore Fundationis nemlich in anno 1206. schon gewesen seyn sollen die Existenz der beyden Dörffer Probisthayn und Harpersdorff zu evinciren. Uberhaupt aber ist in diesem Stiffts-Replicatis der Klägere Meinung nach dargethan worden, daß 1.) dem Fürstl. Stifft Trebnitz der mehr-belobte Fundator Hertzog Heinrich anno 1206. in dem offtgerügten Fundations-Briefe omnia Judicia tam simplicia, qvam Sanguinis gegeben habe, da denn auch 2.) die Gütter Probsthayn und Harprechtsdorff schon in anno 1206. erbauet, wie nicht weniger 3.) dieser Fundations-Brief weil. Hertzog Friedrichen in anno 1588. bekandt, da hingegen 4.) die in dieses letzteren in eôdem annô hôc eröffnetem vermeintlichen Bescheid mentionirte Stiffts-Abgeordnete mit keiner Vollmacht ad agendum versehen gewesen, sondern vielmehr mit einer darwider eingelegten Protestation erschienen wären, also, daß 5.) damahls kein ordentlicher Proceſs formiret worden, und daher 6.) dieser Sentenz ex ratione multiplici null und nichtig, mithin auch 7.) keine Vires Rei judicatæ erlangen können; Sondern hierwider, und 8.) das Stifft in seinem disfälligen Jure quæsitô, & Possessione vel Quasi der Ober- und Nieder-Gerichte über Probsthayn nach Innhalt des Fundations-Briefes verblieben sey, ob schon 9.) à malæ Fidei Usurpatoribus etliche Actus invasorii attentiret worden, weil dargegen 10.) das klagende Stifft Trebnitz Decreta manutentiæ (die auch in Rem judicatam ergangen wären) in Possessorio

riô summariô impetriret, mit schlüßlicher Annectirung des Replicirenden Petiti: Daß das Stifft Trebnitz in Possessione vel Quasi der quæstionirten Probsthäynischen Ober- und Nieder-Gerichte nach dem Innhalt des Fundations-Briefes geschützet, und beklagter Der v. Redern in Expensas condemniret werden möge.

Auf dieses ist nun am 5. Oct. anno 1707. die Rederische Duplica sub n. 7. eingebracht, und in dieser dem Gegentheilig-vorgegebenen Fundations-Briefe gantz und gar nichts dergestalt, daß das Stifft Ihm ex hôc eine Possession vel Quasi der Probsthayner Jurisdiction beylegen könne, enthangen, auch Exceptioni 1.) der dißseitigen Possession inhærirende nochmahls urgiret worden, wie daß eine hochlöbliche Königliche Liegnitzische Regierung das Reô inaudito sub B. von Ihr ertheilte Decret bald hernach gerechtest geändert, ja! in dero nachherigen Decretis sub C. & E. den beklagten in der Possessione vel Quasi geschützet, per expressa Verba:

n. 7.

„daß an Königl. Regierungs-Seiten man nicht gemeinet sey, „die Jurisdictionalia dem beklagten zubenehmen, sondern es „solte nur interim in Possessoriô cognosciret werden, alsdenn, „wenn beklagter sich graviret befindete, könnte Selbter seine „Nothdurfft weiter befördren ꝛc.

Und hierdurch widerleget Duplica das Einstreuen der Gegnerischen Replic, samb weder dem klagenden Stifft die Rederischer Seiten contra das Decretum sub B. interponirte Appellation insinuiret, noch solche Appellation auch iemahls ritè sey prosequiret worden; Allermaßen es, da in Decretis posterioribus dem beklagten das Jus Possessionis Salvum annoch gelassen worden, und per Consequens Cessante Gravamine, keiner weitern Appellations-Prosequirung hierbey bedurfft. Was aber Replica 2.) der Rei judicatæ von 1588. opponiret: Dem giebet der von Redern duplicando nicht statt, anerwogen, daß wider sothanen Bescheid weder leuteriret, noch appelliret worden, mithin dieser Landes-Fürstl. Sentenz von anno 1588. an bis itzund nun 115. Jahr hindurch die Vires Rei judicatæ behalten; und überdis so hätten noch letzthin Ihro Käyserl. Majestät Leopoldus Imus höchstmildesten Andenckens, nicht aber die gegentheilige Frau Abbatißin, des Beklagten Vater das gantze Guth Probisthayn zu Lehn gereichet. Denen übrigen, und allein ad Petitorium allenfalls gehörigen Assertis Replicæ wird duplicando zuletzt generaliter wiedersprochen, und gleichwie Beklagter hierbey seine deßhalb in Händen habenden alt- und neuen Investitur-

Brie-

Briefe bey der Acten-Collation zu produciren sich offeriret: Also hat Er nun auch schlüßlich sein Petitum Exceptionis repetiret, und zum Bescheide submittendo concludiret.

Da solchergestalt nun in anno 1707. mit denen Sätzen schon geschlossen war: So resolvirte zwar die mehr hocherwehnte Königl. Liegnitzische Regierung dero Bescheid hierüber ergehen zu lassen, und es wurde deshalben zu Collationirung dieser gewechselt- und beschlossenen Satz-Schrifften nicht allein der 22gste Novembr. a. 1709. sondern (als dieser Tag sub Prætextu der noch nicht communicirten Rederischen Duplic von Trebnitzischer Gestiffts-Seiten sub n. 8. depreciret ward) hierauf auch, und nach hierüber mit vernommener Rederischen Gegen-Nothdurfft sub n. 9. der 10. Januar. anno 1710. præfigiret: Allein es machte das Gegentheilige Stifft diesen letztern Acten-Collations-Terminum abermahls rückgängig, und fruchtloß, allermaßen es sub n. 10. auf die Ober-Ambtl. ins Land publicirte Käyserl. Verordnung wegen der von jedem Mit-Stand über die führenden Ober-Gerichte fördersambst einzusendenden Legitimation provocirete, und vorgab: n. 8. n. 9. n. 10.

„daß Selbtes unter andren Stiffts-Fundationen auch des „Fürstl. Stiffts-Fundatoris NB. a. 1240. (da doch das Klag-„Libell sich auf einen Fundations-Brief de anno 1206. zu „gründen dencket) über die Ober-Gerichte zu Probsthayn er-„theiltes Privilegium bey dem Königl. Ober-Amt produciret „habe, und nun hierauf der Käyserl. allergnädigsten Resolu-„tion und Decision gewärtig seyn, und mithin zugleich vigili-„ren wolle, damit durch einige vom Gegentheil veranlassende „dem Fürstl. Stifft einiges Præjudicium in dem ex Rescriptô „Summi Principis erlangten NB. Jure quæsitô aufgedrungen „werden möchte ꝛc.

und ob man auf Rederischer Seiten gleich nicht ermanglet, nach erfolgter nachrichtl. Insinuation dieser wiederhohlten Diæts-Abschreibung mit derselben rechtlichen Beantwortung sub. num. 11. pro Terminô peremtoriô ad Collationem Actorum einzukommen: So verzögerte dennoch sich diese letztere, und da solchergestalt auch die Abfaß- und Publicirung Sententiæ ins stecken gerieth: Als movirte sich in Contingentia Facti, und da in annô 1710. auf dem Trebnitzischen Lehn-Güttel eine gewisse Mannes-Person todt gefunden worden, der alldortige Lehnmann sub n. 12. impetrirte zwar Einsei- n. 11. n. 12.

 tig

n. 13. tig eine Königl. Regierungs-Verordnung sub n. 13. worinnen vor bekandt, und offenbahr ausgegeben wurde,

„daß dem Fürstl. Jungfräul. Gestifft Trebnitz die Ober- und
„Nieder-Gerichte auf diesem Lehn-Güttel zu komen thäten ꝛc.

n. 14. Nachdem man aber Beklagten theils hierwieder, und sub n. 14. de Litis pendentiâ, und so weiter protestiret: So befand hierauf die
n. 15. mehr hocherwehnte Königl. Regierung sub n. 15.

„daß NB. zu Salvirung beyder Theile Jurium die Begra-
„bung des todten Körpers denen Königl. Goldberg. Hofge-
„richten zu committiren sey.

Und zuletzt tentirte man ex Parte Rei diß gantze Negotium breviori Viâ zu complaniren; weswegen auch per Rescriptum Cæsareum
n. 16. sub n. 16. die Untersuchung der hier recensirten Trebnitzl. Jurisdictions-Proceß-Sache zu der in noch andren 2. Passibus aus dem Königl. Ober-Ambts-Mittel schon instruirten Commission dele-
n. 17. giret wurde. Es hat aber nach n. 17. hierob erstatteten Königl. Ober-Ambts-Bericht Jhro Käyserl. und Königl. Maj. allergnädigst
n. 18. gefallen, laut Extracts sub n. 18. zu resolviren:

„daß dieser Proceß bey der Königl. Liegnitzl. Regierung der
„Ordnung nach inrotuliret, und darob, was Rechtens seyn
„wird, sententionando ausgemessen werden solle ꝛc.

Wann denn also dis aus denen Judicial-Actis ohnpartheyisch hier recensirte Processual-Negotium solchergestalt nunmehr auf der Königl. Liegnitz. Regierungs-Decision beruhet, daß Der v. Redern nun etwas weiter deducendo deßhalb anzuführen nicht nöthig hat: Als lebet Er hierauf auch zu denen Rechten der gewissen und ohnfehlbaren Zuversicht, daß die Domini Judicantes Jhn in hâc Causa bey der Possessione vel Quasi der Ober- und Nieder-Gerichte über das gantze Gut Probisthayn, und folglich auch über das Trebnitzischen Bauer-Lehn-Güttlein durch eine billigst dahin abzufassende Definitivam schützen werden:

Denn Eines theils thut hier in Contrarium gantz nichts zur Sache, obgleich

I.) von Seiten des Fürstl. Gestiffts Trebnitz der alte, und vielmentionirte Fundations-Brieff de annô 1206. produciret wird, und mithin dargethan werden wil, daß ein gewisses Stücke Land nebst zweyen darauf zuerbauenden Dörffern dem Closter-Gestiffte Trebnitz approprüret werden sollen. Sintemal dieser so genannten

Fun-

Fundation (wenn auch das dißfällige Original-Document bey der Acten-Collation unverdächtig, und untadelhafft producirет, und folgbar die im Gegentheiligen Exhibitô sub n. 10. was das Datum sothanen Fundations-Briefes anbetrifft, sich ereignete Variation von 34. Jahren als ein bloß alleiniger Schreibe-Fehler excusiret werden könte) nichts destominder entgegen zu setzen ist, wie nehmlich die Klägere mit nichts erwiesen, daß dem Stifft Trebnitz der vermeinte Wald iemahls reverâ und würcklich auffgereichet, und darauf auch von selbtem das Guth Probsthayn erbauet worden wäre, scilicet ad Probationem translati Dominii requiritur tàm Titulus habilis, quàm Traditio in Executionem Tituli subsecuta,

l. 31. pr. ff. de acqv. Rer. Dom.
l. 20. C. de Pact.

So vermag auch gleichfalls, und

II.) Das Gegnerische Allegat nicht zu hindern, wenn man vorgegeben, daß dieser Fundus per Fundationem hanc Res sacra geworden sey, und dannenhero auf die Laicos nicht validè transferiret werden mögen; Immaßen ja! das Stifft nicht mit einem Buchstaben noch dargethan, daß es das Dominium Fundi hujus würcklich iemahls erhalten habe. Deswegen ist allhier eine unbegründete Petitio Principii enthalten, ansonst aber auch inter Rem sacram, & Ecclesiasticam ein hauptsächlicher Unterscheid zu machen; Quoad Posteriores enim, & Prædia ad Ecclesias, & Universitates pertinentia Præscriptio quadragenaria quoq; admittitur,

Avth. Qvas Actiones, C. de SS. Eccles. Peregrin. de Jure Fisci lib. 6. tit. 8. n. 42.

Quod & Juri Canonico per textus expressos in Cap. 4. 6. & 8. extra de Præscript. ut & moribus Saxonicis convenit in Gloss. art. 29. Lib. 1. Landr. n. 4. Carpzov. P. 2. C. 5. def. 1.

Nun ist allhier, und in hôc Casu nostrô immemorialis Præscriptio verhanden, quæ omnem malam Fidem excludit,

arg. l. 28. ff. de Probat.
Anton. Faber. in Cod. lib. 7. tit. 17. def. 2.

III.) stehet auch Dem von Redern gantz nicht im Wege, was das Stifft Trebnitz aus dem Productô Replicæ sub B. & C. als ein Königl. Regierungs-Decret pro Possessione vel Quasi der Gerichte über das Bormannische Lehn-Bauer-Güttlein beygebracht; Anerwogen, daß vielmehr Idem Judex, & Judicium bis zu gäntzlichem

der Sachen Austrag beyden Theilen ihre Jura Salva, & integ a vorbehalten. Vid. Beylagen Exceptionis sub A. C. & E. Wie den i hiernechst auch eine zurecht unwidersprechliche Wahrheit ist, quo l Rescripta ad Supplicationem unius saltim Partis subsecuta non transeant in Rem judicatam,

l. 4. C. de Sentent. & interloc.
l. 2. 5. & 6. C. Comminat. Epist. Programm.
auth. Rei jud. non habere
l. 7. C. de Prec. Imp. offer.
Coler. de Proc. exec. P. 1. Cap. 2. n. 233.
Carpzov. P. 1. C. 26. def. 18.

Andern Theils aber militiret vor Den v. Redern und pro obtinendâ Possessione vel Quasi der ad quæstionem gediehenen Probisthayner Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit, daß

I.) Auch aus dem in Actis beygelegten letzteren Lehns-Briefe weyl. Käysers Leopoldi Magni glorwürdigster Gedächtniß (welchen Lehn-Brief der Beklagte mit noch mehreren dergleichen und in der Beylag Exceptionis sub K. specificè bemerckten auch Alt-Fürstl. Documentis Investituræ zubestättigen sich erbittet) Buchstäblich, und klar hervorscheinet, daß der Ritter-Sitz Probsthayn â Summô Principe jederzeit zu Lehen gegangen, und von dar aus auch die Possessores desselben mit denen Ober- und Nieder-Gerichten über das gantze Guth belehnet worden. In decidendis autem Controversiis feudalibus inspiciendæ sunt Litteræ Investituræ, quibus ante omnia est standum, arg. 2. Feud. 2. c. 1.

Struv. in Syntagm. Jur. feud. cap. 1. & 11. n. 3.
Stryk in Exam. Jur. feud. c. 1. quæst. 23.

Weil auch nun

IIdo) Das wegen der Lehns-Herrligkeit nach Trebnitz gehörige Bormannische Bauer-Güthlein zu Probsthayn â Jurisdictione des Guthes Probsthayn in ermeldtem Lehn-Briefe nicht expressis ausgeschlossener oder eximirter zubefinden ist: So bleibet selbiges eben dieser Probsthayner Jurisdiction unterlegen, Nam quælibet Res in Territoriô existens, illius Jurisdictioni subjecta præsumitur, cujus Jurisdictioni Territorium ipsum subjectum est,

Conf. Ludov. Schrader. in Tr. Feud. Part. 3. c. 4. n. 51. ibiq; citatos

Welchem denn hinzutritt, daß

III.) laut des bey der Rederischen Exception sub Litt. N. produ-

ducirten Landes-Fürstl. confirmirten Brüderl. Erbvergleiches d. d. 5. Febr. annô 1629. der eine Bruder Valentin v. Redern Ihm wegen des so genannten Bormannischen Bauer-Güttleins, und, da solches der andre Bruder, Hiob von Redern, zu seinem unter dem Trebnitz Stiffte gehaltenen Lehn-Gutte schlagen mögen, die Jurisdiction darüber per expressum hat vorbehalten,

„verb. doch mit Vorbehalt des Angerrechts, und Fischerey,
„NB. auch seiner Jurisdiction &c.

welches denn das Productum Exceptionis sub O. vom 9. Febr. aô. 1667. des mehrern confirmiret, allermaßen klärlich daselbst enthalten ist, daß dieses Bormannische Güttlein dem Stifft Trebnitz allein einen geistlichen Zinß von 1. Thl. Schl. zuentrichten habe.

IVto) wird die Rederische Exceptio Rei judicatæ per Productum Exceptionis sub K. d. d. Liegnitz den 13. Decembr. annô 1588. in Continenti verificiret, in billigst mit darzu kommender Anmerckung, daß aus dem gantzen Context dieses Hertzog Friederichischen Bescheides die prævia & Summaria Causæ hujus Cognitio genugsam erscheinet, wie nicht weniger hieraus abzusehen, daß hierbey nicht nur eine ordentliche Citatio Partium, sondern auch ein summarisches Klag-Libell die Sententiam Ducalem præcediret habe. Denn wie hätten sonst die NB. abgeordneten des Stiffts zu dieser Verhör ablegiret werden, oder hierbey auch erscheinen können? und die in Sententiâ mit allegirte Producirung des Trebnitzischen Fundations-Briefes zeuget gar zur Gnüge, daß der Trebnitzischen Abgeordneten Klag-Intention und Petitum mit diesem producirten Fundations-Briefe sich conformiret habe. Desgleichen kan ein Defectus Mandati abseiten der Trebnitzischen zwey Gesandten (wie das dießfällige Productum redet) pro annullandâ hâc Sententiâ nicht obtendiret werden, weil dieselben ja! nicht allein vor dergleichen Gesandten sich ausgegeben, sondern der Erstere von Ihnen auch, nehmlich der Melchior Flottke, ohnedieß schon als Stiffts-Ambtmann ein Mandatum præsumptum vor sich gehabt. Et sic Rescripta Principis præcedente Causæ Cognitione, & Partibus publicata transeunt Omnino in Rem judicatam, non interposita Leuteratione, vel Appellatione, licet duntaxat Summaria Causæ Cognitio præcesserit,

Carpzov. P. I. Const. 26. def. 19. per ibid. citatos.

Und hier fehlet eine dergleichen Leuterungs-Gesuch, oder Appellations-Interponirung, dergestalt aber, das Fürstliche Gestifft, diesen

E fast

fast vor anderthalb hundert Jahren ergangenen Fürstl. Ausspruch frustra zuentkräfftigen suchet: Weilen Ihro Käyserl. Majestät/ als dermahligen Landes-Fürstlichen Obrigkeit, nicht verstatten werden, daß ein Fürstl. Ausspruch nach 118. Jahren, wieder revociret und zum Faveur des Stiffts geändert werden solle, massen solches der Observanz natürlicher Rechte und aller Billigkeit zuwider wäre: Sofern eine Obrigkeitl. Schluß, der von Ihro Käys. Majestät Krafft, dero Investituren, confirmiret worden, wobey ein Tertius ein jus qvæsitum erlanget hätte; dennoch wieder umbgestossen, und das erworbene Recht wieder genommen werden solte: Als verhoffet man vielmehr beklagter Seiten, daß von dem Fürstl. ergangenen, und von Ihro Käyserl. Majestät ratificirten Schlusse judicando man nicht abweichen werde: Ursachen sonsten niemand in einer decidirten Sache sicher seyn könne: Versichert sich auch um so vielmehr ungezweifelter; Nachdem unter itzigen Allerglorwürdigsten Regierung, des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Käysers/ auch zu Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim Königs Caroli des Sechstens als rechtmäßigen Landes-Fürsten zur Liegnitz, durch dero Landes-
N. 19. Hauptmannschafft und Regierung Herrn Niclas Sigmund von Redern durante Processu laut No. 18. die Ober- und Nieder-Gerichte über das gantze Guth Probisthayn und Appertinentien allergnädigst bestättiget worden. Und

Vto) befinden sich die Besitzere des Guthes Probisthayn in longævâ Possessione vel Quasi der Ober- und Nieder-Gerichte über das völlige Guth Probsthayn, und in specie können selbige intuitu des Bormännischen Güthleins unterschiedl. Actus Jurisdictionis Possessorios dociren; Probatis autem Extremitatibus Temporis ad Præscriptionem requisiti Principio scilicet & fine, tunc omninò probata censetur continua Possessio

Carpzov. P. 2. Const. 3. def. 26. per alleg.

Bevorab, da auch

VI.) wegen der quæstionirten Probisthayner Ober-Gerichtsbarkeit über die angeführten Actus Criminales die Signa meri Imperii, als Galgen, und Staup-Säule auf des von Reders Grund und Bodem noch bis dato zu sehen sind, utpote quæ Signa Jurisdictionem altam omninò denotant, & probant,

Carpzov.

Carpzov. Pr. Crim. Part. 3. Quæst. log. n. 66.
gail. lib. 2. obs. 60. n. 7.
Wehner. observ. Practic. voc. Zent.
§. ad probandum autem.
Mantius Decis. Palatin. Quæst. 94. n. 15.
Georg. Engelbrecht in Dissert. von Ober- und Nieder-Gerichten Sect. 2. membr. 1. §. 15.

Zugeschweigen, daß bey solcher des von Redern überall hervor leuchtender langwierigen, und Uhr-alten Possessione vel Quasi der Ober- und Erb-Nieder-Gerichtsbarkeit über das gesambte Guth Prosthayn überhäupt, und pro Cynosurâ derer Herren Urthels-Fassere dienen soll: Quod ex tali Possessione Titulus, & Jus ipsum præsumatur,

Menoch. de Præsumpt. Lib. 6. præsumpt. 68.
Mascard. de Probat. Vol. 3. Concl. 1179. n. 1.
Carpzov. P. I. C. 16. def. 23. n. 4.

Quinimô Reus, si Actor Dominium plenè non probat, & maximê de Possessione ejus appareat (welches doch auf Trebnitzl. Seiten allhier nicht gesaget werden kan) prorsus nihilominus absolvi debet,

Hartmann. pistoris lib. I. quæst. 45. n. 4.
Carpzov. p. 1. Const. 7. def. 9. n. 2. & 3.

Tantum!

No. I.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf, Gnädiger Herr Landes-Hauptmann, Wohlgebohrner Freyherr, Wohl-Edle gebohrne, Gestrenge Hochgeehrteste und hochgeehrte Herren,

Ew. Excellenz und ein hochlöbl. Königl. Ambt werden in gnädigem und hochgeneigtem Andencken führen, was gestal-

ten

ten seel. Andenckens, weyl. dieses Fürstl. Stiffts Frau Abbatißin Cunigundis in puncto derer von (Tit.) Niclas Siegmunden von Redern zu Probsthayn, wider die mitbelehnte Rosina Bormannin, damahls auf ihrem Güttel angemasten Violenz und eigenmächtiger Attentatorum unterm 31. May 1703. interveniendo repræsentiret und gebethen. Wann dann nun gedachter von Reder bey der nunmehro eingeführten Universal-Accise abermahl einige Actus Jurisdictionales durch Invasion seiner Gerichte, so zu seiner Zeit nicht ungeanther bleiben soll, hochverantwortlich zu attendiren sich unterstanden; Hingegen vermöge der Ober-Ambtl. patenten gedachter Bormannin, daß sie sich, um aller præjudiz zu verhütten, zu dem Accisen-Ambt selbsten demüthigst wenden möge freygelassen, weswegen umb interventionales unterthänig gebethen. Als bewendet an Ewer Excellenz und ein hochlöbl. Königl. Ambt unser von Administrations wegen Ehren-dienstwilliges Bitten, Es geruhen gedachte dieses Fürstlichen Stiffts mit belehnte Rosina Bormannin wider die Rederische Violenzien in den Königl. Ambts-Schutz zu nehmen, derselben auf die abgewichenen 1703. Jahres geklagte Gewaltthätigkeit die heilsame Justiz zu administriren, und womit sie mit ihrem Accisen-Ambte sich wenden dürffte, gnädig und hochgeneigt zu erlauben, dafür verbleibe

Euer EXCELLENZ und
Ew. Hochlöbl. Königl. Ambt

Trebnitz den 27. Febr. Anno 1706.
præs. den 13. Martii A. 1706.

Ehren-Dienstwillige

Anna Catharina Jauernickin /
Scholastica Bellavin.

An die Königl. Regierung des Fürstenthums
Liegnitz.

No.

No. II.

Unsern respective freundlichen Gruß, Dienste und alles Gute bevor. Edler, Ehrenvester, Wohlbenambter, besonders guter Freund; Aus dem Beyschluß werdet Ihr mit mehrerm ersehen, was an uns (Tit.) Jungfr. Anna Catharina Jauernickin und Scholastica Bellawin Administratricin des Fürstlichen Jungfräulichen Gestiffts Trebnitz, von wegen das, nachdem Ihr euch occasione der eingeführten Universal-Accise, einiger invasion durch Ewere Gerichte, in der Rosina Bormannin Güttel unterstanden hättet, dahero dieselbe wider euch, sowohl wegen der vorigen Anno 1703. untermasten Violenz in Königlichen Ambts-Schutz genommen, als auch derselben erlaubet werden möchte, den Accis bey dem verordneten Accis-Ambte entrichten zu können interveniendo gelangen lassen. Alldieweilen nun aber dieser Jurisdictions-Streit (darüber damahlen, wegen der geklagten verübten Violenz ein und andere Diæt angesetzt gewesen) noch nicht entschieden, und solcher doch zu verhütt- und abwendig der hier ausser besorgenden vielen inconvenienzien dazumahlen beyde Theile sich in possessione vel quasi der Jurisdiction und Obmäßigkeit über das Bormannische Güttel und dessen Possessores und Inwohner zu seyn vorgeben und einwenden, nothwendig erlediget werden muß;

Als haben wir dießfalls zu beyderseits Verhör, den 23ten Monaths-Tag Aprilis anderweit anberaumen zulassen befunden; und verordnen demnach von Königlicher Regierungs wegen hiermit an Euch, daß Ihr auf so præfigirten Tag, früh um 8. Uhr in Person mit Ewerem Patrono Causæ in die Königl. Regierungs-Stelle erscheinen, mit des Fürstlichen Gestiffts Trebnitz Abgeordneten, alsdann vorkommen, und über diesem Jurisdictions-Streit ordentlich verfahren, und darüber des Bescheides gewärtig seyn sollet. Damit aber wegen der Accis-Abgabe ratione jurisdictionis keinem Theile præjudiciret werde, so haben wir salvô utriusq; partis jure die Rosina Bormannin nacher Harpersdorff, als nahe angelegener Dorffschafft geschlagen, allwo dieselbte den Accis abzugeben haben wird. Uns im übrigen Göttl. Obsicht empfehlende. Liegnitz den 13. Martii A. 1706.

N. N. Der Röm. Käys. und Königl. Maj. würckl. geheimbder Rath, Cämmerer und Landes-Hauptmann, wie auch würckl. Cämmerer, Ambts-Verweser und Regierungs-Räthe des Fürstenthumbs Liegnitz ꝛc.

C. W. G. V. Schaffgotsch.

F

G. A. Lanckisch.

No. III.

mit Beylage des Fundations-Briefes.

P. P.

Ew. Excellenz und eine hochlöbliche Königliche Regierung werden sich gnädig und hochgeneigt belieben zu entsinnen, was von wegen dieses Fürstl. Gestiffts unsere weyland Frau Cunigundis Abbatißin in seel. Andenckens in puncto der â primæva fundatione dem Fürstl. Stifft zustehenden Ober- und Nieder-Gerichte und also der Jurisdiction in Rechtsbeständiger Antwort, so auch von dem Gegentheil nicht widerleget werden können Ao. 1703. unterm dato den 30ten Julii umständlich repræsentiret, auch so viel es damahls ad Summarissimum possessorium von Rechts wegen erfordert war, durch eine Copeyliche Beylag des Fundations-Briefs, da das Gegentheil nicht das mindeste bewiesen, bescheinigt, und also das Fürstliche Stifft, in possessione vel Quasi der Jurisdiction wohlgegründet verblieben, weswegen auch nachgehends dieses alles unterm dato 2ten Januarii Anno 1704. wiederholet vorgestellet, und daß Decretum manutenentiæ contra Turbatorem sollicitiret worden.

Demnach aber zu dato nichts darauf erfolget, sondern ex officio einer Hochlöblichen Königl. Regierung wider alles Hoffen eine abermahlige Diæt auf den 23ten Aprilis in puncto Jurisdictionis anberaumet, und also parte tacente Fürstl. Stifft in seiner Possession vel quasi per extra judiciale attentatum viel turbiret werden: Als hat die Geistliche Versamlung, nach deme bereits durch die neue Wahl dieses Fürstl. Gestiffts Abbatißin die Administration aufgehöret, ein großes Bedencken sich in etwas dem Fürstl. Stift nachtheiliges einzulassen, sondern für rathsam befunden die Copiam des Fundations-Briefes krafft dessen dem Fürstl. Stifft Omnia Judicia, Judicia tam Simplicia quam Sanguinis von dem erlauchten Fundatore auf Probisthayn und Harprechtdorff zugeeignet sind.

Wann die bevorige verleget wäre, nochmahlen beyzulegen, die anberaumbte Diæt demüthigst zu depreciren, auch wider dergleichen Extra Judicialia attentata, jedoch decenti cum modestia des Fürstlichen Gestifft solennissimè protestando zu verwahren, und um das Decretum Manutenentiæ, so wohl als beglaubte Ambts-Recognition

gnition dessen allen, gehorsamlich und beweglich zu bitten, allstets verbleibe

Euer EXCELLENZ

und

Einer Hochlöbl. Königl. Regierung

zu GOtt demüthige Vorbitterin

Præst. den 11. April. A. 1706.

Christina Priorin und Geistliche Convent.

An die Königl. Regierung des Fürstenthums Liegnitz.

In Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis Amen.

CUm longinquitate Temporis Gestorum Series obscuratur, nisi literis perhennetur Igitur, Ego Henricus Dei, & Beati Johannis Patrisq; mei Boleslai Ducis Gratia, Silesiæ Dux in Remissionem Peccatorum Meorum & pro Salute Animarum Patris & Matris & omnium Parentum Meorum omniumq; Christianorum ad Honorem Dei Sanctæq; Virginis Illibatæ Mariæ & Beati Bartholomæi Apostoli Sylvam meam Plenarie & ex toto Suo Situ in Districtu aurei Montis positam, pro ut mihi divina insperavit Clementia, cum meis Baronibus circuivi, & Certis Signis Limitavi & eam Monasterio sive Ecclesiæ beati Bartholomæi atq; Monialibus earumq; Fratribus donavi, dedi, appropriavi in Trebnitiam nomine perpetui Testamenti, volens igitur quod duæ Villæ in jam dicta Sylva jure vocentur teuthonico quarum una Vocetur Proboschongay vel Probisthayn in Vulgari; Secunda vocetur Twardoczicze vel Hartprechtisdorff, & hæ villæ duæ sic vocatæ cum omnibus suis usibus, & utilitatibus in vestitum Monialium & fratribus earum & non alias debent pertinere. Statuo firmiter quod inhabitatores jam dictarum villarum corum Castellano non Comparebunt in Judicio, non dabunt Przewod neq; Lesne, nec Narzaz nec debent ad Castrorum ædificationem omnia Judicia, Judicia tam simplicia quam Sanguinis Procurato-

 res

res Ecclesiæ Beati Bartholomæi in Prædictis Villis judicabunt & omnes Causas exceptis duntaxat stupro & furto, quibus judicandis interesse Volo, una cum Procuratoribus Ecclesiæ prius dictæ, ut æquum judicium talia investigantibus diligentius tribuatur. Insuper incolæ Villarum jam dictarum non Prosequentur Vestigia Animalium furtim ablatorum decerno quod Schulteti & Rectores Ecclesiarum in Villis memoratis Schultetias suas & Ecclesias suas suscipiant & Habeant à Mouasterio sive ab Ecclesia Beati Bartholomæi in Trebnitia, Ita quod Abbatia ejusdem Cœnobii Collationem super Schultetiis & Ecclesiis æternaliter debet obtinere in Villis memoratis & eas conferre, quando sibi placuerit, vel opportunum fuerit, prostergatis omnibus obstaculis impedimentorum. Præterea si persona Sexus utriusq; Secularis vel Spiritualis fraude subdola per Longa Spacia temporis aliquomodo possessionem dictarum Villarum in parte, vel in toto Subtiliter Subintraret, consensu totius Conventus non accedente, Talem possessionem volo irritam fore, nec stare posse nec vigorem penitus obtinere, sed potius pro illarum sustentatione, Scilicet Sanctimonialium de Trebniz integra & illabata perpetuis temporibus observentur. Qui Secus, damnationi æternæ cum Maledictis subjiciatur, & non cum justis resurgere mereatur. Ne quispiam huic meo Testamento temere audeat Contraire præsentia de super scribi mandavi Sigili mei munimine firmiter roborata. Actum in Len, Sexto Idus Julii Anno ab Incarnatione Dominica Millesimo ducentesimo Sexto, sub Testimoniis quorum Nomina subscribuntur Gebhardi Castellani de Glogaw, Nenxri Castellani de Ligniz, Stephani Castellani de Schagan, Cranstoborii Castellani de Crosna, Santzinogii Castellani de Nemptz. Mirozlai Tribuni mei de Glogaw, Artmanni Castellani de Len, & aliorum multorum fide dignorum. Datum per Laurentium Canonicum Vratislaviensem. Notarium Curiæ meæ

(L. S.)

Concordat cum Originali in Archivo Ducalis Cœnobii Trebniscensis Collatum in Cancellaria die X. Aprilis Anno 1706.

[L. S.]

No.

No. IV.

Unsern respectivè freundlichen Gruß, Dienst und alles Gute bevor. Edler, Ehrenvester, Wohlbenambter, besonders guter Freund; Es ist euch bester maßen bekandt, was gestalten auf Beschwerführung der (Tit.) Jungfrau Anna Catharina Jauernickin und Scholasticæ Bellawin, damahlin Administratricin, des Fürstlichen Jungfräulichen Gestiffts Trebnitz, und daß weilen Ihr euch Occasione der eingeführten Universal-Accise einiger invasion durch eure Gerichte in der Rosina Bormannin Güttel unterstanden hättet, dannenhero zu endlicher Erledigung dieses Jurisdictions-Streits zwischen besagten denen Administratricin des Gestiffts Trebnitz, und euch zu mündlichem Verfahren der 23te itztlauffenden Monaths Aprilis angesetzet, und wegen Vergebung der Accisen, Salvo utriusq; Partis juræ, die Rosina Bormannin nacher Harpersdorff geschlagen worden, Nachdem es nun im Beyschluß (Tit.) Jungfr. Christina Priorin und Geistl. Jungfrl. Convent zu Trebnitz, diesen anderweit angesetzten 23sten Aprilis depreciret, und durch die Beylag die Ober- und Nieder-Gerichte, über Probisthayn zu behaupten gemeinet ist;

Als haben wir, umb den so lang geschwebten Jurisdictions-Streit (woraußer doch allerhand inconvenientien zubesorgen, ja Mord und Todschlag gar leicht entstehen kan) ein Ende zu machen befunden, Euch dieses der Jungfr. Priorin und Convents Eingeben, ad Excipiendum zu insinuiren, mit dem Verordnen, daß ihr binnen einer Mindersächsischen Frist und zwar a die recepti anzuraiten, Ewere Exception bey Königl. Regierung schrifftlich einbringen sollet, damit also mit denen Sätzen verfahren, und post Conclusionem in Causa der Bescheid darüber ergehen möge. Uns im übrigen Göttlicher Obsicht empfehlende. Liegnitz den 14. Aprilis Anno 1706.

N. N. Der Röm. Käys. und Königl. Maj. würckl. geheimbder Rath, Cämmerer und Landes-Hauptmann, wie auch würckl. Cämmerer, Ambts-Verweser und Regierungs-Räthe des Fürstenthumbs Liegnitz 2c.

C. W. G. V. Schaffgotsch.

G. A. Lanckisch.

No. V.

No. V.

Exceptio Contra das Stifft Trebnitz.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädiger Herr Landes-Hauptmann/

Hoch- und Wohlgebohrner Graf und Freyherr,

Wohl-Edle/ Gestrenge

Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren/

EWer Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz, Ewer Hoch-Gräfl. und Freyherrl. Gnaden Gnaden, Gestrenge, und einer hochlöbl. Königlichen Regierung des Fürstenthums Liegnitz, erstatte ich gantz gehorsamsten Danck, daß dieselbe nicht allein gnädig geruhen wollen, mir diejenige vermeinte Klage, krafft welcher cum Titul. deb. die Hochwürdige, in GOTT andächtige Jungfer Christina Priorin und Geistl. Convent des Fürstl. Closter-Gestiffts Trebnitz, das Possessorium der Ober- und Nieder-Gerichte, über unser ererbtes väterliches Guth Probsthayn zubehaupten vermeinen zu meiner sonderbahren Nothdurfft zu insinuiren, sondern auch gnädigst erlauben wollen, das ich hier wieder meine zu Rechts-beständige Nothdurfft
A. binnen 6. Wochen, und 3. Tagen Excipiendo sub Beylage Lit. A. befördern solle.

Wie ich nun wohl solches auf keinerley Weise unterlassen, sondern in præfixo Termino legali solche Exception eingebracht haben würde. Wofern ich von Herr Christian Hülsen, Advocato jurato der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, als welcher mir, in hac Causa Anno 1702. und 1703. wo noch keine absonderliche geschworne Regierungs-Advocaten acceptiret, assistiret habhafft werden können; Als habe ich aber jedennoch nunmehro zu gehorsamster Folge meine Nothdurfft binnen den prorogirten 6. wochicht 3. tägigen Spatiô Rechts beständig nachfolgender Gestalt einbringen wollen.

Ehe

Ehe und bevor ich aber hierzu völlig schreite, so reservire ich mir alle in hoc Judicio Possessorio Summarissimo Competentia Jurium Beneficia, welche mir als Erb- Ober- und Nieder-Gerichts-Herrschafft über das gantze Dorff Probsthayn auch in minimia parte des Dorffes und Consequenter über das Bauer-Lehn-Güttel, welches doch Trebnitz gehörig Paul Melcherische ausgekauffte und unbegräntzte Bauer-Gutt, so unter die Herrschafft Probsthayn gehörig, vermöge uhralter Fürstl. Privilegien, Investituren, Concessionen und Recessuum, auch ex titulo Continuæ & non interruptæ possessionis vel quasi zu statten kommen können, oder mögen, bevoraus aber behalte mir hier per Expressum vor, mit überflüßigem Beweise ohn beladen zu seyn.

Hiernechst habe ich nur Præliminariter, ehe und bevor ich zu gäntzlicher Widerlegung des von Ihro Hochwürden, der Jungfer Priorin, vermeintlich eingebrachten Libelli, krafft dessen, Sie und das Hochlöbl. Closter-Convent zu Trebnitz in possessorio der Ober- und Nieder-Gerichte über mein Guth Probsthayn zu seyn vorgeben, und ein Decretum Manutenentiæ ausbitten wollen, schreite, zu regeriren, daß gegen das löbl. Fürstl. Closter-Gestifft Trebnitz ich, was mein von hochgedachtem Stifft habende Lehn betrifft, ratione des kleinen mit dem unter die Probsthaynische, Herrschafft Paul Melcherischen vermischten Lehn-Güttel, so weit solche Lehn sich erstrecken, allen unterthänigen gehorsamen Respect contestire, in so weit ich aber als Ober- und Nieder-Gerichts-Herrschafft über das gantze Guth Probsthayn, nichts hiervon ausgenommen, mit dem löbl. Stifft in Litigio lebe, wird mir so wohl eine Hochlöbl. Königl. Regierung nicht ungnädig, als auch das löbliche Stifft, nicht ungünstig deuten, daß ich nicht tanquam pars und Herrschafft zu Probsthayn, welche die Jurisdictionalia über das gantze Guth hat, und bishero über dreyhundert Jahr ruhig exercirt, aufführe, und das löbl. Closter-Gestifft Trebnitz mit seinen unrechtmäßigen Gesuch und in allen Rechten verbothenen und unverantwortlichen Turbationibus der Probsthaynischen Herrschafft alleine competirenden Jurisdiction gründlich widerlege.

Und muß ich mich ad rem ipsam nunmehro näher zu schreiten verwundern, wie so gar milde die hochwürdige Jungf. Priorin und Geistl. Convent in ihrer vermeinten Klage-Krafft derer sie in Possessorio geschützet, und ein Decretum Manutenentiæ desideriren eine Hochlöbl. Königl. Regierung berichten dürffen, es hätte die da-

 mahli-

mahlige Frau Abbatißin, weil. Cunigundis Christmildesten Andenckens so viel ad possessorium Summarissimum gehörig, unterm 30. Julii des abgewichenen 1703ten Jahres durch den Fundations-Brieffs probiret, daß Selbte in possessione der Jurisdiction über das Guth Probsthayn gegründet, verbleiben wäre, und dahero das Decretum Manutenentiæ contra Turbatorem gebethen, wider welches ich nicht das mindeste einzuwenden gewust; Daß sich diese Sache weit anders, und nicht angebrachter maßen verhalte, fället mir eben so leichte zu behaupten, als wenig Vortheil wohl das löbl. Gestifft Trebnitz hiervon haben wird, authorisirten vorgeben, ich hätte wider Ihren, unterm 30sten Julii 1703. zur Königl. Liegnitzischen Regierung eingeschickten Fundations-Brieff, nichts einzuwenden gewust, dahero sie in Possessione vel quasi der Jurisdiction gegründet verblieben.

Nun wil ich mich nicht so gar anxiè darum bekümmern, ob es sich auch in rei veritate verhalte, daß das Trebnitzische Kloster-Gestiffte unterm 30ten Julii 1703. ihren Fundations-Brieff eingeschicket, wovon die Königl. Liegnitzische Regierungs-Cantzelley die beste Cognoisance haben wird, so viel aber weiß ich wohl, daß mir die Hochlöbl. Königl. Liegnitzische Regierung ne jotam quidam in Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz damahliger Abwesenheit meine Nothdurfft, hierwider einzuwenden, communiciret, oder zu Gesichte kommen lassen, ausser, daß ich sub Beylage Lit. B. unterm 21. May
B. 1703. Decretum Simplex, von der Königl. Liegnitzischen Regierung erhalten, in welchem mir, ohneracht ich von keinem Actore pro Tempore gewust, me plane inaudito die habende Jurisdiction abgesprochen, und der Processus ab Executione angefangen worden, worauf ich dann auch den Tag hierauf den 22ten May 1703. eine Allerunterthänigste Appellation an Ihro Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät interponiret, und die damahls nach Maßgebung der Alten Appellations-Ordnung anbefohlene Apostolos Reverentiales una cum Recognitione eyfrigst sollicitiret, statt dieser aber habe ich nachgehends unterm 27. Junii
C. des 1703. Jahres sub Lit. C. ein Decretum erhalten, in welchem allererst hervor gebrochen, ad Cujus instantiam das unterm 22. May an mich ergangenen, nehmlich ad instantiam des Fürstl. Gestiffts Trebnitz; es ist mir aber dabey wiederum nichts von dem angegeben Closter-Gestifft noch der so intitulirte Fundations-Brieff copialiter communiciret, doch aber so viel nachgegeben worden, daß an Königl.

nigl. Regierungs-Seiten man nicht gemeinet, mir die Jurisdictionalia zubenehmen, Sondern solte interim in Possessorio cognosciret werden, alsdann wann ich mich graviret befinde, solte ich meine Gravamina und sub D. interponirte Appellation suchen, wozu dann auch der 22. Aug. citati anni zur Diæt ausgestecket worden; D.

Demnach ich aber von meiner einmahl interponirten Appellation nicht abzustehen vermeinet, ist an hoher Königl. Regierungs Seiten zum andern mahl dieses sub Lit. E. beykommende Rescript de Dato Liegnitz den 17. Aug. 1703. ergangen, in welchem nochmahls gemeldet wird, daß die Untersuchung salvâ Jurisdictione meâ geschehen solte, und das doch einmahl, es geschehe nun itzo oder ins künfftige die Sache untersuchet werden müste, welches alles ich mir auch gantz willig und gerne gefallen lassen, da mir nur versprochen worden, mich gleichfalls mit meiner Nothdurfft zu hören, diesen Tag aber hat sub Beylage Lit. F. die Frau Abbatißin, weil. Cunigundis Christmildesten Andenckens depreciret, und nicht erscheinen wollen, bis endlich seine Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz der itzt-regierende Herr Landes-Hauptmann von Wien revertiret, und sub Beylage Lit. G. unterm 5. Octobr. des 1703ten Jahres den 8. Decembr. pro diæta præfigiret, welchen ich aber wiederum aus Recht erheblichen Motiven depreciret, und einen andern Tag anzusetzen, weil mir an der Sachen Endschafft gelegen, selbsten gebeten, worauf unterm 28. Nov. Sæpè citati anni sub Lit. H. der 10. Januarii des hierauf folgenden 1704. Jahres, entzwischen dem Fürstlichen Gestifft Trebnitz ratione des Lehn-Güttels, dem Königl. Fiscal der Fürstenthümer Schweidnitz Jawer, und Liegnitz, Tit. Herrn Johann Jacobi, und meiner Wenigkeit, ausgestecket worden, auf welche Diæt dann auch der Königl. Herr Cammer-Procurator in aufgetragener Macht des tunc temporis gewesenen Herrn NB. ADJUNCTI PRONUNC aber hoch-meritirten Kön. Regierungs-Raths des cum deb. Tit. Herrn Vollbracht erschienen, Meine Wenigkeit sich auch gleichfalls auf eben diesen Tag in Assistenz des cum Tit. Herr Joachim Daniels von Mauschwitz der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jawer Landes-Eltesten, zeitl. sistiret; Alleine es werden Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz und eine Hochlöbl. Königliche Regierung sich annoch ohn mein fernerweitiges recapituliren in Gnaden zu reflectiren wissen, welcher gestalt a parte Jhro Hochwürden und Gnaden, die Frau Abbatißin weyl. Frauen Cunigundis

Margin: E. (beside "Seiten zum andern mahl … Rescript"); F. (beside "sub Beylage Lit. F."); G. (beside "Lit. G."); H. (beside "Lit. H.")

H Christ-

Christmildesten Andenckens, diese Diæt selbsten hinterzogen und rückgängig worden, weil Selbte weder per Mandatarium, noch durch ihre zwey Abgeordnete erscheinen und contumaciter außen blieben, und mir viele unnöthige Unkosten, temerè causiret, derer Refusion ich mir auch damahls zu seiner Zeit, in figura judicii, und Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz per Expressum reserviret;

Aus dieser wahrhafften, und durch lauter Königl. Ambts-Rescripta und insinuationes verificirten Specie Facti wird eine Hochlöbl. Königl. Regierung gnädigst und gerechtst judiciren können, wie milde und ungründlich das Hochlöbl. Trebnitzische Closter-Gestifft, und die itzige cum Tit. Jungfr. Priorin Christina berichtet, wenn Sie vorgegeben, ich hätte wider Ihren 1703. unterm 30. Julii eingebrachten Fundations-Brieff nichts einwenden können, da mir doch, wie ex actis sufficienter verführet worden, solcher noch niemahls zu Gesichte kommen, vielweniger in Possessorio summarissimo verfahren haben, weil deducirter maßen ex culpa des löbl. Gestiffts durch ihr außenbleiben nichts können vorgenommen werden, und daßelbige ex propria Culpa die ausgesteckten Königl. Ambts-Diæten selbsten rückgängig gemacht, also und dero Gestalt, daß nunmehro des löbl. Gestiffts so intitulirte wohl gegründete Possessio vel quasi jurisdictionis, welche es durch dessen unbegründetes Possessorium zu haben vermeinet, auf einmahl übern Hauffen fället.

Dannenhero ich dann auch einer Hochlöbl. Königl. Regierung, in dem gehorsamsten Respect umb desto verbundener lebe, daß die Selbte mir sub Beylage Lit. A. unterm 22ten May currentis anni des löblichen Gestiffts vermeinte Klage sambt dem so intitulirten Fundations-Briefe ad excipiendum insinuiren, und weil ich ob carentiam Actorum nicht fertig werden können, den Terminum auf 6. Wochen und 3. Tage prolongiren wollen. Quoad ipsam rem nun zu schreiten, so muß ich wahrnehmen, welcher Gestalt das Hochfürstl. Stifft Trebnitz ein Decretum Manutenentiæ verlanget, ob wäre Selbtes in Possessione vel quasi Jurisdictionis über das Guth Probsthayn bishero gewesen, und pro coloranda Possessione einen so intitulirten Fundations-Brieff, welcher Ihrem Stifft schon An. 1206. nach Christi Geburth von weil. Hertzog Henrico, Hertzogen in Schlesien, ertheilet worden, und Vigore dessen dem löbl. Gestifft, omnia Judicia tam Sanguinis quam Simplicia von dem Erlauchten Fundatore wären zugeeignet worden. Nun wil ich mich pronunc nicht im geringsten bekümmern, ob diese so intulirte Fundation ad effectum kommen, sondern weil solches ins Petitorium gehöret, als

worein

worein ich mich keines weges einzulassen gesonnen, und worwider ich constantissimè protestire, hier bis zu seiner Zeit unberühret lassen, sondern pronunc nur so viel in Possessorio zu Behauptung meiner Continuæ possessionis vel quasi Jurisdictionis des Guttes Probsthayn hieher fundamentaliter beziehen wil, und zwart

I.

Besitze ich als Herrschafft, dieses Guth Probsthayn durch meine Antecessores, und mich, über die vierhundert Jahr, wo es meine Antecessoren und mir von denen Hertzogen in Schlesien und zu Liegnitz, wie auch denen Landes-Hauptleuten, aus Königl. Macht und Gewalt, unsers Allergnädigsten Käysers, Königes und Herren, verliehen und aufgelassen worden, als von welchem Durchl. Fürsten und unserm Allergnädigsten Käyser, Könige und Herrn, solches Guth Probsthayn jederzeit, niemahls aber von dem Stifft Trebnitz zu Lehn gegangen, diese Allerhöchstangezogene Durchlauchtigste Fürsten, Aller-Christmildesten Andenckens, wie auch des Allerglorwürdigsten Käysers, König und Hertzog in Schlesien, Leopoldus I. Aller-Christmildesten Andenckens nun haben die Herrschafft zu Probisthayn alle Jura Ober- und Nieder-Gerichte Brawen u. Schanck-Gerechtigkeit, Kirch-Lehn, etc. vermöge uhralter Fürstl. Privilegien, Investituren, Concessionen und Recessuum, über das gantze Guth Probsthayn und consequenter auch in minima ejusdem parte gestattet und verliehen, welches auch alle Possessores usq; ad hodiernum diem continua serie observiret, und bis auf mich die Ober- und Nieder-Gerichte ruhig exerciret, und ohnerachtet Sie schon das löbl. Stifft Trebnitz bisweilen injustè zu turbiren gesuchet, so ist es aber dennoch von der Probsthaynischen Ober-Gerichts-Herrschafft, niemahls erduldet wurden, also daß quoad jurisdictionalia niemand ausser die Probsthaynische Herrschafft einigen Actum exerciret; von welchen uhralten Fürstlichen Privilegien und Investituren ich beliebiger Kürtze wegen nur den letzteren Königl. Lehn-Brieff sub Lit. I. beylegen will, weil sonsten die Exceptio mit Beylagen allzudicke würde, bevoraus da der letztere Lehn-Brieff alles dasjenige im Munde führet, was die alten Fürstl. besagen, und weil wir ohnedeme in possessorio Summarissimo versiren, bin ich parat solche alle originaliter, wann es ad Collationem kommen wird, oder sonsten, wann es von einer Hochlöbl. Königl. Regierung, wie ehemahls bereits geschehen, und produciret worden, verlanget werden wird, aufs neue vorzuzeigen: Aus welchen unumstoßlichen Lehn-Briefen, Privilegien und Investituren nun zur Gnüge erhellet, daß die Herr- I.

schafft zu Probsthayn, Jure & justo Titulo die Ober- und Nieder-Gerichte über das gantze Guth Probsthayn hat, und bishero v. Rechtswegen, in etliche hundert Jahr, und Niemand anders, exerciret hat, wird auch Niemand anders ausser die Herrschafft einigen Actum Possessorium aufs Tapet bringen können, also, daß auch voritzo das Closter-Gestifft Trebnitz ins Petitorium zu weisen, und ich in Possessorio aus angeführten legalischen Ursachen, geschützet werden muß.

II.

Besitzet die Herrschafft des Guthes Probsthayn die Ober- und Nieder-Gerichte, über das gantze Dorff ex re judicata. Allermassen dieser weyl. von dem Durchlauchtigen Hertzog Heinrico, so in titulirter Fundations-Brieff schon Anno 1558. von weyland der Hochwürdigen, in GOtt andächtigen Frauen Margaretha, gebohrner Luxtwitzin, erwehlter Abbatißin zu Trebnitz, durch Ihre zwey Abgesandte, als Melchior Flatken, derselben Ambtmann, und Hanß Fölckeln, der Rechten Doctoren, vor dem Durchlauchtigsten Hertzog Friedrichen, Hertzog in Schlesien, Brieg und Liegnitz, Christmildesten Andenckens, produciret, und diese Ansprüche moviret worden, demnach aber Hanß Redern, damahliger Besitzer des Guttes Probsthayn, auch zugleiche vor dem Durchlauchtigen Hertzoge Friedrich erschienen, und die Trebnitzischen Abgesandten keinen Schein fürbringen können, daß die Gütter Probsthayn, und Harpersdorff, von dem Stiffte aufferbauet, oder in continuirlichen Besitz iemahls gehalten worden, haben Sie des Hansen von Redern Recht zu sehen verlanget, worauf Selbter auf gnädiges Fürstl. Ermahnen, vor dem Durchlauchtigsten Hertzog seine in Händen habende Brieffe vorgezeiget, woraus dann so viel als nöthig gewesen, der Durchlauchtigste Richter befunden, daß mehr berührtes Guth Probsthayn Anno 1392. von Hertzog **Ruprichten**/ hernach Anno 1400. von Hertzog **Ludwigen**/ folgends Anno 1428. von der Hertzogin **Hedwigs**/ und dann Anno 1480. von Hertzog **Friedrichen** allen an, Herren und Hertzogen von Liegnitz, bis auf damahlige Zeit, und diesen Augenblick zur Lehn gegangen, worwider das Stifft Trebnitz niemahlen gewesen, noch ausserhalb derer darauf habenden Zinsen, und des Bauer-Guttes, so unter Ihr Stifft gehörig, als was damahls geschehen, einiges Rechts an viel gemeldtes Guth Probsthayn sich angemaßet, als hat der Durchlauchte Hertzog Friedrich diesem in rem Judicatam gediehen Sentenz Anno 1588. eröffnet,

öffnet, daß weil Hanß Redern durch Lehns-Brieffe und andere Documenta genugsamb zu vernehmen gegeben, daß er als Herrschafft zu Probsthayn über verwehrte Zeit, continuirtem Besitz ist, daß er auch in solchem Possessorio billich zu schützen, wie ihn dann auch der Durchlauchte Hertzog Fridricus in Fürstl. Schutz genommen, und wider alle fernerweitige Turbationes des Stiffts Trebnitz mächtigst beschützet.

Diesen Fürstl. in foro Competentii ergangenen Sentenz nun hat das Stifft Trebnitz in rem judicatam ergehen lassen, und weiter an das Guth Probsthayn noch dessen Herrschafftl. Jurisdiction weit über hundert Jahr keinen Anspruch moviret, und die Herrschafft zu Probsthayn die Unter- und Ober-Gerichte, durch viele Actus possessorios so wohl auf dem Herrschafftl. als Ihrem zu Lehn gehenden Bauer-Gutte bis auf den heutigen Tag exerciren lassen, bis Anno 1703. wie oben sub Beylage Lit. E. gemeldet worden, die letzt-verstorbene Abbatißin Cunigundis und die itzige Jungfrau Priorin Christina die Herrschafft in Probsthayn in ihrer Jurisdictions-Gerechtigkeit turbiren wollen, auch noch hierzu ein Decretum Manutenentiæ verlangen, und pro fundamento Intentionis den von dem Hertzog Heinrico vermeintl. geschehen Fundations-Brieff produciren wollen, da doch dero Verfahren supra angezogene Abbatißin, Margaretha, gebohrne Luxtwitzin, vor mehr als hundert Jahren, nemlich Anno 1588. den 13. Decembr. von allerhöchst-angezogenen Hertzog Friedrich mit diesem vermeinten Fundations-Brieffe abgewiesen, die Herrschafft zu Probsthayn sub Lit. K. in Possessorio geschützet worden, welches solches auch noch bis auf den heutigen Tag ruhig exerciret, und kan ich mich nicht genugsamb verwundern, auf was vor Persvasion das löbl. Stifft Trebnitz sich verleiten lassen darff, die Ober- und Nieder-Gerichts-Herrschafft zu Probsthayn in ihren durch Fürstliche Lehn-Briefe ertheilten und bis auf diese Stunde ruhig besessenen Jurisdictionalien recht unverantwortl. zu turbiren, da Ihme doch durch das sub K. durch Hertzog Friedrichen, gesprochen und in rem Judicatam gediehene Urthel mehr als zu wohl bewust, daß die Herrschafft zu Probsthayn, in solchem Possessorio angezogener Lehn-Brieffe, noch von Hertzog Ruprichten/ Ludwigen, Hedwigis, und Hertzog Friedrichen Aller-Christmildesten Andenckens über 500. Jahr gewesen, und uns in citata in rem judicatam gediehenen Sententia das Possessorium zuerkennet worden, K.

I auch

auch vor Anno 1588. bis ad 1703. und in die 115. Jahr altum Silentium hiervon gewesen, da die Probsthaynische Herrschafft, ruhig bis auf diese Stunde in Possessorio gewesen, und muß ich wohl gantz offenhertzig und frey zu gestehen, daß sich ab Anno 1588. bis auf diese Stunde, seyd deme der Probsthaynischen Herrschafft, sub Lit. K. von Hertzog Friedrichen das Possessorium zuerkennet worden, das löbl. Closter-Gestifft niemahls unterstanden, so gar in einer abgesprochenen und über hundert Jahr in rem judicatam gediehenen, auch bereits præscribirten Sache, solchen putativischen Fundations-Brieff aufs neue aufs Tapet zu bringen, und die Probsthaynliche Gerichts-Herrschafft zu turbiren, als pro nunc aber NB. post Festum geschehen, dann ohnerachtet, weyl. die Hochwürdige, in GOtt Andächtige Frau, und Abbatissin Elisabeth, gebohrne Petrowskyn unterm 1sten Septembr. des 1618. Jahres, als der sub Lit. K. allerhöchst angezogene Fürstl. Sententz 30. Jahr Effectum judicati erlanget hatte, einiger maßen intendirte neue Litigia zu machen, welche Sie aber doch nicht ad Effectum gebracht, und diesert wegen an meine uhrältere Mutter Maria Magdalenen Rederin, gebohrner von Roth' Kirchin, als damahlige Herrschafft zu Probsthayn einen vermeintlichen Befehl ergehen ließ, (welcher doch das löbliche Closter-Stifft, als einer Herrschafft zu Probsthayn so wenig als mir tanqvam Ober- und Nieder-Gerichts-Herrschafft zu Probsthayn zu befehlen hat) krafft dessen ihr hochangezogene Frau Abbatißin Elisabeth scharff anbefohlen, alle Briefl. Gerechtigkeiten, so Sie über das Guth Probsthayn, zu haben vermeinete zu extradiren, weil aber wohlgedachte Maria Magdalena von Redern, keine andere Antwort, als bloßes Recipisse noch vielweniger aber die desiderirten Documenta überschicket, hat wohlgedachte Frau Abbatissin Elisa-
L. beth unterm 1sten Septembr. Anno 1618. beykommenden sub Lit. L. scharffen Befehl an meine uhrältere Mutter ergehen lassen. Worauff als besagte von Rederin, unterm 6. Septembr. an die Frau Ab-
M. batißin in sub Lit. M. rescribiret, daß ihr der Frau Abbatissin ihr Zumuthen und Titulirung liebe Getreue, gar wunderbar vorkäme, weil Sie keine andere Obrigkeit, als die Landes-Fürstl. Liegnitzische und und Briegische Regierung agnoscirte, so möchte Sie von dergleichen ungebührlichen Tituln der lieben Getreuen abstehen, und nur consideriren, was Anno 1588. vor 30. Jahren vor ein Sententz ergangen, und wie die Probsthaynische Herrschafft wider des Stiffts Turbations alle Fürstl. Gnade versprochen worden, dahero möchte die

die Frau Abbatissin sich hernach zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen, worauf wiederum das Fürstl. Closter-Gestifft nejotam quidem moviret, sondern bis ad annum 1703. gantz stille gesessen, auch ins künfftige die Herrschafft zu Probsthayn mit dem Titul: Liebe Getreue, verschonet.

Wie nun meine angeführte uhrältere Mutter Exceptionem rei judicatæ, und das und Ihro Vorfahren in possessorio & continua possessione vel quasi von Ihro Hochfürstl. Durchl. mächtig beschützet worden, also beziehe ich mich auch hierauf den sub Lit. K. beygelegten und in rem judicatam gediehenen Sentenz, als welcher ja in hundert Jahren Effectum judicati erlanget hat, zumahlen, da eines Theiles gegentheiliger Seiten, nichts hierwider eingewendet worden, andern Theils aber auch in pleniorem probationem die Herrschafft von Probsthayn noch bis auf diese Stunde in continua Possessione vel quasi gewesen, und viele actus possessorios durch Justificirung Malefiz-Personen wie notorisch, und dahero ohn weitläufftige Probation beyzufügen, ad Effectum bringen lassen, Also lebe auch ich zu Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz und einer Hochlöbl. Königl. Regierung der gehorsamsten Zuversicht, weil ich das Possessorium der Herrschafft zu Probsthayn, qvoad juris dictionalia über das gantze Gutt Probsthayn, nunmehro durch ein unumstößl. Landes-Fürstl. und Effectum judicati sub Lit. K. erlangten producirten Sentenz contra das löbl. Stifft Trebnitz Luce meridianâ clarius so zu reden dargethan, dieselbte werden nunmehro nach Recht und Billigkeit mich gleichfals aus Landesväterl. Sorge contra das turbirende Closter-Gestifft Trebnitz potenter schützen, und die Herrschafft zu Probsthayn bey denn den 13. Decembr. 1588. ergangenen Judicato, welches meinerseits per continuam possessionem bishero Effectum erlanget, conserviren, und hiervon keinesweges recediren lassen.

Cum res judicatæ paratissimam Executionem habere debeant ne judicia fiant elusoria.

Text. in Cap. cum aliqvibus de sent. & re judic. l. 2. cum de execut. rei judic.

Und wäre dieses die gröste Unbilligkeit, wenn ein Parth vor undencklichen Jahren, wie das löbl. Closter-Gestifft Trebnitz, Sachfällig

worden, wann ihme frey stehen solte über Menschen Gedencken nach hundert Jahren, die alte Sachfällige Sache, wiederum zu recoqviren, und dadurch den Victorem intemere Litigia (wie bey der Probsthaynischen Herrschafft die itzige Jungfer Priorin sich unterstehet) zu führen.

Cum frustra Sententiæ ferantur si non Executiones mandentur & admodum miserabile sit post varia Certamina cum tunc ex altera parte qvæ jam Convicta est Moratoriis ambagibus Spem Condemnationis excludi l. ult. C. de Compens.

Et Sententiæ Similes dicuntur Campanis qvæ pistillo carent si executioni non mandentur. Coler. de Process Execut. in præfat. n. 4.

Zanger de Except. p. 1. Cap. 26. n. 15.

Wannenhero ich nunmehro der guten Hoffnung lebe, Es werde die res judicata nach Maßgebung aller und angezogener Rechte observiret, und die Frau Priorin nebst dem löbl. Closter-Convent abgewiesen, und die Probsthaynische Herrschafft in Possessorio geschützet werden, und ungekränckter verbleiben, daß ich also wohl nicht nöthig hätte, in re tam clarâ & Effectum judicati acqvisitâ weiter eine Feder anzusetzen, alleine weil iedennoch wohl das löbl. Convent und Stifft Trebnitz nulliter argumentiren dörffe, ob hätte es dennoch die Jurisdiction über das in citata Sententia sub K. angeführte Bauer-Güttel; welches hochgedachtes Stifft allezeit ein Lehn-Güttel zu intituliren pfleget, So habe ich aber jedennoch meines Orthes zu erinnern, daß

III.

Auch über solches und die Besitzere desselben, mir als Herrschafft zu Probsthayn die Ober- und Nieder-Gerichte competiren, dann

(1.) Besagen die Hochangezogenen Fürstl. Privilegien und Investituren, von welchen das gantze Gutt Probsthayn allezeit zu Lehen gegangen, die Ober-Gerichte gantz deutlich und express.

(2.) Ist dieses so genandte Trebnitzische Lehn-Güttel ein bloßes Feudum plebejum, oder von der Abbatissin und dem Stifft Trebnitz

bnitz, vielleichte ausgekauffte, wie solches Hertzog Fridericus, in citata Sententia sub K. den 13. Septembr. 1588. selbst benennet, welches unter die Probsthaynische Herrschafft, und dessen Dorff Frieden gehörig, auch dessen Begräntzung lieget da gleichfalls ausgemachten Rechtens.

Qvod illud qvod intra Fines designatur dicatur veluti Sepimento inclusum illi Territorio & Finibus.

l. Fines C. de Evict.
l. Fines ff. de act. empt.

Et inde Limites Territorii dicuntur Limites jurisdictionis.

l. ult. C. ubi & apud qvem cog. in integ. rest.

Bevoraus da ich bereits durch Lehn-Briefe und rem judicatam erwiesen, daß die Herrschafft zu Probsthayn Jurisdictionem Universalem habe, und das Bauer-Güttel Trebnitzisch Güttel sub Finibus meines Guttes gelegen.

Et Jurisdictio universalis qvam qvis in Castro vel Territorio aliqvo, habet, regulariter se extendit ad prædium vel subditum singulare tertii qvod in Territorio existit.

Text. est in c. cum Episcop. de offic. Jud. ord. 6.

Reinknig de Regim. Secul. & Eccles. Class. 5. n. 6. Joh. Knapp. dec. 48. n. 8.

Et sub Territorio censentur omnia illata qvæ sub eo continentur.

Wesenbec. 78.
Gail. 2. observ. 62. n. 9.

Cum enim fundata sit intentio in Universali super rebus singularibus etiam intelligitur & singula sibi subjecta sunt.

Socin. Cons. 86. n. 6. l. cit.
Wesenbec. cons. 74. l. 34. & 35.

K Et

Et ii qvi Territorium universale habent in omni Superioritatis & jurisdictionis jure, fundatam intentionem habent in omnes in isto Territorio ex actas causarum Species civiles & Criminales reales & personales judicii tam Petitorii qvam Possessorii.

l. 1. 5. in initio ff. de offic. præt. urb. citat. Reinknigk. Class. 5. Cap. 1. n. 25.

Wozu (3.) noch kommet, daß das Closter-Gestifft Trebnitz selbsten nicht mehr weiß, welches ihr Güttel ist, dann es ist zu solchen Lehn-Güttel laut Fürstl. Confirmation unterm 5ten Februarii 1629.
N. sub Beylage Lit. N. durch einen Vergleich, das Paul Melcherische Bauer-Guth, iedennoch salva Jurisdictione und Vorbehalt der Fischerey und Anger-Rechts der Herrschafft zu Probsthayn auszukauf-
O. fen erlaubet worden, welches auch ebenfalls laut Beylage Lit. O. unterm 6ten Novembr. A. 1688. von dem damahligen Herrn Landes-Hauptmann, Hansen von Schweinichen mit dieser expressen Clausul, daß solches der Herrschafft zu Probsthayn Herrligkeiten ohne Præjudiz geschehen: Und præjudiciret der Herrschafft zu Probsthayn wenig, obgleich 9. Jahr hernach unterm 25. May 1677. Tit. weyland Herr Rudolff Knichen, aus einer ungültigen Privat-Macht, unter diesen Kauff gesetzet, es wäre dieses Paul Melcherische Gutt, ein Fürstl. Bauer-Lehn, und gehöre also unter die Landes-Fürstl. Jurisdiction. Wannenhero auch der Königl. Cammer-Procurator das Interesse Regium zu beobachten adcitiret worden, alleine ich will hoffen, es werde derselbe von sich selbsten von solcher nichtigen Prætension abstehen, in Erwegung, daß des gewesenen Raths Gottfried Knichen heimliches Unterschreiben und Unterdruckung des Liegnitzischen Regierung-Siegels in keine Consideration gezogen werden kan, dann eines Theils weiset der von weyland Hertzogen George Rudolphen Anno 1629. den 5ten Februarii confirmiret, und sub Lit. N. beygelegte, wie ingleichen andern Theils unterm 6ten Nov. 1668. vom angezogenen Herrn Landes-Hauptmann, Hansen von Schweinichen sub Lit. O. confirmirte Kauff-Contract gantz mit deutlichen Worten, daß solches ohne Præjudiz der Herrschafft zu Probsthayn geschehen, da dann der Rath Knichen noch lange nicht tanti gewesen, des Landes Fürsten, und Landes-Hauptmann Confir-

firmation tanquam personarum publicarum durch eine heimliche Unterschrifft, wovon die Probsthäynische Herrschafft nichts gewust, zu immutiren, zumahlen da solche privata immutatio des Knichens von sich selbsten ungültig, indeme er ex ignorantia in seiner heimlichen Unterschrifft vorgiebet, daß das Paul Melcherische Gutt ein Fürstl. Bauer-Lehn wäre, da Er doch die Beylage Lit. N. ansehen dörffen, so würde er befunden haben, daß es ein Herrschäfftl. Probsthäynl. Bauer-Gutt gewesen, wovon der Landes-Fürst, und Landes-Hauptmann, besser Cognoisance laut ertheilter Confirmation gehabet, wobey es dann auch als einer auf klaren Brieff und Siegel beruhenden Sache sein Bewenden hat, und die Herrschafft zu Probisthayn die Ober- und Nieder-Gerichte, und hiermit wie mit dem vermischten Trebnitzer Bauer-Lehn ratione Jurisdictionalium zu disponiren hat, wie dann auch solches schon würcklich geschehen. Allermaßen

(4.) Wegen dieses Trebnitzischen Bauer-Lehn mit dem Paul Melcherischen vermischten Gutte zu Bestättigung der Ober-Gerichte hierüber, daß solche die Herrschafft zu Probsthayn ohnstritig gehabt, Præjudicata verhanden seynd, dann als angezogene Frau Maria Magdalena Rederin, geb. Rothkirchen, als Herrschafft von Probsthayn hat, wie dem löbl. Stifft wohl bekandt seyn wird, Anno 1613. aus dem Bauer-Lehn-Gutte einen Dieb, Nahmens Christoph Walpurgus oder Vulgo, den kleinen Mann genandt, wegen Diebstahl in ihro Ober-Gerichte gezogen hat, sich der damahlige Besitzer des Lehn-Guttes zwart hierüber bey der Hochfürstl. Regierung beschweret, demnach aber wohl gemeldte Frau von Rederin, sub Beylage Lit. P. ihre Antwort hierwider eingebracht sub Lit. Q. ein Informations-Urthel eingeholet, hat Sie ihn hierauf an den auf Probisthaynl. Herrschafftl Gerichts-Städte erbaueten Galgen, auffhencken lassen. P. Q.

Wie dann auch allererst vor vier Jahren ein dergleichen Præjudicium unter mir als Probsthäynl. Ober-Gerichts-Herrschafft erfolget, wo die itzige Besitzerin des Lehn-Guttes, und Paul Melcherischen Guttes, die Bormannin, zu mir als Herrschafft kommen, und geklaget, welcher Gestalt die daselbst sich befindliche Melancholische Seylerin Feuer angeleget, welchen Casum ich auch decidiret, wie ingleichen denn mit dem Gregor Hübner, itzigen Inwohner, als er das Pferd geraubet. Dieses alles sind Actus Possessorii, durch welche die Herrschafft zu Probsthayn dero Ober-Gerichte über das mit

dem Paul Melcherischen confundirte Lehn-Guth, exerciret hat, und in continua possessione vel qvasii verblieben ist.

(5.) Möchte ich wohl wissen, wie sich dann das löbl. Closter-Gestifft Trebnitz einige Ober-Gerichte wegen ihres Lehn-Guttes einbilden könne; da man doch auf ihren Gräntzen nicht ein eintziges Signum Jurisdictionale geschehen, noch vielweniger von dem Stifft, wie von der Ober-Gerichts-Herrschafft des Guttes Probsthayn, ein Exempel statuiret worden, als welches seinen Galgen, woran Diebe aus dem Dorffe und dem Lehn-Güttel gehencket worden, wie ingleichen eine Staub-Säule hat, woran gleichfalls erst vor 2. Jahren ein Exempel statuiret worden, dessen allen kan sich das Hochlöbl. Closter-Stifft Trebnitz nicht des geringsten rühmen, dadurch bekandt und offenbahr.

Signa Jurisdictionalia ad Jurisdictionem Superiorem spectant ut sunt ut Columnæ vel pilæ ad Combustionem deputatæ.

Gail 1. 2. observ. 60. n. 7. Mascard. de Prob. conclus. 105. num. 6.

Horum itaq; aliorumq; Signorum Jurisdictionalium erectio ad eum spectat cui jurisdictio suprema Competit, der die Ober-Gerichte hat, ea ex ratione qvoniam jurisdictio alta sive merum imperium absq; hisce Signis earumq; erectione exerceri neqvit.

Carpzov. in pract. Crim. part. 3. qvæst. 109. n. 6. 8.

Welche unumstößl. Rechts-Sätze angeführter maßen dem löbl. Closter-Stifft Trebnitz die Jurisdictionalia ab, und mir hier entgegen als Probsthaynischen Herrschafft zusprechen.

Wann ich dann nun angeführter maßen dociret, daß die Herrschafft von Probsthayn.

(1.) Vermöge uhralter Fürstl. Privilegien und Investituren Ober- und Nieder-Gerichte possedire.

(2.) Solche Probsthaynischer Herrschafft von weyland Hertzog Friderico Christmildesten Andenckens Anno 1588. unterm 13. Decembr. zugesprochen worden, welcher Sentenz Effectum judicati erlanget.

(3) Die

(3.) Die Herrschafft Probsthayn über nie 500. Jahr in Possessione vel qvasi gewesen.

(4.) Auch Præjudicia angeführet, daß die Herrschafft zu Probsthayn, über das so genandte mit dem Paul Melcherischen vermischte Bauer Trebnitzische Lehn-Güttel die Jurisdictionalia exerciret.

(5.) Das Gegentheil niemahls einigen Actum Possessorium exerciret, vielweniger sich eines Signi Jurisdictionalis rühmen kan.

Als ersuche Ewer Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz und eine Hochlöbliche Königl. Regierung per Sacra Justitiæ ich gantz gehorsambst, dieselbste geruhen gnädig, nach Maßgebung angeführter Privilegiorum, und der Rei Judicatæ, mich gleichfalls als Herrschafft zu Probisthayn in deme vor hundert Jahren adjudicirten Possessorio mächtigst zu schützen, und mir wider das mich in meiner Gerechtigkeit turbirende Closter-Stifft Trebnitz die Allerheiligste Justiz zu administriren, Sie mit ihren nichtigen Gesuch à Limine Judicii ab, und ad rem judicatam zu verweisen, und anzuhalten, daß Sie mir die durch ihre Turbationes und Unfug über 1000. Thl. Schl. causirte Unkosten zu refundiren schuldig und verbunden seye.

Wie nun solches die offenbahren Rechte und Billigkeit an die Hand geben; also getröste ich mich desto gnädiger Deferirung, und verharre hievor

Ew. Hoch-Reichsgräfl. EXCELLENZ
und
Einer Hochlöbl. Königl. Regierung

An die Königl. Regierung des Fürstenthums Liegnitz.

Ambts-Gehorsamster

Pr. den 20. Aug. Anno 1706.

Niclas Siegmund v. Reder.

Die Beylage A. ist der Königl. Regierungs-Befehl ad Excipiendum und No. 4. zu finden.

Lit. B.

Unsern respectivè freundlichen Gruß, Dienst und alles Gute bevor. Edler, Ehrenvester, Wohlbenambter, besonders gu-

L ter

ter Freund, Aus dem Beyschluß haben wir höchst-mißfällig vernehmen müssen, daß auf Uns an euch ergangene Verordnung Ihr den Gregor Hübner zu Probsthayn des Stockes nicht erlassen, sondern denselben mit Gewalt aufn Hof bringen lassen wollen, und denen Abgeschickten anbefohlen hättet, wann Selbter nicht mit gehen wolte, Sie ihme eine eiserne Kette um den Leib legen, und ihn also auf den Hof schleppen solten, und als selbter dahin kommen, Ihr demselben anbefohlen hättet, 20. Rthl. Straff zu erlegen, und die Gerichts-Unkosten gut zu machen; Wann dann nun dieses Euer Untermaßen und bezeigender Ungehorsam wieder die Königl. Regierungs-Authorität lauffen thut, Und solches zu euerer schweren Verantwortung ausgestellet verbleibet. Also und nachdeme wir aber diesem Eweren Unfug und eigenmächtigen Verfahren weiter nicht nachsehen können, So ergehet unsere ernstgemeßne Verordnung hiermit an Euch, daß ihr bey 100. Ducaten fiscalischer Straff diesen unter Ewerer Jurisdiction gar nicht gehörigen Gregor Hübner Angesicht dieses, des Stocks loß, und auf freyen Fuß lassen sollet, widrigens wir ein paar Land-Dragoner abschicken, und denselben außen Stock nehmen lassen werden, wornach Ihr euch also gehorsambl. zu achten habet, Uns in übrigen Göttlicher Obsicht empfehlende. Liegnitz den 21ten May Anno 1703.

N. N. Der Röm. Käys. und Königl. Maj. geheimbder Rath, würckl. Cämmerer und Landes-Hauptmann, wie auch Regierungs-Räthe des Fürstenthumbs Liegnitz rc.

Joh. Hr. Biedermann.

An Herrn von Redern auf Probisthayn.

J. A. Lanckisch.

Lit. C.

Unsern respective freundlichen Gruß, Dienste und alles Gutte bevor. Edler, Ehrenvester, Wohlbenahmbter, besonders gutter Freund, Wir haben zwar aus euerem jüngsten Eingeben mit mehreren gesehen, was maßen auf unser an euch ergangenen Verordnung ihr wegen des von euch in Verhafft genommenen Gregor Hübner, dessen Dimission halber auf eine interponirte Appellation an Ihro Käyserl. und Königl. Maj. Unserm Allergnädigsten Herrn, bezogen habet, nachdem wir nun aber zu Præjudiz des Fürstl. Jung-

fräu-

fräulichen Gestifft Trebnitz, als welches die Jurisdiction über dessen Bornmannisches Lehn-Gutt, und derselben Possessores und Inwohner zu haben sich angegeben, wie ingleichen auch, daß das Paul Melcherische Gutt unter Ihro Käyserl. Majestät dahiesigen Königlichen Regierungs-Jurisdiction gehörig sey, daß in Ewer Gegenwarth vom Gegentheil vorgezeigete Productum ausdrücklich anzeiget, und dahero ebenfalls deshalben nichts nachtheiliges fürnehmen lassen können, Jedennoch aber Salvo Jure mehr Allerhöchst erwehnter Ihro Majestät des Fürstl. Gestiffts Trebnitz und Ewerer angegebenen Jurisdiction erstattet und zugelassen haben, daß der Gregor Hübner in Casum, davon Euch die Jurisdiction über das Bormannische Lehn- und das Paul Melcherische Gutt zu Recht behauptet wurde, zu seiner Eliberirung Cautionem de Judicio sisti durch Bürgschafft bestellen mögen. Also und dieweilen man euch bey dieser der Sachen Beschaffenheit die Jurisdiction über diese Gütter (so ferne von Euch solche durch die Lehns-Briefe oder andere Uhrkunden und Documenta bewiesen werden kan) zu benehmen nicht gemeynet, sondern zuförderist so wohl der Königl. Fiscal also auch des Fürstl. Gestiffts Trebnitz, mit euch darüber vernommen werden muß; So haben wir solchem nach um keinen Theil nicht was hierbey zu præjudiciren den 22ten Aug. zu Verhör anberäumen lassen, und solches euch hiermit nachrichtlich insinuiren, wollen mit dem Königl. Regierungs verordnen, daß ihr auf so præfigirten Tag früh um 8. Uhr wohlgefast in die Königl. Regierungs- (Cantzeley) Stelle erscheinen, respectivè mit dem Königl. Fiscal und dem Fürstl. Trebnitzl. Abgeordneten vorkommen, und nach vernommener ein und des andern Theils rechtl. Nothdurfft des Bescheides darüber gewärtig seyn sollet, Dafern nun auf so ergehenden Ausspruch Ihr euch graviret zu seyn befindet thätet, alsdenn das Beneficium Appellationis zu ergreiffen, Euch ohnverschrencket seyn wird, Uns in übrigen Göttlicher Obsicht empfehlende; Liegnitz, den 27ten Junii Anno 1703.

N. N. Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät geheimbder Rath, würckl. Cämmerer, und Landes-Hauptmann, wie auch Regierungs-Räthe, des Fürstenthumbs Liegnitz, und zu gehöriger Weich-Bilder ꝛc.

Joh. Hr. von Biedermann.

J. A. Lanckisch.

An Herrn von Redern
auf Probisthayn.

Lit.

P. P.

DEmnach ich mich durch das d. Liegnitz den 21ten May A. 1703. von einer Hochlöbl. Königl. Regierung gestern Abend um 10. Uhr, mir eingehändigten Königl. Ambts-Decret, welches ich mit der grösten und schuldigsten Veneration angenommen, in puncto Jurisdictionis über das gantze Gutt Probsthayn, und in Sachen den delinqvirenden und inhafftirten Gregor Hübner betreffende aufs höchste graviret befinde,

(1.) Weilen mir die Jurisdiction und Ober-Gerichte, welche über das Lehn-Gutt, der Rosina Bormannin habe, und als Herrschafft besitze, hierinne ohnerachtet, meines Rechtens und Possession gäntzlichen ohne vorhergehendes Verfahren abgesprochen wird.

(2.) Werde ich hierdurch ex continua Jurisdictionis possessione vel qvasi, wobey doch zu schützen, gestoßen.

(3.) Bliebe das Delictum Criminale des Gregor Hübners impunitum, und mir würde der Effectus judicandi benommen, da doch laut der Lehn-Brieffe die Jurisdiction habe, auch niemand anders zu Probsthayn ausser meinen Vorfahren und mir erweisen kan, noch können, daß er die Jurisdiction habe.

Und was dergleichen Ursachen, so hernachmahls deduciret werden sollen, mehr sind, demnach aber das heilsame Beneficium Appellationis einen jeden beschwerten Theile in Rechten nachgelassen ist, als thue hiermit in optima juris forma, salva tamen, Authoritate Illustrissimi Judicii cum debita modestia currente ad huc decendio von sothanem gantzen Rescript, auch allen dessen Membris und einer Hochlöbl. Königl. Regierung respectivè meinen Gnädigen, Gestrengen und Hochgeehrten Herrn, als gewesenen Richter, an Ihr. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. Ich allerunterthänigst appelliren. Bitte derowegen gehorsamst zum ersten, zum andern, und zum dritten mahl, instanter, instantius, instantissimè, Eine Hochlöbl. Königl. Regierung geruhe gnädigst dieser meiner allerunterthänigsten Appellation zu deferiren, mir hierüber beglaubte Recognition daß Sie intra decendium, ja gleich den andern Tag geschehen, und darneben die Apostolos reverentiales binnen der præfigirten Frist ertheilen zu lassen, weil auch Allerhöchst gedacht Ihro Käyserl. und Königl. Majestät mich und die gantze Sache zu

Aller-

Allergnädigsten Schutz und gerechtesten Erkäntniß, allerunterthänigst unterworffen, und solche meine Appellation zu gebührender Zeit, zu justificiren, mit bedinget, auch darzu alle Beneficia Juris insonderheit l. hanc 4. C. de temp. & repart. Appell. feyerlich vorbehalten haben, de hoc solenniter protestando.

Lit. E.

UNsern respectivè freundlichen Gruß, Dienste, und alles Gutte bevor. Edler, Ehren-Vester und Wohlbenahmbter, besonders gutter Freund, Wir haben aus Euerm Eingeben mehres ersehen, aus was vermeintl. Ursach, Ihr die zwischen dem Königl. Fiscal der Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Liegnitz (Tit.) Johann Jacobi, den Fürstl. Jungfräul. Stifft Trebnitz, und euch in puncto der Jurisdiction über das Bormannische Lehn-Gutt, und das Paul Melcherische Gut, angesetze Diæt depreciren wollen.

Weilen dann nun aber bey Königl. Regierung das Fürstl. Jungfräul. Gestifft sich mehrmahlen über euch beschwert hat, daß ihr euch der Jurisdiction über die Possessores auf dem Bormannischen unter das Stifft gehörigen Gutt, anmaßen thätet, und umb Schutz und Remedirung dieses Attentati Ansuchung gethan, bey damahlig fürgewester Diæt aber aus dem Gegentheiligen Producto vorkommen, daß das Paul Melcherische Gutt unter Ihro Käyserl. Majestät dahiesigen Königl. Regierungs-Jurisdiction gehörig sey, dero Landes-Fürstl. Jurisdictionalia in allewege zubeobachten, und zu conserviren, Uns aus obliegender allerunterthänigsten Pflicht, Schuldigkeit zukommet, durch anberaumbte Diæt aber, und daß allerseits Interessenten darüber sollen vernommen, und nach ordentl. Verfahren Rechtl. entschieden werden, Euer vermeintes Gravamen von Selbsten cessiren und auf hören thut, und doch die Parthen, es geschehe nun itzo oder ins künfftige ohnmittelbahr vernommen werden müssen; Als können wir bey so bewandten Sachen ein anders nicht befinden, denn daß es bey der einmahl wohlbedächtig resolvirt- und anberaumbten Diæt verbleiben thue. Und beschiehet solchemnach unser nachmahliges Verfügen, hiemit an euch, daß ihr auf den præfigirten 22ten itzt-lauffenden Monath Augusti frühe um 8. Uhr wohl gefast in die Königl. Regierungs-Stelle erscheinen, respectivè mit dem Königl. Fiscal und dem Fürstl. Trebnitzischen Stiffts Abgeordneten vorkommen, und nach vernommener ein- und des andern

M Theils

Theils Rechtlichen Nothdurfft des Bescheides darüber gewärtig seyn sollet; Wiedrigen Falls und dafern Ihr dennoch aussen bleiben thätet, wir diese Jurisdictions-Streitigkeit an Ihro Käyserliche und Königl. Majestät, Unsern Allergnädigsten Herrn, worinnen dieselbte bestehe, und was hier in Falls gehandelt worden, Selbst allerunterthänigst berichten, und dero Allergnädigste Resolution darüber einholen werden. Uns in übrigen Göttl. Obsicht empfehlende. Liegnitz den 27ten August. Anno 1703.

N. N. Der Röm. Käyserl. und Königl. Majestät geheimbder Rath, würckl. Cämmerer, und Landes-Hauptmann, wie auch Regierungs-Räthe, des Fürstenthumbs Liegnitz rc.

Joh. Hr. von Biedermann.

J. A. Lanckisch.

An Herrn von Redern auf Probisthayn.

Lit. F.

Unsern respectivè freundlichen Gruß, Dienste, und alles Gutte bevor. Edler, Ehrenvester, Wohlbenahmter, besonders gutter Freund, Nachdem bey uns (Tit.) Fr. Cunigundis, Abbatissin des Fürstl. Jungfrl. Gestiffts Trebnitz, die zwischen beyden-Seits in puncto der Jurisdiction über das dem Gestifft gehörigen Bormannische Lehn-Gutt daselbst angesetzt geweste Diæt depreciret, Als haben wir denn zu Rückgang derselben euch zwar, daß ihr vor dieses mahl nicht erscheinen dürffet, nachrichtlich insinuiren wollen, Jedoch aber werdet ihr gewärtig seyn, was wir weiter disfalls an euch verordnen werden. Uns in übrigen Göttlicher Obsicht empfehlende. Liegnitz den 18. Aug. Anno 1703.

N. N. Der Röm. Käys. und Königl. Maj. geheimbder Rath, würckl. Cämmerer und Landes-Hauptmann, wie auch Regierungs-Räthe des Fürstenthumbs Liegnitz rc.

Joh. Hr. von Biedermann.

An Herrn von Redern auf Probisthayn.

J. A. Lanckisch.

Lit.

Lit. G.

UNsern respectivè freundlichen Gruß, Dienste und alles Gutte bevor. Edler, Ehrenvester, Wohlbenahmbter, besonders gutter Freund, Wir haben zwar aus eurem Eingeben ersehen, was gestalten ihr umb Frist-Verleihung in puncto der strittigen Jurisdiction über das Bormannische Trebnitzische Stiffts-Lehn, und das Paul Melcherische Gutt daselbst zu Introducirung der vermeinten Appellation, weiter angehalten habet; Nachdeme wir es nun aber bey der an euch unterm 17ten verstrichenen Monaths Augusti ergangenen Resolution bewenden lassen, als haben wir auf nachmahlig hierbey verwahrtes Eingeben des Gregor Hübners daselbst zu Probsthayn zu anderweits Diæt den 7ten Decembr. præfigiren lassen, und weilen es principaliter die Jurisdiction betrifft, wem eigentlich solche über das Bormannische Stifft-Lehn, und das Paul Melcherische Gutt competiren thue, So werdet ihr (wie unsere nochmahlige Verordnung hiemit an euch ist) auf so beraumbten Tag früh umb 8. Uhr in Person wohlgefast in die Königl. Regierungs-Stelle erscheinen, zuförderist mit dem Königl. Fiscal der Fürstenthümer Schweinitz, Jawer und Liegnitz, (Tit.) Johann Jacobi, wegen des Paul Melcherischen, und dannen mit dem Fürstl. Jungfräul. Trebnitzischen Gestiffts Abgeordneten wegen des Bormannischen Stiffts-Lehn-Gutts vorkommen, und nach vernommener respectivè ein und des andern Theils rechtl. Nothdurfft des Bescheides darüber gewärtig seyn. Uns im übrigen Göttlicher Obsicht empfehlende. Liegnitz den 5ten Octobr. 1703.

N. N. Der Röm. Käyserl. Majestät geheimbder Rath, würckl. Cämmerer, und Landes-Hauptmann, wie auch Regierungs-Räthe des Fürstenthumbs Liegnitz rc.

C. W. G. V. Schaffgotsch.

An Herrn von Redern
auf Probisthayn.

G. A. Lanckisch.

Lit. H.

UNsern respectivè freundlichen Gruß, Dienste, und alles Gutes bevor. Edler, Ehrenvester, Wohlbenahmter, besonders guter Freund, Wir haben aus eurem Eingeben mit mehrern ersehen,

aus waserley Ursachen ihr den zwischen dem Königl. Fiscal der Fürstenthümer Schweidnitz, Jawer und Liegnitz, (Tit.) Johann Jacobi, und dem Fürstl. Jungfräul. Gestifft Trebnitz in puncto prætendirender Jurisdiction das Paul Melcherische und Bormannische Lehn-Gutt daselbst, zum ordentl. Verfahren angesetzet, gewesten 7ten allernechst einschrittenden Monats Decembr. abgekündigt, und zugleich einen andern Tag zu præfigiren Ansuchung gethan habet.

Wie wir nun anderweit den 10ten Januarii des GOtt gebe mit Glück und Seegen eingeschrittenden 1704ten Jahres præfigiren, und denen Gegentheiligen solches insinuiren lassen; Also werdet ihr (wie unsere Verordnung hiemit an euch ist, auf so beraumbten Tag vorhin verordneter maßen wohlgefast in Person in die Königl. Regierung-Stelle erscheinen, zu erst mit oberwehnten Königl. Fiscal wegen des Paul Melcherischen, und dannen mit des Fürstl. Jungfrl. Trebnitzischen Gestiffts Abgeordneten, wegen des Bormannisches Stiffts-Lehn-Gutts vorkommen pro & contra verfahren und nach geschlossen Sätzen des Entscheides darüber gewärtig seyn; Uns im übrigen Göttl. Obsicht empfehlende. Liegnitz den 28sten Novemb. Anno 1703.

C. W. G. V. Schaffgotsch.

G. A. Lanckisch.

An den Herrn von Redern auf Probisthayn.

Sub Lit. J.

DEr Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Rath und Landes-Hauptmann, wie auch Cantzler und Regierungs-Räthe des Fürstenthumbs Liegnitz, und zugehöriger Weichbilder rc. Uhrkunden hiermit offentlich, wo Noth für jedermänniglich, daß vor uns heute dato in Königl. Ambts-Stelle erschienen und gestanden der Ehrenveste, Wohlgelehrte, Gottfried Baudiß, geschworner Königl. Ambts-Advocat und Land-Schreiber bey den Königl. Hofe-Gerichten allhier, und hat im Nahmen und von wegen des Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenahmbten Heinrich Anshelmen von Ziegler, auf Brodelwitz, krafft producirter judicialischer Vollmacht aufgelassen, abgetreten, und zu Erb-Rechte übergeben,

daß

das im hiesigen Liegnitzischen Fürstenthumbs und dessen Goldbergischen Weichbilde, gelegene Gutt Probsthayn, mit allen und jeden desselben Ein- und Zugehörungen, an Ritter-Sitz, Forwergen, Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Schäffereyen, Schaftrifften, Hutungen, Bergen, Thälern, Wäldern, Püschen, Rüttich, Sprüttich, Mühlen, Mühlstädten, Teichen, Teichstädten, nebst denen Unterthanen, Scholtißen, Kretschman, Kretscham-Verlag, Gexauwern, Gärtnern, Ehrungen, Renthen, Zinßen in Pfennig- und Getraidsweise, Kirch-Lehn, Obersten- und Niedersten-Gerichten, Fischereyen, Jagden, und Weidewerg, auch allen Nutzungen genießen, Herrligkeiten, freyen Schlachten, Backen, Handwerckern, und Obmäßigkeiten, nichts davon weder klein noch groß (außer daß sich gedachter von Ziegler auf George Speers Garten, daselbst die Lehn in diesem Fürstenthum vorbehalten) ausgenommen, wie es in seinen Reinen und Gräntzen vor Alters gelegen, und von umliegenden Güttern abgesondert ist, nach Laut und Inhalt der vormahls darüber ergangenen alten Fürstlichen Brieffe, im Nahmen eines auffrichtigen unwiderrufflichen Erb-Kauff, um eine gewisse Summa Geldes, vermöge des eben aufm Hause Probsthayn den 1sten dieses itzt lauffenden Monaths Semptembr. und 1687ten Jahres darüber aufgerichteten Kauff-Instruments, dem auch Edlen, Ehren-Vesten, Wohlbenahmten Hannß Siegmunden von Reder, auf Matzdorff und Koischkau, Seiner Erben und rechten Nachkommen, obbemeldtes Guth Probsthayn, mit allen und jeden Appertinentien zu Erb- und Eigenen Rechten zu haben, zu besitzen, zu genüßen, zu gebrauchen, zu versetzen, zu verkauffen, zu verwechseln, und an Seinen und Seiner Erben besten Nutz und Frommen zu wenden, vor Jhme von Ziegler, und männiglich ungehindert. Wann dann im Nahmen und von wegen des besagten von Reder, der Erbare, Wohlgelehrte Daniel Pitiscus, geschworner Ambt-Advocat allhier, diesen judicialischen Auflassungs-Actui krafft producirter Special-Vollmacht beygewohnet. So lehnen und reichen hierauff an statt vor Allerhöchst-gedacht Ihrer Käyserl. und Kön. Maj. als itzt Regierenden natürlichen Landes-Fürsten, und Hertzogs zur Liegnitz, aus der von deroselbten uns Allergnädigst zugestellten vollkommenen Macht und Gewalt, wir solchen Kauff durch erst benennten Mandatarium Jhme, Hannß Siegmunden von Reder, seinen Erben und rechten Nachkommen, Mann- und Weiblichen Geschlechts zu Erb-Rechte auf Art und Weise, wie allenthalben in der Auflaßung oben mit mehreren enthal-

ten ist, hiermit und in Krafft dieses Brieffes, jedoch mehr Allerhöchst erwehnt, Ihrer Käyserl. und Königl. Majestät an dero hohen Landes-Fürstl. Rechten, Herrligkeiten, Pflichten und Diensten gantz unschädlich; Dessen zu wahrer Uhrkund ist dieser Brieff unter den anhangenden Königl. Ambts-Secret und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget worden; So da geschehen aufm Königl. Schloß zur Liegnitz, den 13. Septembr. nach Christi unsers lieben HErrn und Erlösers gnadenreichen Geburth, im Ein tausend Sechs hundert Sieben und achtzigsten Jahre rc.

(L. S.)

Hanß Christoph Zierowßky.

G. A. Lanckisch.

Lit. K.

VOn GOttes Gnaden Wir Friedrich, Hertzog in Schlesien, zur Liegnitz und Brieg, bekennen hiermit, und thun kund offentlich, Demnach sich zwischen der Ehrwürdigen, Andächtigen, Unserer besonderer lieben Frauen, Margaretha, gebohrner von Luxtwitzin des Jungfräul. Stiffts und Closter zu Trebnitz Abbatissin, an einem und dann dem Ehren-Vesten, Unserm lieben Getreuen, Hanßen Redern zu Probsthayn, andern theils, wegen des Guttes Probsthayn, so in Unserm Fürstenthum Unserer Jurisdiction unterlegen, Irrungen erhaben, daß wir Sie heut dato anhero auf unser Schloß, vor Uns beschieden, darauf denn wohlgedachte Fr. Abbatissin, durch ihre Gesandten, als Melchior Flötcken, derselben Ambtmann, und Hanßen Fölckeln, der Rechten Doctoren, doch unordentl. ohne einige habende Vollmacht oder Instruction, der von Reder aber selbst Persöhnl. gehorsambl. erschienen, und demnach erwehnte Gesandten an statt ihrer Principalin, der Fr. Abbatissin neben mündlichen Anbringen, einen von weyl. Heinrichen, Hertzog in Schlesien, Unsers geliebten Vorfahrens hochmilder Gedencken, alten, und im Jahr nach Christi Geburth, Tausend Zweyhundert und Sechs, ausgegangenen Brieff vorgeleget; Daraus zu vernehmen, daß Hochgedachtes Hertzoges seeli-

seelige L. damahls dem Stifft ein ungebautes Land, oder Wald, im Goldbergl. Weichbilde gelegen, wie Seine seelige L. mit ihren Räthen es abgangen und abgegräntzet haben, übergeben und gewolt, daß darauff zwey Dörffer erbauet, und eines Probsthayn, das andere Harpersdorff genennet werden solte, alles besage mehres Inhalts, angezogenen Brieffes, diesem aber zu Folge keinen Schein fürbringen können, daß berührte Dörffer vom Stifft darauff erbauet, und in zu recht beständigen continuirten Besitz iemahls dieselbte gehalten, sondern Sie, die Abgesandten, begehret, des von Reders Recht zu sehen, darnach sich das Stifft zu richten, und selbst der Gebühr zu weisen hätte, Verklagter von Reder aber mit dem Abgesandten, sintemahl dieselben vom Stifft keine Vollmacht noch Instruction fürzulegen gehabt, sich in Antwort einzulassen, oder ihnen sein Recht zu ediren und fürzulegen nicht schuldig erachtet, sondern auf Sein und Seiner Vorfahren weit über verwährte Zeit, continuirten Besitz des Guttes Probsthayn gezogen; auch Uns auf ferneres Unseres gnädiges Ermahnen, Seine darüber habende Brieffe, zu mehrer unserer Information unterthänig fürgebracht, daraus wir dann nach Nothdurfft befunden, daß mehr berührtes Gutt Probsthayn Anno 1392. von Hertzog Ruprichten rc. hernach Anno 1400. von Hertzog Ludwigen rc. folgendes Anno 1428. von der Hertzogin Hedwigis rc. und dann 1480. von Hertzog Friedrichen, Allen unsern lieben Herren Vorfahren und Anherren, Und alsofort bis auf diese Zeit vom Hauß Liegnitz zur Lehn gegangen, darwider mehr gedachtes Stifft niemahls gewesen, noch außerhalb derer darauf habenden Zinsen, und des Bauer-Gutts, so unter ihr Stifft gehörig, und von demselben gedachtem Reder verkaufft worden sein solle, Als was itzo neulichen geschehen, einiges Rechtens an viel bemeldten Gutte Probsthayn sich angemaßet, Als haben wir neben unter Unsern bezeichneten Räthen solch beyder Parth Vor- und Einbringen in nothdürfftigen Rath gezogen, und in Erwegung der Sachen Umstände, auch insonderheit, sintemahl des Stiffts Abgesandten, sich dahin erkläret, daß mit deme von Redern sie zu handlen keine Schrifftliche Vollmacht hätten, vielweniger auf des Stiffts Ratihabition was annehmen könten, beyden Theilen diesen Abschied gegeben, weil aus des von Redern fürgelegten von unsern Vorfahren habende Instrumenten, Lehns-Brieffen und andern Documentis genugsamb zu vernehmen, daß er in einem des offt berührten Guttes Probsthayn rc. über vorwehrte Zeit continuirten Besitz ist, daß Er auch in solchem

Possessorio zu Verhüttung allerhand Weiterung billich zu schützen, wie wir Ihn dann, als der Landes-Fürst, hiermit in gnädigen Schutz genommen haben und halten wollen; mit gnädiger Ermahnung, das Stifft deme von Redern ferner in solchem seinem Possessorio keinem Einhalt thun wolle, doch unbenommen hiermit Ihres angegebenen Petitorii, daß demselben, daß es ie nicht ruhig seyn könne, nach Recht gebührlich zu prosequiren frey stehen solle; Die Unterthanen aber daselbst sollen wie vor Alters auch Inhalts jüngst ihnen gegeben und angenommenen beliebten Abscheides, aller unterthäniger Gebühr, neben Verrichtung der Frau Abbatissin schuldigen Zinsen, sich dermaßen erzeigen und verhalten, damit wir zu anderen gebührenden Einsehen wider Sie nicht geursachet werden dürffen; gantz treulich ohne Gefährde, zu uhrkund mit unserm hierauf gedruckten Fürstl. Signet besiegelt, Geschehen und gegeben zur Liegnitz den 13ten Dec. Anno 1588.

Dabey sind gewesen die Gestrenge, Ehrenveste, Unsere Räthe, und lieben Getreuen, Samson Stange, von Stonsdorff, zur Kunitz, Unser Hauptmann zu Liegnitz, Elias von Kanitz, auf Fischbach und Veschkau, Christoph von Zedlitz und Sanitz, Hauptmann zu Lüben, Joachim Schliwitz zu Kleinwandris, Friedrich Wiese, zu Käyserswalde, Wentzel Kwieschelwitz von Schönau, Friedrich Rothkirch von Panthen, und Magister Burghardus Matthäus zu Liegnitz.

[L. S.]

Lit. L.

Elisabeth, gebohrne Pietrowetzkyn von Göttl. Vorsehung des Fürstl. Gestiffts und Jungfrauen-Klosters zu Trebnitz Frau und Abbatißin rc.

UNser Gnad und alles Guttes. Edle und Tugendsame, besonders liebe Getreue, Was wir euch den 18ten nechst abgewichenen Monaths Julii geschrieben, werdet ihr zweiffelsohne noch unvergessen haben. Alldieweilen wir aber darauf sowohl als auch auf zuvorige Unsrige Schreiben zu schuldiger Antwort mehr nicht, als ein blosses Recepisse zurück bekommen, können wir uns über gefaster Ewer Contumacia nicht genungsam verwundern, welche euch aber gewißlich

wißlich am schwersten fallen, und zu schlechten statten kommen soll, und gesatzt, doch ohn gestanden, daß ihr Unser und des Gestifft Jurisdiction gar nicht unterlegen wäret; So soltet ihr doch der Höfligkeit und Bescheidenheit gewesen seyn, uns einer Antwort zu würdigen, dieweilen aber das widrige am Tage, so befehlen wir euch hiermit nachmahls, und anderweit gnädig, daß ihr uns von allen und jeden euern verbriefften vermeinten Recht und Gerechtigkeiten, (ohn welchen wir doch, daß einige bey euch verhanden, sehr zweiffeln) wahre Copias oder Abschrifften zu unserm Ersehen voritzo anhero schicken, oder Uns, die wir ein solch Werck ferners also liegen zu lassen, Gewissens wegen nicht verantworten können, jedoch euch auch wider Gebühr zu beirren keinesweges begehren beyzeigern, was ihr hierwider vor Behelff zu haben vermeinet, umständig in Antwort zuschreibet, indessen aber Euch keiner Jurisdiction anmaßet, noch ichtwas Selbtiger zu entgegen (so euch nicht zu geringem Unglimpff gereichen möchte) defacto fürnehmet. Daran vollstreckt ihr unsern Befehlich, und thut, was an Ihm selbsten billich. Wolten wir euch, dero wir sonsten zu Gnaden und allem Guten geneiget, nicht verhalten wollen. Den 1. Septembr. Anno 1618.

Elisabeth Abbatißin.

Der Edlen und Tugendsamen, Unser besonders lieben getreuen Frauen, Maria Magdalena Rederin, gebohrner Rothkirchin, Wittiben zu Probsthayn rc.

Lit. M.

EHrwürdige und Andächtige in GOtt Frau Abbatißin, E. G. ist mein Ehren-Gruß bevor, und habe nicht unterlassen über Ihre zwey Schreiben an mich, eines unterm dato den 3ten April, das andere den 16. Julii dieses itzo lauffenden 1618. Jahres, darinnen Sie unter andern ihr meine habende Handfesten und Documenta über mein erkaufftes, und unter niemanden anders, dann Ihro Fürstlichen Gnaden, Hertzogen zu Liegnitz und Brieg, ohn Mittel gelegenes Gutt Probsthayn zu ediren begehret, und mich vor Ihro Unterthanen, die ich niemahls so wenig, als mein verstorbener Ehe-Mann seeliger und vorige Besitzer worden, auch zu werden nimmermehr begehren thue) und liebe Getreue intituliret, mit meinen geliebten

D Söh-

Söhnen und Freunden nothdürfftige Unterredung und Berathschlagung zu halten, füge darauff der Frauen zu begehrter Antwort zu wissen, daß mir Ihr Anmuthen uud eigenmächtige Titulirung zum höchsten befrembdet, und wunderbar vorkommet, Ich Ihr auch darinnen das allergeringste nicht deferiret haben will, darumb, daß mir noch vorigen Besitzer die begehrte Edition Instrumentorum von meiner Landes-Fürstl. Obrigkeit gegen dem Stiffte Trebnitz zu thun per Sententiam niemahlen ist aufferleget und zuerkandt worden, die Frau aber vor Ihro Personen mir in diesem so wenig, als in andern zu schaffen oder zugebieten hat, lasse mir auch derwegen von ihr überall nichts schaffen noch gebieten, indeme Sie noch zur Zeit ihre vermeinte Jurisdiction über mich, mein Gutt Probsthayn, und meine darinnen bewohnende Unterthanen, mit dem geringsten nicht bewiesen und dargethan hat, hingegen aber allweil Anno 1588. den 13. Dec. durch producirte Lehn-Brieffe und andere Documenta von damahligen Besitzern meines Guttes Probsthayn gnugsam bewiesen worden, daß nicht das Stifft Trebnitz, sondern die Hertzogin zu Liegnitz und Brieg schon von dreyhundert und mehr Jahren die Obrigkeit und Herrschafft bemeldten Guttes Probsthayn gewesen, auch continue nach einander verblieben, und solch Gutt ohne iemandes Contradiction von Fällen zu Fällen den Besitzern desselben gelehnet, geliehen und verreichet, endlich es zu Erb- und eigenen Rechten gemacht, vorige Besitzer auch so wohl als ich weit über Menschen Gedencken darüber keinen andern, als eben ihre F. G. Hertzogen zu Liegnitz und Brieg zum Lehn- und respective Erb- Herren recognosciret, dessen und keines anderen ich mich auch, so lange mir GOtt das Leben verleihet, halten will, der unterthänigen Zuversicht, zu höchst gedachter Ihro Fürstl. Gnaden lebend Sie mich aus ihrer Macht und Obmäßigkeit nicht entkommen, noch andern weit geringern Standes-Personen, denen Ihr Fürstl. Gnaden so wohl als mir zu schaffen und zu gebieten, übergeben, sondern gleichwie von dero Hochlöbl. Vorfahren, recht und billich beschehen, vielmehr darinnen erhalten, auch bey meinen, und ihren selbsteignen Rechten schützen und handhaben werden, laut desjenigen Abschieds, so die begehrten Edition-Instrumentorum halber allweil Anno 1588. den 13. Decembr. ergangen, und res Judicata worden, darauf ich mich auch diesfalls, und was dem anhängig, referiret, die Frau, daferne Sie der Sachen Beschaffenheit nicht gnugsamen Bericht haben möchte, an Ihro Fürstlichen Gnaden, Fürstl. Cancelley zu Erlangung desselben remitiret, und

Sie

Sie darnebenst ermahnet haben will, auch hinführo mit dergleichen Schreiben und unannehmlichen Titul der lieben Getreuen, (welcher Titul alleine den Unterthanen und Untersaßen gebühret, die ich gegen dem Stifft Trebnitz niemahls worden) nicht alleine zu verschonen, sondern sich auch alles und jeden Attentaten, dadurch meine Unterthanen zu Probsthayn, so nunmehro durch Hülff und Befindung der Landes-Fürstl. Obrigkeit, zum schuldigen Gehorsamb, Gottlob! gebracht, zu einiger fernern Rebellion, zuwider ihrem Eid und Pflichten, angefrischet und meineydig gemacht werden könten, gäntzlich enthalten, und mich bey meiner wohlerlangten und über Menschen-Gedancken, continuirten Possession vel quasi unturbiret verbleiben zu lassen, damit ich nicht Ursache gewinnen möge, höchstgedachten Ihro Fürstl. Gnaden der Frauen wider rechtliche Turbationes, dadurch Sie denselben Ihre Unterthanen und untergelegene Gütter zu entziehen; Ihre Lande zu verringern und ohne vorhergehendes Erkäntniß, Ihr und dem Stiffte Trebnitz zuzueignen und zu unterwerffen, mit mehrern unterthänigst zu berichten, und umb gebührenden Schutz, welcher Besitzern des Guttes Probsthayn allbereit vor dreißig Jahren in obberührten Abschiede gnädig bewilliget und zugesaget worden, anzusuchen, die alsdenn sonder Zweiffel der Frauen Anmuthen und Beginnen nicht alleine in Ungnaden vermercken, Ihr dasselbe in Ernst vorweisen und untersagen, Mich bey meinem Rechte, und dessen Possession vel qvasi gnädig handhaben und schützen, ihr hierunter versirendes Interesse in billige Acht nehmen, mein Unterthanen auch, daferne sie auf der Frauen, oder jemandes ihrer Beambten ungebührliches Einbilden und Uberreden, zu einigen Ungehorsam und Rebellion gegen Mich sich bereden und aufffrischen lassen würden, durch gebührende Zwangs-Mittel wieder zur schuldigen Pflicht und Gehorsamb zu bringen wissen werden. Wornach sich die Frau zu richten, und selbst der Ungelegenheit zu hütten hat; Gegeben Probsthayn den 6. Septembr. Anno 1618.

An die Frau Abbatißin zu Trebnitz.
den 6. Sept. Anno 1618.

Maria Magdalena Rederin/
gebohrne Rothkirchin, Wittib,
Frau auf Probsthayn.

VOn GOttes Gnaden Wir Georg Rudolff, Hertzog in Schlesien, zur Liegnitz, Brieg und Goldberg Röm. Käys. Maj. geheimer Rath und Cämmerer bekennen hiermit offentlich gegen jedermänniglich, daß in Unserer Fürstl. Cantzelley-Protocollen einverleibt zu befinden, was maßen entwichenen Sechzehenden Hundert fünff und zwantzigsten Jahres, den 9. Monaths-Tag Decembr. in Unserer Fürstl. Gegenwart erscheinen und gestanden seynd, die Ehren-Vesten, Unsere liebe Getreue, Hiob und Valentin von Redern, Gebrüdere auf Probsthayn, und haben Uns alldar eine nach ihrer geliebten Mutter erfolgten seligen Absterben gehaltenen Brüderlichen Vergleichung, umb das Gutt Probsthayn gehorsamlich fürgebracht, allermaßen Sie dieselbe mit ihrer Beyderseits guttem Belieben, auch Rath und Guttachten, ihrer hierzu erbetenen Beystände und Mittels-Personen aufgerichtet, und so wohl vor sich ein jeglicher besonders als ihre Gefreunden durch ihre aufgedruckte Insiegel und unterstellete Handschrifften bekräfftiget von Wort zu Wort, lautende, wie folget:

Demnach die Edle, Viel-Ehren-Tugendreiche Frau Maria Magdalena Rederin, gebohrne Rothkirchin, abgewichenen fünfften Augusti itztlauffenden Jahres eine mütterliche Disposition und Ordnung unter ihren beyden Söhnen, denen Edlen, Gestrengen und wohlbenahmbten Herren, Hiob und Valentin von Redern über dem Gutte Probsthayn, und gantzer mütterlichen Verlassenschafft, vollzogen und aufgerichtet, folgendes nach des allgewaltigen GOTTes väterlichen Rath und Willen, von dieser mühseligen Welt in die ewige Freud und Seeligkeit abgefordert worden, Als haben besagte Gebrüdere von Redern mit ihrer neben und unten benandten, beyderseits hierzu erbetener Herren und Freunde, den 20sten Octobr. hernach zu Probsthayn gehaltener Zusammenkunfft, besage ihrer seligen hertzgeliebten Frau Mutter, treueifrigen Wunsch und Begehren, sich auf folgende Maaß und Weise brüderlichen vereiniget und zu Grund vergleichen. Anfänglich zwar, weil die seelige Frau Mutter den 21sten Junii instehenden Jahres, ihnen, den Gebrüdern, durch einen beständigen Contract die Grade übergeben und abgetreten. Im letzten Willen auch sich darauff beruffen, soll es dabey in alle Wege verbleiben, und unter Sie zugleiche getheilet, doch zuforderist Valentin Heinrichs von Redern, den 19ten Julii Anno 1622. beschehenes Donativ davon abgeführet werden; Nachmahls lassen Sie ihnen

den

den Mütterlichen Anschlag des Guttes Probsthayn um 36000. Rthlr. und ihre gantze Disposition allenthalben kindlichen Belieben, doch weil es der Allerhöchste also gefüget, daß die Frau Mutter zu der Zeit abgeschieden, daneben dem Gutte alle und jede Nutzbarkeiten Herrn Valentin von Redern zukommen; soll Hiob von Redern sein Antheil, der 18000. Rthlr., die Helffte Martini über Jahr Anno 1624. neben einem Jahres-Zinß von der gantzen Sum̃a der 18000. Rthlr.; die ander Helffte 9000. Rthlr. Martini Anno 1625. neben denen darauff gehörigen Zinsen 6. pro Cent. an guten unverschlagenen Stück Reichsthalern gezahlet und abgeführet werden. Ferner hat der Herr Valentin von Redern gewilliget, und nachgesehen, daß sein Bruder Hiob von Redern Melchior Paucken den Bauern auskauffen, und zu seinem daran stoßenden Lehn-Gutte erblichen schlagen, auch die zweene Häußler, Christoph Nehrigen, und Melchior Bormann, erblichen nicht allein, sondern die Belehnunge darauf vor sich und seine Erben vor sich behalten möge. Jedoch aber sollen durch richtige Rein und Gräntzmahl die Aeckern vom Lehn-Gutte allemal abgesondert, das Angerrecht und Fischereyen beym Gutt Probsthayn verbleiben. Und Herr Hiob von Redern nicht befugt seyn, das Wasser vors Bauern Hofe zu vertämmen, von seinen Wiesen abzuweisen, und den Wiederwog auf die Mühle zu dringen, oder sonst auf andere Weise, wie solches Menschen-List zu erdencken müglich, derselben in etwas Schaden beyzubringen. Verspricht hingegen für sich und seine Erben, wann ins künfftig solch Lehn-Gutt zu Kauffe gehen solte, dasselbe seinem Bruder, oder desselben Erben, für Männiglich anzubitten, und den Kaufftritt zu gõnen; Mehr ist Herr Hiob von Redern zufrieden, daß sein Bruder die Aphotecken in beyden Aeckern für sich allein behalte. Schlüßlichen, weil Herr Valentin von Redern in einer Post Anno 1616. den 19. Decembr. bey seiner seeligen Frau Mutter, zwey tausend vierhundert acht und viertzig Thaler, in der andern Post Georg Anno 1620. ein hundert und achtzig Thaler Capital und Zinsen, vermöge Brief und Siegels zu fordern berechtiget gewesen, ist es durch beyderseits Beystandes fleißigste Unterhandlung endlich so weit bracht worden, daß er auf seines Brudern Antheil mit ein tausend Thalern zu 36. Gl. sich vergnügen lassen, darüber ihn Hiob von Redern zu versichern, und auf Michaelis Anno 1624. wie alsdenn alte Schulden abzuführen seyn würden, zu zahlen sich obligat gemacht. Wordurch also die Gebrüder von Reder über der mütterlichen Erbschafft zu Grunde verglichen, weiter nun und zu

 ewi-

ewigen Zeiten keine fernere Anforderung gegen einander zu thun, sondern dieses alles steiff, fest, und unverbrüchlich zu halten, und diese Behandlung mit ehester Gelegenheit, der hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit zu ordentlicher Confirmation, Auflassung und Verreichung des Guttes fürzutragen, beyderseits wohlbedächtig versprochen, bey welcher freund-brüderlichen Einigung und Vergleichung, als Zeugen und Mittels-Personen gewesen, doch ihnen und ihren Erbnehmen unschädlichen, die Edlen, Gestrengen, Wohlbenahmbten Herren, auf Hiob von Reders Theil, Conrad von Schwebsdorff auf Praussing und Laßing, Friedrich von Nimbtsch auf Falckenhayn und Meywaldau; auf Valentin von Reders Seiten Hanß von Nimbtsch auf Falckenhayn und Riegel, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jawer Steuer-Einnehmer, Maximilian von Knobelsdorff, auf Pilgramsdorff, Friedrich von Mauschwitz auf Baumsdorff und Armenruh, welche allerseits diesen freund-brüderlichen Vertrag mit eigener Hand, Unterschrifft, und angebohrnen Petschafften bekräfftiget, alles gantz treulich und ungefehrl. Probsthayn den 20. Oct. Anno 1623.

(L. S.) Valentin von Röhdern.
(L. S.) Hiob von Röhder.
(L. S.) Hanß von Nimbtsch.
(L. S.) Conrad von Schwobsdorff.
(L. S.) Maximilian von Knobelsdorff.
(L. S.) Friedrich von Nimbtsch.
(L. S.) Friedrich von Mauschwitz.

Wann dann hierauff obgenandte beyde Gebrüder freywillig und unbezwungen bekandt und ausgesaget, daß Sie mit dieser aufgerichteten Vergleichung allerdings brüderlich und wohl zufrieden, Hiob von Redern aber Anfangs für sich, seine Erben und Erbnehmen seinen halben Theil an gedachten Gutte Probhsthain, seinem Bruder Valen-

lentin von Redern, mit allen und jeden desselben Zugehörungen, Herrligkeiten und Rechten, es sey an Forwergen, Aeckern, Wiesen Gärthen, Teichen, Teichstädten, Büschen, Wälden, Rüttich, Strittich, Mühlen, Mühlstädten, Bauern, Gärtnern, Zinsen, Ehrungen, Robethen, Hof-Arbeiten, zusambt dem Kirch-Lehn, Obersten- und Nieder-Gerichten, Kretschamb und Kretschamb-Verlag, sowohl Fischereyen, Jagden und allerhand Weidewerck, auch allen andern Nutzungen und Genüßen, wie es nicht allein von gedacht Ihro im Gutt ruhende geliebte Frau Mutter, sondern auch zuvorhero Ihr seliger Vater, und desselben Vorfahren innen gehabt, genossen und gebraucht, nichts, weder klein noch groß davon ausgenommen, wie es in seinen Reimen und Gräntzen von den benachtbarten Oertern und Güttern abgesondert ist, nach Laut und Inhalt der vormahls darüber ausgegangenen Rechten, zu haben, zu halten, zu besitzen, zu genüßen, zu gebrauchen, zu versetzen, zu verkauffen, zu verwechseln, an seinen und seiner Erben besten Nutzen und Frommen zu wenden, und damit als mit andern seinen Erb- und eigenen Güttern mächtiglich und gantz ungehindert zu thun und zu lassen abgetreten, und in des Gestrengen Herrn unsers Raths und lieben Getreuen, Christophs von Zedlitz, und der Neukirch auf Eichholtz, Liebenthal und Donau, damahl unsers Liegnitzischen Fürstenthumbs Landes-Hauptmanns Hände aufgelassen und verreichet, hinwiederum und hergegen auch Valentin von Redern, vermöge vorhergesetzten Brüderlichen Vergleichung, das von Melchior Paule umb zwey tausend zwey hundert Reichsthl. ausgekauffte Bauer-Guth daselbst; (doch mit Vorbehalt des Anger-Rechts und Fischerey, auch seiner Jurisdiction) loßgegeben, und seinem Bruder Hiob, damit ers zu seinem unter dem Gestiffte Trebnitz alldort haltende Lehn-Gutte schlagen könte zu künfftiger unserer, und unserer Fürstl. Nachkommen, Verreichung, zu Lehn-Recht überreicht, und dabey zugleich umb unsere gnädige Ratification dieser Ihrer gethanen brüderlichen Vergleichung in unterthänigem Gehorsam angesucht; So hat vorgenandter unser gewesener Landes-Hauptmann an unser statt und auf unsern ausdrücklichen gemeßenen Befehl erstlich mehr genandten Valentin von Redern solch genandtes gantzes Guth Probsthayn, zu Erb und eigenen, dem Hiob von Redern aber oberzehltes Bauer-Gutt zu Lehn-Recht gelehnet und gereichet; So wir als der regierende Landes-Fürst, einem ieglichen das Seinige, in seiner Qualität und Eigenschafft, als dem vielgedachten Valentin von Redern seinen

ehelichen Leibes-Erben und rechten Nachkommen, wie vorhero ausdrücklich specificiret, das Gutt Probsthayn mit allen desselben Ein- und Zugehör; zu Erb- und eignen Rechten, desselben Bruder Hiob aber, seinen ehelichen Leibes-Lehns-Erben und rechten Nachkommen, das ausgekauffte Bauer-Gutt darüber nach vorhergehender richtiger Begräntzung ein ordentlicher Lehns-Brieff von uns ausgefertiget werden soll, lehnen und verreichen, zu gleichen vollkommener Weise und erzehlter Auflaßung allenthalben klärlich ausgedrückt und geschrieben stehet.

Dabey wir auch die ausgezogene Belehnung Hiobs von Redern auf des Brudern Gutte, und alle andere in der Brüderlichen Theilung begriffene Puncta, gnädiglichen zu bekräfftigen verwilligt und zugesagt.

Zusagen, verwilligen und bestättigen demnach dieselbe aus Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt.

Meinen, setzen, ordnen, und wollen, daß solche Vergleichung, und darauf von den Gebrüdern gegen einander ergangene Auflaß- und Verreichung ein jeder nach ihrer Arth und Eigenschafft itzo und künfftig von beyden Theilen, sowohl ihren Erben und Nachkommen, stet, fest und unverbrüchlich gehalten, und niemandes von nun an, und zu ewigen Zeiten darwider zu handeln verstattet werden solle, alles getreu und ohngefehrlich, jedoch uns, Unsern Fürstlichen Erben, und Nachkommen an unserm und Ihrem hohen Landes-Fürstlichen Rechte, Herrligkeiten, Pflichten und Diensten, besonders Lehns-Gerechtigkeit, so viel das aufgekauffte, und zum Trebnitzischen Lehn geschlagenen Bauer-Gutte betrifft, in allewege gantz unschädlich.

Zu Uhrkund mit unserm anhangenden größern Insiegel besiegelt, und ist dieser Brieff gegeben zur Liegnitz den 5ten Monaths-Tag Febr. nach Christi unsers HErrn und Seligmachers Geburth im Ein tausend, Sechshundert und Neun und zwantzigsten Jahre; Zur Zeit der Auflassung und Verreichung aber seynd gegenwärtig gewesen, eben ob vorher ermeldte, deme von Zedlitz, die auch Gestrengen und Ehrenvesten, Hoch- und Wohlgelahrten, unser Räthe und lieben Getreuen, Friedrich von Rottkirch und Panthenau, unser Hoff-Richter zur Liegnitz, Johann Muck, von und auf Muckendorff, Benjamin Kahl, beyder Rechten Doctor der Gütter Pohlsdorff und Gohlsdorff Bestandes-Inhaber, desgleichen weiland Casper Kirchner beyde Ihrer Römischen Käyserlichen Majestät Räthe, wie auch Casper Spoltz gleicher Gestalt beyder Rechten Doctor, Paul Hallmann

mann auf Patenau ꝛc. und Jeremias Sperr unser Secretarius, deme dieser Brieff befohlen ward.

George Rudolff.

(L. S.)

Lit. O.

IM Nahmen der Heiligen Dreyeinigkeit GOttes ist heute unten gesetzten dato bis auf Fürstl. Liegnitzischen Regierungs-Consens und Verreichung umb das so genandte Paul Melcherische Gutt zu Probsthain, im Goldbergl. Weichbilde gelegen, ein beständiger und aufrichtiger Kauff, beliebet und geschlossen worden, folgender Gestalt und also:

Es verkauffen (cum pl. Tit.) die löblichen Herren Land-Stände des Fürstenthumbs Liegnitz, im Nahmen des Landes und dero andern hierzu gehörigen Interessenten besagtes Gutt zu Probsthayn, wie es anitzo mit dem also genandten Lehn-Gutt conjungiret und vereiniget ist, zweyen Bauers-Leuten, Nahmens Christoph Bormann, und dem Jüngern Christoph Bormann, in einer Kauff-Summa umb und vor zweyhundert Thl. Schl. derogestalt, daß sie die Gewehr nach itzigem Befund alsobald antreten, und das Gut mit Recht und Gerechtigkeiten, Nutzungen, Genießen, Aeckern, Wiesen, Rittich und Strittich, in Reinen und Gräntzen, wie es vorige Besitzer innen gehabt, genossen und gebraucht haben, oder nutzen und gebrauchen können, in völligen Besitz nehmen, und an Gebäuden und Feldern anbauen mögen und sollen, jedoch auch mit denen von Alters her darauff hafftenden Beschwerden, absonderlich denen nach dem Stifft Trebnitz jährlich davon gefälligen geistlichen Zinsen; als einen Thl. Was aber die bis dato darauff besessene Beschwerden concerniret, werden beyde Käuffere von Herren Verkäuffern gebührends vertreten.

Dahingegen haben beyde Käuffer stipuliret, daß sie bey Antretung des Guttes obbesagtes Kauff-Pretium der 200. Thl. alsobald paar erlegen wollen, maßen auch desjenigen, so etwan auf das Gutt gesäet worden, sich die Käuffer mit denjenigen Personen, so darauff gesäet, ohne des Landes Zuthuung, zu vernehmen wissen werden.

Q Wegen

Wegen der lauffenden Contributionen und Steuern werden den Käuffern von Georgi an dieses 1667sten Jahres fünff Frey-Jahre (in Ansehung es gantz öde und wüste befunden) ausgesetzet und verwilliget, sind demnach zu stets-fester Haltung dieses Kauffs zwey gleich-lautende Exemplaria ausgefertiget, und von hochgedachten Herren Landes-Ständen eigenhändig unterschrieben, und mit denen Adelichen angebohrnen Petschafften bekräfftiget worden. Geben in Liegnitz den 9. Februar. Anno 1667.

(L. S.) Hannß von Schweinichen.
(L. S.) Niclas von Haugwitz.
(L. S.) Wolff Caspar von Hund.
(L. S.) Hildebrand von Schindeln.
(L. S.) Hanß Georg von Hohbergen.
(L. S.) George Wilhelm von Rothkirch.
(L. S.) Caspar Heinrich.

Christoph Bormann.
Christoph Bormann, der jünger.

Vorhergesetzter Kauff wird von Fürstlicher Liegnitzischer Regierung ratihabiret, und in allen seinen Puncten und Clausuln, jedoch der Herrschafft zu Probsthayn an ihren Rechten und Gerechtigkeiten ohnbeschadet, unter dem verordneten Fürstl. Cantzelley-Secret und gewöhnlichen Unterschrifft confirmiret. Liegnitz den 6. Novembr. Anno 1668.

(L. S.) Hannß von Schweinichen.

Demnach in denen Lehen-Registraturen befunden worden, daß obbemeldtes Paul Melcherische, itzo Bormannische Gutt ein Fürstl. Bauer-Lehn, und nicht unter die Herrschafft zu Probsthayn, sondern nunmehro unter Ihrer Käyserl. und Königl. Majestät hohe Landes-Fürstl. Jurisdiction gehörig ist, Als wird die Clausul in oben stehender Confirmation ratione der darinnen angeführten Probsthaynischen Herrschaffts Jurisdiction hiermit geändert, und dero Gestalt solch Bauer-Lehn-Gutt, numehro zu dero Königl. Liegnitzl. Ambts

Ju-

Jurisdiction gezogen. Zu Uhrkund unter dem verordneten Königl. Ambts-Secret und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Liegnitz den 25. May Anno 1677.

(L. S.) Rudolff Gottfried Knichen.

Lit. P.

Wohlverordneter/ Fürstl. Liegnitzl. Herr Landes-Hauptmann und Räthe/

Edle, Gestrenge, Ehrenveste, und Hochgelehrte, besonders günstige Herren und Freunde, E. Gn. Gestr. und den Herren sind meine in Gebühr schuldige Dienste und Ehren-Gruß, sammt Wünschung aller heilsamen Wohlfahrt bevor.

UNd demnach Ew. Gestr. und die Herren auf mein nechstes Schreiben, darinnen ich Ihnen mein Recht, auf welches ich die zwo Personen aufm Lehn-Gutt allhier zu Probsthayn, so wegen unterschiedenen Diebstahls starck bezüchtiget und anrichtig gemacht, einziehen lassen, zuerkennen gegeben, Mir hierauf zur Gegen-Antwort erfolgen lassen, daß ich es mit solchen gefangenen Personen also anstellen wolt, wie ich es gegen GOTT, der hohen Obrigkeit, und männiglichen zu verantworten, auch deme von Redern, da ich die Gefangenen zur Ungebühr auf seinen Grund und Boden hätt einziehen lassen, gnügliche Satisfaction und Wiedererstattung zu thun getrauete, So hat mir obliegen wollen, Ew. Gn. und Gestr. und die Herren noch weiteres zu berichten, daß ich die Einziehung solcher bösen Buben und Diebe nicht vorsetzlich zu Wercken richten lassen, denn mich hierzu nichts, als die Außagen anderer, so auf Sie, sonderlich den Grittner erstorben, und darinnen die vielfältige Klagen, so über dieselben, und diese, so entsprungen, und sich mit der Flucht salviret, ein kommen, verursacht hat. So bin ich auch hierbey gar nicht gemeinet gewesen, einigen Menschen, weniger Ihr F. Fr. G. Gnaden, als meine hohe Obrigkeit hiemit zu offendiren und zu nahe zu gehen, Solte mich auch unser lieber HErre GOtt dafür behütten, denn ob zwar dieses ein Lehn-Gutt, welches von dem Stifft Trebnitz bey itzigen und vorigen Besitzern zu Lehn gegangen, So besagen doch die darüber ausgegangenen Lehn-Brieffe nicht einige O-

der-Gerichte/ wie ihnen auch dieselbten ohne meine Zuthat unmöglich zu bestellen/ darumb eben sich auch itziger und vorgehende Besitzere dieser niemahln/ als auch der Lehen-Herr gar nicht angemaßet. Sondern ob sich einiger Fall in die Ober-Gerichte gehörig begeben, ist solcher von des Guttes Probsthayn Obrigkeit, in welchen Dorff-Frieden daßelbe Lehn-Gutt gelegen, gerichtet, und sich solcher Execution, vermöge der Fürstl. Lehn-Brieffe, so Ober- und Nieder-Gerichte besagen, gebraucht worden, dawider dann nicht einiger Mensch als itzo von dem von Redern, beschehen will, Einsage gehabt; Wann dann E. G. Gestr. und die Herren abermahlen aus dieser meiner kurtz-gefasten Deduction die Ursachen, so mich zur Verhafftung und Fortstellung der Execution, auf Rath meiner lieben Herren und Freunde bewogen, zu vernehmen, und daß dieselbe nicht dahin gerichtet, einigen Menschen hierdurch zu offendiren, sondern vielmehr mein und meiner lieben Kinder Recht hierdurch zu erhalten gemeynet; Als bitte ich gantz gehorsamblich E. G. und die Herren, mich über diesem meinem mit kurtz angezogenen Rechten, welches ich auch noch mit mehrern wohl auszuführen getraue, inmaßen meine Vorfahren dabey unturbiret verbleiben, noch ferner wider meine Widerwärtige zu günstigen Schutze empfohlen seyn lassen, das wird unser lieber HErre GOTT, als der rechte Schutz-HErr der Justitien, E. Gn. und den Herren reichlich vergelten, und ich verlassene Wittib beschulde und verdiene es neben meinen lieben Kindern umb E. Gestr. und die Herren in allem schuldigen Gehorsamb, nebst Empfehlung Göttlicher Beschützung gantz willig. Datum Probsthayn den 12. April. Anno 1613.

E. G. P. und der Herren

Gehorsame und in Gebühr Dienstwillige

Maria Magdalena Rederin,
geb. Rothkirchin, Wittib
auf Probsthayn.

Lit. Q.

Unser in Gebühr freundliche Dienste bevor. Edle, Ehren-Tugendreiche Frau, Auf die an Uns überschickte Frage, und darauf gebetenen

thanen Bescheides, sprechen wir für recht: Wofern die Sachen sich also gemäß verhielten, und nichts erhebliches darwider möchte aufgebracht werden, so würde der Christoph Walpurger aus denen in der Fragen Umständen peinlich befraget, da alsdenn seine Außage fleißig auffgeschrieben, ergienge hierauf ferner, was recht ist, von Rechtswegen. Uhrkundlich mit gemeiner Stadt Insiegel verfertiget. Gegeben Löwenberg den 16. Aprilis Anno 1613.

Bürgermeister / Rathmanne
und geschworne Schöppen der
Stadt Löwenberg.

Der Edlen, Ehren-Tugendreichen Frauen Maria Magdalena Rederin, geb. Rothkirchin, Wittiben, Frau auf Probsthayn, unser in Gebühr günstigen Frauen.

Der

Erster Urthel.

Wegen Christoph Walpurgers, beschehen den 16. April. Anno 1613.

No. VI.

Replica des Trebnitzischen Stiffts.

Hochgebohrner Reichs-Graff,

Gnädiger Herr Landes-Hauptmann/

Hoch- und Wohlgebohrner Graff und Freyherr,

Wohl-Edle/ Gestrenge/ Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren/

DAß Ewer Excellenz und Ein Hochlöbl. Königl. Ambt auf meine jüngsthin beschehene inständige Bitte zu Beantwortung der von Tit. Niclas Siegmund von Reder, den 20. Aug. 1706. eingegebenen, mir aber allererst den 27. Martii des lauffenden 1707ten Jah-

res insinuirten vermeintlichen weitläufftigen Exception in puncto Probsthaynischer und nach Inhalt des vorhin bereits und anitzo wiederholter in Copia beygefügten Fundations-Brieff sub Lit. A. dem allhiesigen Jungfräul. Closter zu Trebnitz ab Anno 1206. unmittelbahr gehörigen Ober- und Nieder-Gerichts-Jurisdiction laut darüber ertheilten Ambts-Recognition, noch einen minder Sächsischen Terminum, gnädig und hochgeneigt zu indulgiren beliebet haben, darvor lebe mit schuldigen Danck verbunden. Gleichwie man nun an Seiten des Fürstlichen Stiffts die Gegen-Nothdurfft binnen solcher indulgirten Frist hiermit Replicando will befördert, und zugleich alles dasjenige, so ad Manutenendum Possessorium in der dem Fürstl. Stifft zuständigen Possession vel quasi derer Ober- und Nieder-Gerichte zu Probsthayn an Seiten des Stiffts zeithero eingegeben, und solches vom Gegentheil unangefochten geblieben, von Wort zu Wort wiederholet haben: Also deferiret man denen Gegentheiligen vermeintlichen Bedingnüßen, insonderheit dem einbildenden aber mit nichts erwiesenden Titulo, continuæ & non interruptæ Possessionis einer anmaßenden Ober- und Nieder-Gerichts-Herrschafft über das gantze Dorff Probisthayn, nicht das mindeste, in Erwegung daß das Wiederspiel auch aus gegentheiligen Allegatis wird dargethan und vorgestellet werden. Diesemnach zur Haupt-Sache replicando zu schreiten, so wird an Seiten des Fürstlichen Stiffts pro Judiciali Confesso acceptiret, daß das Gegentheil in præliminari bekennen muß, daß das Nederische Lehn von dem Fürstl. Stifft Trebnitz herkomme, und also aus dem Anno 1206. ertheilten Fundations-Brieffe unwiedersprechlich herstammet. Wann nun auch in eben diesem Fundations-Brieffe dem Fürstl. Stifft Trebnitz omnia Judicia, Judicia tam Simplicia qvam Sangvinis Procuratoribus Ecclesiæ Beati Bartholomæi in Villis prædictis, nehmlich Probisthayn und Harpersdorff zu richten, vom erlauchten Fundatore anvertrauet worden; So folget unwiedersprechlich daraus, daß ehe und bevor die Nederische Familie in das Gutt Probisthayn kommen, das Fürstl. Stifft schon als Herrschafft der Ober- und Nieder-Gerichte, außer zweyer Infundations-Brieffe benennter Casuum, in welchen der erlauchte Fundator sich simul taneam Jurisdictionem vorbehalten, in Krafft obangezogenen Fundations-Brieffes sich zu Probisthayn abgeführet, und in Besitz gewesen. Dannenhero incumbiret dem Gegentheil zu beweisen, mit was vor Rechte Er sich unterfangen der Probisthaynischen Ober- und Nieder-Gerichte wieder

der den Fundations-Brieff anzumaßen. Es bemühet sich zwar das Gegentheil von einigen vermeintlichen uhralten Fürstl. Privilegien, Investituren, Concessionen und Recessen Meldung zu thun, allein es hat deren keines, wenigstens in Copia produciret, sondern er meinet durch ein Reservatum mit überflüßigem Beweiß unbeladen zu seyn, sich dießfalls auszuwinden. Allein aus diesem folget nicht, daß dem Fürstl. Fundations-Brieffe durch solche vorsorgliche Bedingniß etwas Rechtliches wäre eingewendet worden; Inzwischen hat der vom Fürstl. Stifft in Copia producirte Fundations-Brieff Lit. A. so viel Rechtens effectuiret, daß in Ansehung die Bescheinigung dadurch in Possessorio, so viel ad Summarissimum von nöthen gewest, erfolget, von dem löbl. Königl. Ambte dem Fürstl. Stifft das verlangte Decretum Manutenentiæ Possessionis vel quasi, der Ober- und Nieder-Gerichte den 21. May Anno 1703. sub Lit. B. ausgefertiget, und Inhalts dessen dem Gegentheil per formalia: daß Ihr bey 100. Ducaten Fiscalischer Straff diesen unter Euerer Jurisdiction gar nicht gehörigen Gregor Hübner Angesichts dieses, des Stocks loß, und auff freyen Fuß lassen sollet.

Ambts wegen anbefohlen worden.

Ob nun solches ein Decretum Simplex, oder wie es aus dem Inhalt und dem Contextu scheinet, Decretum Manutenentiæ Secundum, zu nennen und zu achten sey, liegt wenig daran, und lässet sich das Fürstl. Stifft beydes gar wohl gefallen.

Dann ist es Decretum Simplex Primum, wie das Gegentheil vermeinet zu nennen und zu halten, und nun daß bevor keine Insinuation oder Citation ergangen, sich beschweret, so ist es doch denen Rechten gemäß expediret, qvoniam Decretum Simplex Primum per Secundum interponitur, nullam Citationem reqviriret: O. Cam. Worm. Tit. von des Antworters Ungehorsamb, & regulariter ab eo appellari non potest, qvia illud plerumq; secundum expectat. Ist aber bevor schon eine Verordnung dißfalls ergangen, wie der Context in exordio Decreti, per Verba: daß auf unser NB. an Euch ergangene Verordnung andeutet, und also dieses das Decretum Secundum Manutenentiæ zu achten, so ist dem Fürstlichen Stifft desto zuträglicher debetq; imputare sibi, qvi Secundum hoc Decretum, per Contumaciæ Purgationem non evitavit.

Teste Cink de Grav. Extraj. Cap. 3. p. 2. s. 1. m. 1. §. 36. n. 5.

Mich nimmt vielmehr Wunder, daß das Gegentheil so frey sagen darff, das Ihm damahls noch von keinem Actore bewust gewesen, indeme gleichwohl gedachtes Decretum B. deutlich und klar in Exordio diese Worte:

Aus dem Beyschluß NB. haben wir höchst mißfällig vernehmen müssen: angeführet, und durch Selbte das Contrarium vorstellet; Dann ist es ein Beyschluß nebst dem Decret zugeschickt, so ist ja der Kläger nicht unbewust gewesen, ist es auch vorhero eine Verordnung auf Klägers Ansuchen ergangen, so hat der Kläger nicht können verborgen bleiben. Dannenhero wird das Gegentheil die dem Königl. Ambte auffdringende Auflage, sambt es dann Processum ab Executione angefangen hätte, schwer zu verantworten haben.

Was das Gegentheil wegen der wider obgedachtes Decret B. an Ihro Käys. Maj. vermeintlich interponirten Appellation einzuwenden gemeinet, dienet zur Sache wenig oder nichts, indeme von solcher Appellation dem Stiffte nichts insinuiret, auch solche schwerlich gebührends introduciret, Paria autem sunt, planè non appellare, vel appellationem legitimè non introducere, per Vulgata. Und irret das Gegentheil sehr, wann es sich einbildet, daß in dem sub Lit. C. den 27. Junii Anno 1703. ergangenen Ambts-Decreto, ratione der Ober- und Nieder-Gerichte dem Gegentheile wäre etwas wider das vorige Decretum B. dem Fürstl. Stifft zum Nachtheil condescendiret und eingeräumet, sondern vielmehr das vorige Decretum, so vires Judicati erhalten, bestätiget worden; in Erwegung, daß in dem Decreto C. nur die Condition in Verbis:

So fern von Euch solche (nehmlich Jurisdiction) durch die Lehns-Brieffe oder andere Uhrkunden und Documenta bewiesen werden kan, klar enthalten, und solchergestalt dem Gegentheil der Beweiß in Petitorio, dem Fürstlichen Stifft aber die Possessio vel quasi der Ober- und Nieder-Gerichte zu Probisthayn nach Inhalt obigen Fundations-Brieffs vermittels eines dritten Decrets in Possessorio zuerkennet worden.

Weswegen das Fürstl. Stifft, als in dem Possessorio durch den Fundations-Brieff, so wohl als drey Decreta Manutenentiæ, wohl gegründet, umb damit durch Abwartung der ex post facto vom Gegentheil so operosè gesuchten und öffters ausgewürckten Tagefahrt, einiges Nachtheil demselben nicht zu erwachsen, und durch eine etwan vom Gegentheil intendirte Ubereilung aus dem Possessorio

sorio hinwiederumb in des Petitorium versetzet werden möchte, nicht zu verdencken, daß dasselbe die anberaumbte Diætam versorgl. depreciret und abgeschrieben.

Endlich muß das Gegentheil gestehen und bekennen, daß dem Fürstlichen Stifft Trebnitz schon Anno 1206. krafft des Fundations-Brieffs von hochmildesten Andenckens, Henrico in Schlesien omnia Judicia, Judicia tam simplicia quàm Sanguinis wären zugeeignet, erinnerlich aber auch die nachfolgende Malediction: Qui secus fecerit Damnationi æternæ cum Maledictis subjiciatur, & non cum Justis resurgere mereatur, von dem erlauchten Fundatore beygefüget worden. Es will aber das Gegentheil occasione dessen eine nachdrückliche, aber vergebene, Quæstion, ob nehmlich solche Fundation ad effectum kommen, præposterè moviren. Da es sich ein Wiederspiel zu bescheiden hat, daß, wenn der Fundations-Brieff seinen effect nicht erreichet hätte, die Familie derer von Redern, sich des vom Stifft herstammenden Lehns zu Probsthayn nicht rühmen dürffte; Daß aber, leider! aus Zulassung GOttes, und Veranlassung derer, wider die Geistligkeit übel-gesinnten Gemüther dem Fürstl. Stiffte von solcher Fundation nach und nach viel abgekürtzet ist, und sich ein und anderer damahls in occupando & usurpando vor des Erlauchten Fundatoris seiner malediction nicht gescheuet, das muß man des Allerhöchsten seinen unerforschlichen Rathschluß und künfftigen strengen Gerichte, mit erseufftzendem Hertzen allerdemüthigst überlassen: Hingegen vor und der gegentheiligen vermeintlichen Protestation ratione der einbildenden Possession vel quasi, der Ober- und Nieder-Gerichte nicht das mindeste einraumende, befinde mich gemüßiget, das Contrarium vorzustellen, und dießfalls auf den Fundations-Brieff, wordurch die Bescheinigung der Possession in Summario erfolget, denn auf die Decreta Manutenentiæ, so in rem Judicatam ergangen, die vom Königl. Ambte zuerkandte Possession vel quasi der Ober- und Nieder-Gerichte zu Probisthayn grund-festsetzende die Reprotestation in optima Jurisforma feyerlichst zu opponiren. Es bemühet sich zwar ferner das Gegentheil seine Herrschafft zu Probisthayn Primo, durch Hertzogl. auch der Königlichen Haupt-Leute, und Ihro Käyserl. Maj. selbsten Leopoldi des Erstens glorwürdigsten Andenckens, Privilegien, Investituren, Concessionen, Recesse über 400. Jahr zu deduciren, allein es hat mit keinem abschrifftlichen Beylage solches bescheiniget, indeme auch die vom Gegentheil angeführte Beylage Lit. L. unter denen Beylagen

S Ne-

nescio quo fato gar verschwunden; Ist also wie vorgedacht dem Fürstl. Stiffte Trebnitz, die Possessio vel quasi der Jurisdiction in Probisthayn unangefochten verblieben.

Secundo, vermeinet das Gegentheil die Probisthaynische Jurisdiction über das gantze Dorff ex Re Judicata eines de Anno 1588. den 13. Decembr. zu Liegnitz von Hertzog Friedrich hochmilden Andenckens, eröffneten, dem Fürstl. Stiffte gantz unbekandten Sentenzes, zu coloriren, mit Vorwendung, sambt der von hochermeldten Andenckens Hertzog Henrico dem Fürstl. Stifft Trebnitz Anno 1206. ertheilte Fundations-Brieff vom gedachten Hertzog Friedrichen, durch obangezogenen, und Anno 1388. eröffneten vermeintl. Sentenz, so in rem Judicatam gedieaen seyn soll, wäre gäntzlich auffgehoben und annulliret worden. Nachdem man aber solchen vermeintlichen Sentenz überlesen, und genauer erwogen, hat sich befunden daß von wegen damahliger Frauen Abbatissin dieses Fürstl. Stiffts gewisse Abgesandten, als Melchior Flotke, Ambtmann, und Hanß Fölckel, der Rechten Doctor erschienen wären, doch unordentlich NB. ohne einige habende Vollmacht oder Instruction.

Nun ist offenbahren Rechtens, daß in Judicio der Actor oder Procurator, oder Mandatarius sich bevor darzu legitimiren müsse, wann anders ein ordentliches Judicium bestellet seyn solle.

Arg. L. licet 24. C. de Procuratoribus.

Wann nun diese in dem vermeintlichen Sentenz angezogene Stiffts-Gesandten, unordentlich und ohne einige Vollmacht erschienen; Ja so gar, wie der vermeintliche Sentenz zeuget, erwehnte Trebnitzische Gesandten, daß Sie keine Vollmacht zu damahliger Tagefahrt hätten, vielweniger daß Sie etwas auf des Stiffts Ratihabition annehmen könten, feyerlich protestiret haben; Wie hat nun damahliges Fürstl. Judicium quoad hunc Actum können bestehen, oder ein solcher vermeintlicher Sentenz sine Requisitis substantialibus Judicii also tumultuariè eröffnet und gesprochen werden: Indeme nach Käyserl. allgemeinen Rechten, insonderheit Arg. cit. L. 24. c. de Procuratoribus, in Principio quæstionis persona debet inquiri Procuratoris, an ad agendum negotium Mandatum à Domino Litis habeat. Si tamen falsus Procurator inveniatur, nec dici Controversiæ solent, nec potest esse Judicium. Sonsten das der vermeintl. Sentenz erwehnet, daß von dem erlauchten Fundatore dem Fürstl. Stifft Trebnitz ein Wald im Goldbergischen Weichbilde zugeeignet worden; das besaget auch der Fundations-Brieff Lit. A.

in

in verbis: Sylvam meam plenarie & ex toto ſuo Situ in Diſtrictu Aurei Montis poſitam, prout mihi divina inſpiravit Clementia cum meis Baronibus circuivi, & certis Signis limitavi, & eam Monaſterio donavi, dedi, appropriavi in Trebnitiam: Irret aber gar ſehr gedachtes vermeintl. Sentenzes Concipient, wann gemeinet wird, daß der Erlauchte Fundator, nach Ausdeutung des Concipientens, allererſt gewolt, NB. damit darauf 2. Dörffer erbauet, und eines Probiſthayn, das andere Harpersdorff genennet werden ſolten, denn der Inhalt des Fundations-Brieffes: Volens igitur quod duæ Villæ in jam dicta Sylva, Jure vocentur Teuthonico &c. nur die Benennung, nicht aber die Erbauung indigitiret, daß aber dieſe beyde in dem Fundations-Brieffe, Probiſthayn und Harpersdorff benennte Dörffer, bereits aufferbauet geweſen, und würcklich in dem Goldberger-Walde damahls ſchon als Dorffſchafften geſtanden; iſt aus denen beſchriebenen partibus conſtitutivis als Scultetiis, Eccleſiis, Incolis, Inhabitatoribus, nachgehends aus denen Ihnen aufferlegten Nominibus propriis Probiſthayn und Harpersdorff de Jure zu præſumiren, cum Propria Nomina ſint impoſita ad recognoſcendum ea, qvibus imponuntur.

per L. 10. C. de nigen. man.

Was aber noch in rerum natura nicht zu befinden, ſolches auch nicht kan recognoſciret, vielweniger Nomine Proprio benennet werden. Ferner iſt zu mercken, daß in dem Fundations-Brieffe dieſe alſo benennten Dörffer Probiſthayn und Harpersdorff cum omnibus ſuis uſibus & utilitatibus veſtitui Monialium ſeynd gewiedmet worden. Wann nun dieſe Dörffer per inconceſſum damahls noch nicht in rerum natura, und alſo ein non Ens wären geweſen, wie hätten dann können die uſus & utilitates derſelben, als Qvalitates denen geiſtlichen Jungfrauen pro veſtitu fundiret, vielweniger Exemptiones und Ordinationes Jurisdictionis, cum non Entis nullæ qualitates, diſtribuiret und reſerviret, um ſo vielweniger aber demonſtrativè darinnen Inhabitatores oder incolæ Schulteti oder Rectores Eccleſiæ, beneñet und angezeiget werden? Indeme der Erlauchte Fundator ſtatuirt: Qvod Inhabitatores jam dictarum villarum coram Caſtellano non comparebunt, omnia Judicia tam ſimplicia quam Sanguinis Procuratores Eccleſiæ beati Bartholomæi in prædictis villis judicabunt, inſuper incolæ villarum jam dictarum non proſequentur veſtigia animalium furtim ablatorum. Decerno quod Schulteti & Rectores Eccleſiarum in villis memo-

 ra-

ratis Schultetias ſuas & Eccleſias ſuas ſuſcipiant & habeant à Monaſterio in Trebnitia. Endlich wenn dieſe 2. Dörffer Probiſt-hayn und Harpersdorff, nach des vermeintlichen Sentenzes und gegentheiliger Meinung, von dem Fürſtl. Stifft Trebnitz allererſt ſucceſſu Temporis hätten ſollen aufferbauet werden, und nach Inhalt mehr erwehnten Sentenzes Anno 1588. das Stifft mit nichts, daß ſolche Dörffer wären erbauet, hätte erweiſen können, wie wäre es nur möglich geweſen, daß dem Fürſtl. Stifft auf dero, krafft des Fundations-Brieffes zukommenden Juris Patronatus, erfolgte Præſentation bereits Anno 1476. den 13. Sept., und alſo 112. Jahr vor dem Sentenz, ſchon eine Biſchöffl. Inveſtitur für dem Probiſthayniſchen Pfarrer, wie Lit. D. zeiget, wäre expediret worden, von welcher Biſchofflichen Inveſtitur, wenn Ihro Käyſ. Maj. Chriſtmildeſten Andenckens einige allerunterthänigſte Relation gehabt hätte, nimmermehr das gerühmte Kirch-Lehn (wenn es zu beweiſen iſt, was das Gegentheil in ſeiner Exception rühmet) wäre dem Fürſtl. Stifft hinweggenommen, und dem Lutheriſchen Gegentheil verliehen worden. Bey dieſem vermeintlichen Sentenz iſt auch erinnerlich zu vermercken, daß die Unterthanen zu Probſthayn und Harpersdorff, zu aller unterthäniger Gebühr, neben Verrichtung der Frau Abbatißin ſchuldiger Zinßen NB. wie vor Alters, mit einer Bedrohung angehalten worden.

Wann nun dieſe Dörffer noch tempore fundationis non Entia geweſen, woher iſt dann die unterthänige Gebühr, und dem Fürſtl. Stifft von Unterthanen wie vor Alters ſchuldige Zinſen gekommen? Woraus ein unpartheyiſches Judicium gar leicht wird abnehmen können, wie es damahls Anno 1588. mit denen Catholiſchen Fürſten Fundations-Stiffte Güttern mag gebahret seyn worden. Unter andern vermeinet das Gegentheil ſeine Intention mit gewiſſem Hertzoglichen Lehn-Brieffe zu beſtärcken, was aber das für ein Lehns-Brieff ſeyn ſoll, indeme ſich der Erlauchte Fundator in dem Fundations-Brieffe kein Lehn vorbehalten, kan man dieſes Orthes nicht abnehmen; In beſonderer Erwegung, daß vielmehr laut des Fundations-Brieffes, das Lehen in dieſer beyden Gütter Probiſthayn und Harpersdorff dem Fürſtl. Stiffte, worvon noch heutiges Tages einige Veſtigia verhanden, als iemand andern von Rechtswegen zukommen. Dieſemnach ſtelle einem Hochlöbl. Königl. Judicio zu dero gerechteſten Erkäntniß, obgedachter vermeintl. unwider offenbahren Rechte, ja ohne Actore, maßen nur der im Sentenz genannte beklag-

te

te von Reder Legitimam personam in Judicio repræsentiret hat, Tumultuarie eröffnete Sentenz des Fürstlichen Stiffts erlauchtem Fundations-Brieffe in etwas kan præjudicirlich fallen, oder interpretiret werden. Es wendet das Gegentheil zwar vor, daß sich das Stifft wider solchen Sentenz niemahlen gemeldet, alleine es stehet dahin, ob dem Fürstl. Stifft von solchem Sentenz etwas bewust gewesen, indeme nicht zu præsumiren, daß nachdeme wie es vorgegeben wird, die Stiffts-Abgeordnete unordentlich ohne Vollmacht und ohne Ablegung einiges Libells oder Klage, ja so gar sich in etwas an Seiten des Stiffts mit dem von Reder, als so genandten Beklagten Rechtlich einzulassen, (wie der vermeinte Sentenz meldet) protestiret haben; demnach das Judicium sine requisitis substantialibus wäre formiret, deficiente Actore libelliret, durch ordentliche Sätze verfahren, in Causa concludiret, und so dann eben des Tages der Sentenz in Sacco & follo properanter Tumultuarie abgefasset und eröffnet worden, da sonsten offenbahren Rechtens, daß, wann der Sentenz dem Libello (dessen allhier nicht ein Vestigium zu finden) nicht conform ist, derselbe der Nullität bleibet unterworffen, pert. fin. C. de fideic. Libert. l. 18. ff. Com. Divid. bey welcher Beschaffenheit hat das Fürstl. Stifft keine Ursach noch Noth gehabt, wider solche unförml. null- und widerrechtliche Publication, besonders in ignorantia probabili etwas zu melden. Welches, wann auch per in concessum à tempore scientiæ von dem Fürstl. Stiffte wäre erfolget, solches damahls bey dem unCatholischen Judicio wenig oder nichts gefruchtet hätte, dann es giebet die vom Gegentheil angeführte Beylag Lit. M. genugsame Zeugnüß, wie auffsätzig sich damahls die Lutherische Untersassen wider die Fürstl. Stiffts Catholische Obrigkeit haben aufführen mögen.

Wann nun der vermeintl. Sentenz de Anno 1588. als des Gegentheils sein Haupt-Werck und gantzes Fundamentum, und zwar dieweilen derselbe (1.) ohne Vollmacht und Legitimation der Abgeordneten und also illegaliter, (2.) in Ermangelung eines Actoris, so ein Substantiale requisitum Judicii (3.) in Nachbleibung des ordentlichen Klag-Libells, und also nulliter (4.) wider die Protestation derer Stiffts-Abgeordneten, (5.) wider den Fundations-Brieff, und also wider das Jus Manifestum, tumultuariè verabfasset, und unmittelbar wider des Erlauchten Fundatoris, hochmilden Andenckens seine GOtt-gefällige Intention und in vim Testamenti aufgerichtete Fundation, und also allem Ansehen nach, ex odio Religionis

eröffnet und publiciret worden; so in alle Ewigkeit keine Vires Judicati hat erlangen können. Dann ausgemachten Rechtens ist es, qvod omnis Sententia conformis debeat esse Libello L. fin. C. de fidei cum Libert. referriq; & restringi debeat ad prosecuta tantum per L. licet C. de Judic. L. sub prætextu C. de transf. & quando omisso libello proceditur Sententia est nulla Auth. offeratur C. de litis contest. Fället diesemnach auf einmahl alles hin, was das Gegentheil de Re Judicata in genere ex Cap. cum aliqvibus de Sent. & Re Judicata l. 2. C. de execut. Rei Judic. 1. ult. C. de Compens. & ex Coler. de Process. Exec. & Zangero de Execut. nachdeme ihme in Casu nostro das Suppositum justæ Sententiæ wiedersprochen wird, so operosè vermeinte anzuwehren. Wie und auf was Weise Tertio das Gegentheil ferner seiner Meinung nach (1.) durch die gerühmte aber nicht producirte Fürstl. Privilegien und Investituren, von welchen das gantze Gutt Probisthayn, und also auch das Stiffts-Lehn-Gutt zu Lehen gegangen seyn soll, die Ober- und Nieder-Gerichte wider den Fundations-Brieff auch über das Stiffts-Lehn-Guth wird behaupten können, stehet zu erwarten, indeme zu dato noch nicht einen Schatten des Beweises produciret worden. (2.) Ist in dem Fürstlichen Fundations-Briefe A. vermöge dessen die beyde Gütter Probisthayn und Harpersdorff dem Trebnitzischen Jungfräulichen Kloster gegeben, geschencket und zugeeignet, von dem Worte feudum oder Lehn kein Jota zu lesen, wohl aber das Wort dedi, donavi, appropriavi deutlich zu befinden. Wann nun ausgemachten Rechtens ist, qvod si in Prima investitura inveniantur hæc Verba: Conferimus, donamus committentes totaliter Vices nostras, nulla Verbi feudi mentione facta, nullo Servitii & homagii Reservato, Solùm, imperii Domini, & aliorum quorumlibet Juribus semper salvis: Donationem potius dicendum qvam feudum; Maximè si in vestitura ab Imperatore vel Principe procedat:

Teste Menoch. Vol. 2. conf. 19. 1. n. 2. ad 11. 14. Oldrad. Conf. 159. n. 5. vers. at hanc Sent. Tirag. in L. si ununqvam verb. Donatione n. 338. C. de revoc. donat.

Wie kan das Gegentheil ihme von einem seiner Seits einbildenden Lehen lassen traumen? In besonderer Anmerckung, daß diese beyde Gütter, Probisthayn und Harpersdorff, so bald dieselben von dem Erlauchten Fundatore, nach Inhalt des darüber in vim perpetui Testamenti Anno 1206. ertheilten Fundation-Briefes dem geistlichen Jungfräul. Kloster zu Trebnitz gegeben, geschencket und

zu-

zugeeignet, seynd solche Gütter alsobald ipso facto Religiosa Res und extra Commercium humanum gewesen, und das Jus quæsitum titulo donationis, Personæ Religiosæ erhalten, so siehet man nicht, wie das geistliche Stifft hat können seines wohlerlangten Jurisquæsiti, quod nec Summus Princeps aufferre potest: entsetzet und depossediret werden. Auf die vermeintl. Verkehrung oder Præscription kan sich das Gegentheil in geringsten fundiren oder verlassen: Deñ nach beschehener Donation, und von dem Erlauchten Fundatore ertheilten Fundations-Brieffe, seynd diese Gütter Probisthayn und Harpersdorff, als Res & bona Religiosa nicht mehr in Commercio Humano, und also nicht mehr Res Præscriptibiles vel usu Capiendæ gewesen per

L. 9. & L. 45. ff. de usurpat. & usu cap. cum usu capio nullo tempore procedat, si quis rem Sacram vel Religiosam possideat. Instit. §. 1. de usu Cap.

Worbey dem Gegentheil und seinen Vorfahren das Substantiale Reqvisitum præscribendi & usu Capiendi videlicet bona fides abgegangen. Bona fides enim consistit in opinione, qua quis eum, à quo rem accipit Dominum fuisse, atq; inde Rem suam esse credit & alienam ignorat:

princip. Just. de usu cap.

Hingegen dem Gegentheil und seinen Vorfahren der Fundations-Brieff allstets im Wege gestanden; und sonsten Welt-kündigen Rechtens ist, qvod malæ fidei Possessor nec quidem immemoriali tempore præscribat.

per cap. vigilanti, & cap. fin. X. de Præscript. Capp. Possessor de R. J. in 6.

Nun aber, daß das Gegentheil und seine Antecessores wegen des Ihnen unverborgenen Fundations-Brieffes allezeit in mala fide gewesen, kan niemand wiedersprechen.

Zwar es ist nicht ohne, und zeuget der Fundations-Brieff mit mehrern, daß der Erlauchte Fundator Ihme zwey Jurisdictionales Casus der Ober-Gerichte mit denen Procuratoribus Ecclesiæ S. Bartholomæi in simultaneitate Jurisdictionis zu Harpersdorff und Probsthayn gnädigst reserviret hat, und ausgenommen. Allein, demnach das Fürstliche Stifft von simultanea Jurisdictione gedachter maßen reservirter zwey Ober-Gerichts-Fälle nicht ausgeschlossen, indeme der Erlauchte Fundator saget: Qvibus Judicandis interesse volo NB. una cum procuratoribus Ecclesiæ prius dictæ,

 ut

ut æqvum judicium talia investigantibus diligentius tribuatur. Sonsten wundert mich nicht wenig, daß was Gegentheil, so viel aus dem Reinkingio de Jurisdictione Territoriali ausgeschrieben, und das Pappier damit angefüllet, indeme eben dieser Author Libr. 1. & 2. cap. 2. n. 4. meldet qvod concedere Jurisdictionem territorialem solius est Imperatoris, und spricht weiter neq; enim territorium hoc est, districtum habere dicitur, qui quid Speciale in Territorio habet, cit. Reinknig.

l. 1. d. 5. c. 1. n. 19.

Nun was das vor ein Districtus Territorialis zu Probsthayn seyn mag, kan man sich leicht dergestalt einbilden, wie das Gegentheil, daß das Trebnitzische Lehn-Güttel nach Inhalt des vermeintlichen Sentenzes vielleicht NB. ausgekauffet ist, positivè behaupten, (3.) die vergebliche Anführung eines sub Lit. N. Rederischen Vergleichs, dienet wenig zur Sache, in deme bekandten Rechtens, quod res inter alios gesta, tertio non præjudicet, es menget auch das Gegentheil viel ein, so das Fürstl. Stifft mehr angehet, weiß dagegen umb sich dießfalls nicht vergeblich aufzuhalten, überlässet man der Richterl. Cognition. Waß (4.) wegen der usurpirenden Actuum Jurisdictionalium in Causa eines gewissen Diebes das Gegentheil laut seiner Beylage P. und Q. zu referiren vermeinet, das behauptet noch lange nicht die prætendirte Ober- und Nieder-Gerichte, indeme viel mala fide & de facto usurpiret wird, so nachgehends de Jure pflegt abgestellet, und dem gravato restituiret zu werden. Wie nun das Gegentheil von wegen einer mit Melancholischer Kranckheit beladenen Weibes-Person, einen Ober-Gerichts-Fall contra jura manifesta nicht wird erzwingen, also vielweniger durch die begangene Invasiones oder Violenzien an dem Gregor Hübner die Possession vel qvasi der Jurisdiction behaupten. (5.) Muß das Gegentheil nur wohl wissen, daß das Fürstl. Stifft Trebnitz die Ober-Gerichte nicht nur wegen des Lehn-Güttels, sondern von wegen und nach Inhalt des Fundations-Brieffes über das Guth Probsthayn, allwo noch die Signa Jurisdictionalia continuiren von Rechtswegen prætendiret, und dienet dem Gegentheil wenig zu einem Vortheil, wann sich dasselbe rühmet, zeithero mala fide & contra jus quæsitum offt-erwehnten Fundations-Brieffes, einem und andern actum de facto exerciret zu haben.

Cum

Cum actus ejusmodi turbativi violenti, & clandestini, informes, ad acquisitionem legitime possessionis nil proficiant, teste, Klok. C. 8. n. 221. & seqq.

Wenn nun aus dieser meiner Rechtl. deducirten Gegen-Nothdurfft und Recht-beständigen Replica per apices Juris klar dargethan und bewiesen, (1.) daß dem Fürstl. Stifft der Erlauchte Fundator weyl. 1.
Hertzog Heinrich hochmilder Gedächtniß, laut des Anno 1206. ertheilten Fundations-Briefes A. omnia Jura tam simplicia, quam Sanguinis, gegeben, geschencket und zugeeignet hat. (2.) Die Gütter 2.
Probsthayn und Harpersdorff schon damahls Anno 1206. erbauet gewesen, und in ihren Dorffschafftschaffts-Qvalitatibus vollkommen bestanden. Auch (3.) dieser Fundations-Brieff weyland dem 3.
Hertzog Friedrich Anno 1588. nicht unbekandt gewesen, hingegen (4.) die in dem Anno 1588. eröffneten vermeinten Sentenz mentio- 4.
nirte Stiffts-Abgeordnete, mit keiner Vollmacht ad agendum, sondern mit einer darwider eingelegten Protestation erschienen; Weswegen (5.) weder Actor noch der erforderl. Libellus wahrzunehmen, 5.
in dessen Ermanglung aber bey damahliger Tagefahrt (6.) kein Judi- 6.
cium oder Processus Actionis legitimè konte formiret werden, dannenhero (7.) dieser Sentenz folglich ex multiplici ratione null und 7.
nichtig abgefasset, und (8.) de Jure keine Vires Judicati erlangen kön- 8.
nen; sondern (9.) das Fürstl. Stifft bey seinem erlangten Jure quæ- 9.
sito und in possessione vel quasi, der Ober- und Nieder-Gerichte über Probsthayn nach Inhalt des Fundations-Brieffes beständig verbleiben. Obschon (10.) à male fidei Usurpatoribus, contra jura 10.
manifesta turbiret, und etliche actus invasorie attentiret, darwider (11.) das Fürstl. Stifft Trebnitz Decreta Manutenentiæ, so in rem 11.
judicatam ergangen, in Possessorio Summario erhalten; Als gelanget an Ew. Excellenz und ein hochlöbl. Königl. Ambt mein inständiges Bitten und Ersuchen, Es geruhen Selbte dieses alles gerechtist zu erwegen, und dem Fürstl. Stifft Trebnitz die Jurisdictionem der Ober- und Nieder-Gerichte zu Probsthayn und derselben possessionem vel quasi, nach Inhalt des Fundations-Brieffes, und denen in Krafft Rechtens gediegenen Decretis Manutenentiæ gerechtist zu erkennen, und das Gegentheil in die, dem Fürstl. Stifft verursachte, Schäden und Unkosten zu condemniren. Gleichwie man nun demjenigen, so etwan in specie nicht wiederleg ist, es beruhe solches in jure oder facto, die allgemeine negativam opponiret, auch stillschweigende nichts eingeräumet, und was sonsten gebethen wer-

U den

den kan, mag, oder soll, hiermit nobilissimum judicis officium imploriret haben will. Also mit behalt dem Fürstl. Gestifft in eventum ferner Rechtlich. gegen Nothdurfft mich eines gerechten Sentenzes getröste, und verbleibe

Ewer EXCELLENZ
und
Einer Hochlöbl. Königl. Regierung

Trebnitz den 18. Jun. Anno 1707.

Ehren-Dienstwillige

Susanna Abbatissin.

An die Königl. Regierung des Fürstenthumbs Liegnitz.
præs. den 23. Jun. Anno 1707.

Lit. A.

Diese Beylage ist bereits No. 3. annectirter zu sehen.

Lit. B.

Diese Beylage ist ebenfalls sub No. 5. Lit. B. anzutreffen.

Lit. C.

Ist oben No. 5. eben sub C. gedruckter zu lesen.

Lit. D.

Administratores Ecclesiæ Vratislaviensis discretis viris Dominis universis & singulis hujus Dioecessis Presbyteris & præsentibus requisitis Salutem in Domino. Vacante Ecclesia parochiali in Probsthayn per mortem olim Domini Nicolai Schepez ultimi & immediati, ejusdem Rectoris & plebani, ad præsentationem venerabilis & Religiosæ Dominæ Annæ Abbatissæ in Trebniz Jus Patronatus dictæ Ecclesiæ obtinentis, discretum virum Dominum Laurentium Weyroch, hujus Dioecessis Præsbyterum de eadam investivimus, & Præsentibus in vestimus administrationem spiritualium & temporalium cum regimine & animarum Curainibi sibi recommissa; Quo circa vobis præsentibus committimus

timus & mandamus qvatenus dictum Dominum Laurentium in Possessione dictæ Ecclesiæ jurium & pertinentiarum ipsius nostra Ducatus autoritate legitime corporalem facientesq; sibi de universis & singulis juribus Fructibus, emolumentis ac obventionibus â censitis & reddituariis suis integrè responderi utq; sui plebisanii sibi in omnibus tanqvam vero ipsorum animarum Pastori & Rectori fideliter obediant & intendant; Datum Vratislaviæ die tredecima mensis Septembris anno Domini Millesimo Qvadringentesimo septuagesimo sexto nostræ Administrationis sub Sigillo &c.

(L.S.)

No. VII.

Duplica Contra das Stifft Trebnitz.

Hochgebohrner Reichs-Graff,

Gnädiger Herr Landes-Hauptmann/

Hoch- und Wohlgebohrner Graff und Freyherr,

Wohl-Edle/ Gestrenge/

Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren/

Daß Ewer Hoch-Gräfl. Excellenz, Ewer Hoch-Gräfliche und Freyherrl. Gnaden und Gestrengen, auch meine hochzuehrende Herren, als einer hochlöbl. Königl. Regierung des Fürstenthumbs Liegnitz mir unterm 7benden Julii des itztlauffenden 1707den Jahres diejenige vermeinte Replic, welche cum Tit. die Frau Abbatißin von Trebnitz in puncto Jurisdictionis des Lehn-Guttes zu Probisthayn eingebracht, auf 6. Wochen und 3. Tage ad duplicandum sub Num. 1. insinuiren wollen; Hiervor erstatte ich gantz gehorsambsten Danck, wie nicht weniger, daß dieselbte mir sub Num. 2. diesen Terminum auf 6. Wochen und 3. Tage prorogiren, und hierüber Recognition

gnition ertheilen wollen. Currente quod Termino, welcher sich mit dem 5ten Octobr. des itzt-lauffenden Monaths endiget, ich dann hiermit meine Duplic gehorsambst einbringe, und zwar nicht alleine cum Reservatione omnium mihi de jure vel consvetudine competentium juris Beneficiorum, sondern ich will auch alles dasjenige, was meiner Rechts-beständigen Exception tacendo in hoc judicio Possessorio Summarissimo enthangen worden; und nicht sufficienter beantwortet werden können pro spontaneè Concesso & judicialiter Confessato gehalten; Absonderlich aber habe ich balde Anfangs zu acceptiren:

1. Daß man mir zugestehen müssen, es seye mir der vermeinte Fundations-Brieff (deme ich niemahls nichts entraumet, noch entraume, noch in Ewigkeit das mindeste entraumen werde,) von der Hochlöbl. Königl. Regierung nicht insinuiret worden, vi cujus Selbte unterm 30. Julii 1703. ein Decretum Manutenentiæ gebethen.

Hoc posito & concesso nun möchte ich rebus ita se habentibus wohl wissen, ob wohl von dem Kloster-Gestifft Trebnitz vernünfftig argumentiret werden könte; Weil ich wider solchen vermeinten Fundations-Brieff nichts einzuwenden gewust, so wäre Selbte in Possessione vel quasi Jurisdictionis gegründet verblieben, da doch das Contrarium deutlich hieraus erhellet, daß ich wider diese so intitulirte Fundation per rerum naturam nichts einwenden können, und zwar per consequentiam sanæ rationis, weil ich tunc temporis von der Hochlöbl. Königl. Regierung supra hunc passum nicht gehöret worden bin. Dahero conseqventer die ex hoc fundamento redundirende gegentheilige Jurisdictionis possessio vel quasi von keiner Erhebligkeit seyn kan.

2. Acceptire ich gleichfalls hiermit judicialiter, daß man mir an des löbl. Stiffts Seiten zugestehet, daß von dem Excipiendo sub Lit. B. unterm 21. May 1703. beygelegten simplici Decreto, krafft welchem dem Stifft Trebnitz, ast me non audito die Jurisdiction über das Lehn-Güttel zugesprochen worden; hernachmahls eine Hochlöbl. Königl. Regierung interposita appellatione Ihre Resolution balde geändert, und sub C. vom 27. Junii 1703. und E. unterm 17. Aug. 1703. mich in meiner ruhigen Possione vel quasi gelassen, hisce expressissimis verbis, daß an Königl. Regierungs-Seiten man nicht gemeinet, mir die Jurisdictionalia zu benehmen, sondern solte interim in Possessorio cognosciret werden, alsdann, wann ich mich graviret befände, solte ich meine gravamina und sub D. excipiendo

inter

interponirte Appellation suchen; Weil mir nun hier mein Jus Possessionis vel qvasi salvum erhalten worden, habe ich necessariò solches wie per Antecessores von viel hundert Jahren her bis auf mich auch salvum & intactum serviret. Und impugniret wiederum das nichtige Argumentum des löbl. Closter-Gestiffts Trebnitz wenig meinem Juri Possessionis, ob man mich gleich bey E. Hochlöbl. Königl. Regierung coloriren will, ich hätte es schwer zu verantworten, indeme ich Selbte beschuldigte, es würde der Processus ab executione mit mir angefangen, dann eines theils glaube ich gewiß, es werde Eine Hochlöbl. Königl. Regierung meine Nothdurfft auch in gnädige Consideration ziehen; Andern Theils aber dienen dergleichen Colorationes gar nicht zur Sache. Am allerwenigsten aber kan Replicando des sub C. & E. excipiendo angeführte Decretum, in welchem mir mein Jus Possessionis salvum vorbehalten worden, angefochten, oder durch diese nichtige Folgung umgeworffen werden.

Weil diese meine excipiendo sub D. interponite Appellation dem Stiffte nicht insinuiret, auch schwerlich introduciret worden wäre. Dieses gegentheiliger Seiten vermeinte wichtige Argumentum kan meiner Seits auch rationabiliter duplicando von Grund aus durch diese wenige Worte wiederleget werden, weil sub angeführte Beylagen in exceptione sub C. & E. E. Hochlöbl. Königl. Regierung diesen Jurisdictions-Streit salva Jurisdictione mea vel salvo jure possessionis vel quasi in Possessorio untersuchen wollen, mich aber darinnen bis auf diese Stunde gelassen, habe ich nicht nöthig gehabt, meine Appellation zu prosequiren und introduciren, sondern mich nur meines possidirenden Juris vel quasi possessionis als Erb-Ober- und Nieder-Gerichts-Herrschafft von Probsthayn zu bedienen, welches alles, weil es vernunfft-mäßig, wird mir die gegentheilige vermeinte Replic auch qvoad hoc argumentum wenig ablauffen. Es wird auch

3. Der gegenseitige putativische Fundations-Brieff ab Anno 1206. wenig Effect erlangen, ob man gleich operose dahin bemühet ist, daß Anno 1588. den 13. Decembr. von weyland Hertzog Friedrichen eröffnete, und in rem judicatem gediehene Urtheil nach 115. Jahren nunmehro zu oppugniren, und einer Nullität 1. ob defectum mandati zu beschuldigen. 2. Es wäre dieser Sentenz unter einem partialischen Richter gesprochen worden/ welcher Lutherischer Religion gewesen/ ingleichen es wäre tumultuarie

X ver-

verfahren worden, und würden gegentheilige Remonstrationes bey einem unCatholischen Judicio wenig oder gar nichts gefruchtet haben/ item es sey dieser Sentenz ex odio Religionis von Hertzog Friedrichen publiciret worden. Ob Eine Hochlöbl. Königl. Regierung, ja selbst die Allerhöchste Irrdische Käyß. Majestät, Unser allergnädigster Herr, dieses der Frau Abbatißin unbegründete Beschuldigungen, daß Sie diesem frommen Hertzog Fridericum aller Christmildesten Andenckens dieser grossen Fehler beschuldigen darff, nicht selbsten ungnädig auffnehmen dörfften, will ich, als der ich zu wenig bin, nicht judiciren. Dieses glaube ich aber gewiß, daß eines so ruhm- und preißwürdigen Fürsten Aller-Christmildesten Andenckens unsterblicher Ruhm diese der Frau Abbatißin unbegründete Beschuldigungen so wenig verdunckeln/ als wenig solches Ihr Procedere E. Hochlöbl. Kön. Regierung approbiren werde/ de Jure aber bin ich gewiß, daß dieses Ihr bloßes dicere nicht statt finden kan, dann es hätte diese Sententiam schon damahls das Stifft Trebnitz vel Leuterando vel appellando, nemlich Anno 1588. und also vor 115. Jahr â viribus rei judicatæ suspendiren sollen. Und ob zwar die Frau Abbatißin vorgeben will, es habe hiervon das Stifft Trebnitz keine Wissenschafft gehabt, so ist und bleibet doch einmahl die Præsumption vor eines so Durchlauchtigsten Richters gerechtsten Ausspruch, zumahlen quod iterum quam saluberrimè acceptetur, mir gegentheiliger Seiten spontaneò enthangen worden, und Frau Abbatißin solches replicando tacendo enträumet, daß Anno 1618. die Frau Abbatißin Elisabeth, gebohrne Petrowskyn, da der sub Lit. K. excipiendo beygelegte Hertzog Friederichische Sentenz bereits Effectum Judicati erlanget, den Jurisdictions-Streit de novo anfangen wollen; habe Ihr meine uhrälter Mutter excipiendo sub Lit. L. beygelegten Brieff zugeschicket, und Sie zum Respect und Beobachtung des sub Lit. K. beygelegten Sentenzes adhortiret, daß Sie von dergleichen Prætensionibus abstehen, und den Titul liebe Getreue meiden und vor Schaden hütten solle; Welcher Brieff die Frau Abbatißin derogestalt abgeschrecket, daß Selbte ne jotam quidem bis auf heutigen Tag nebst ihren Successoribus hierwider einzuwenden gewust, sondern es ist die continua Possessio vel quasi bis auf heutigen Tag bey der Probsthaynischen Herrschafft

ver-

verblieben; und wird die itzige Frau Abbatißin, als vermeinte Frau Klägerin, nach Maßgebung der Rechte mit mir so wenig, als die gottselige Frau Abbatißin Elisabeth Petrowskin sub L. excipiendo mit der Maria Magdalena Rederin, gebohrner von Rothkirchen, als meiner uhralter Mutter in hoc summarissimo Possessorio Jurisdictionis vel quasi ausrichten. Dann ohnerachtet wir sufficienter probiret, ne jota quidem aber widerleget worden, daß ich in Possessorio summarissimo gantz unstrittig bin, so enthänget man mir gegentheiliger Seiten quod iterum iterumq; acceptetur wiederum, daß von undencklichen Zeiten her das gantze Gutt Probsthayn von uhralten Fürstlichen Privilegien, Investituren, Concessionen und Recessen von hochgedachten Fürsten, ja der Allerglorwürdigsten Majest. Leopold. I., nicht aber der Frau Abbatißin zu Lehn gegangen, hochgedachte Fürsten, und Allerhöchst erwehnte Käyserl. Maj. von solchem Gutte die Ober- und Nieder-Gerichte auch in minima ipsius parte, sambt allen Regalien an Kirch-Lehn, Brauen, Bier-Schanck ꝛc. usq; ad me possidentem transferiret, und ohnerachtet dieses alles besage hierüber ergangener Königl. Lehn-Brieffe in notorietate, und in archivo regio beruhet, daß es also ratione notoriorum keines Beweises nöthig hätte, so will ich doch, weil es so gegentheiliger Seiten so mitte acceptiret wird, in collatione Actorum dergleichen angeführte, und in der Menge befindliche Königl. Lehn-Brieffe originaliter produciren, und das Possessorium Summarissimum, welches ich ohnedeme de jure sufficienter geniesse, in superfluum, wie ich mich excipiendo erbothen, demonstriren, pro nunc aber originalia beyzulegen, achte ich nicht der Nothdurfft zu seyn.

4. Acceptire ich wiederum, daß mir replicando die Signa Jurisdictionalia über das gantze Gutt Probsthayn tacendo nachgegeben werden müssen, und an Trebnitzer Seiten nicht ein Actus Jurisdictionis ihrer eingebildeten aber reverà niemahl existirenden Jurisdiction dargethan werden können, dahero ich mich dann in Possessorio Summarissimo ex hoc capite geschützet zu werden gantz festiglich getröste, und lasse mich nicht im geringsten impugniren, was etwa gegentheiliger Seiten weitläufftig, so wohl wegen in Gedancken hegenden Kirch-Lehns als auch replicando weitläufftig durch viele zur Sache nichts dienende und ins Petitorium gehörige Allegata verführet werden will. Dann quoad prius versiren wir in diesem Processu nicht in Inquisitione des Kirch-Lehns, und wann auch solches wäre, so bin ich schon gewiß, daß es nach derjenigen sub N. 3. 4. 5. 6.

 bey-

beygelegten Convention gehen würde, welche Ihro Käys. Majest. mit der Cron Schweden getroffen, qvoad posterius aber erachte nicht nöthig dasjenige zu beantworten, was in das Petitorium gehörig, sondern ich recapitulire hiermit meine excipiendo gethane Protestation, daß ich mich in nichts einzulassen schuldig erachte, was ad Petitorium gehörig, sondern ich setze hiermit allem demjenigen, was in gegentheiliger Replic weitläufftig eingemischet worden, und ins Petitorium gehörigen juris & facti inficiationem gantz kräfftigst entgegen, welches alles ich so gar auf die gantze Replic, als worinnen nicht das geringste, was meinem juri qvæsito entgegen gesetzet werden könte, extendiret haben will, mein voriges in exceptione gethanes Petitum repetire hiermit verbotenus, und recommandire mich zu einem frölichen Sentenz verharrende

Einer hochlöbl. Königl. Regierung

Probsthayn den 4. Octobr. 1707.

gehorsamster Diener

N. S. v. R.

No. VIII.

Citatio Prima ad Collationem Actorum.

Unsern respective freundlichen Gruß, Dienste, und alles Gutte bevor. Edler, Ehrenvester, Wohlbenahmter, besonders gutter Freund; Demnach wir zu Collationirung der zwischen Tit. Frau Abbatißin des Fürstl. Jungfräul. Closter-Gestiffts Trebnitz und Euch in puncto Jurisdictionis über das Gutt Probisthayn, gewechselt und geschlossenen Satz-Schrifften den 22. Nov. anberaumen lassen;

Als werdet ihr (wie unsere Verordnung hiermit an Euch ist) so angesetzten Tages Nachmittage umb 2. Uhr bey allhiesiger Königl. Regierungs-Cantzelley erscheinen, und sothaner Acten-Collationirung gebührends beywohnen. Uns im übrigen Göttlicher Obsicht empfehlende. Liegnitz den 11ten Octobr. Anno 1709.

N. N. Der Röm. Käys. und Königl. Maj. würckl. geheimbder Rath, Cämmerer und Landes-Hauptmann, wie auch würckl. Cämmerer, Ambtsverweser und Regierungs-Rathe des Fürstenthumbs Liegnitz rc.

C. W. G. V. Schaffgotsch.

G. A. Lanckisch.

An den Herrn von Redern auf Probisthayn.

P. P.

P. P.

Demnach Ew. Excellenz und eines hochlöbl. Ambts an mich abgefertigten Intimation zu folge, zu der auf den 22. Nov. zwischen dem mir anvertrauten Fürstl. Stifft, und Tit. Niclas Siegmunden von Reder, auf Probsthayn, in puncto Jurisdictionis daselbst gewechselten Satz-Schrifften anberaumbten Collationirung der Acten, wegen des sehr ausgegossenen Wassers so wohl, als wegen des bey Breßlau sehr difficultirenden Durchlaßes, und sonsten wichtiger Ursachen halber, den Stiffts-Cantzler verordneter maßen nicht abschicken kan; Beynebst aber hoffe, es würde mir gleichfalls des Gegentheils Duplica nach so langem Anstand, umb daß ich wahrnehmen möge, wie es gegentheiliger Seiten in Causa beschlossen, bevor von Königl. Ambts wegen, wie bey der ersten Instanz gewöhnlich, insinuando communiciret werden.

Als werde veranlasset die auf den 22. Novembr. anberaumte Diæt zu depreciren, mit demüthiger Bitte Ewer Excellenz geruhen solche meine deprecation in Gnaden auf- und anzunehmen, und dasjenige, was zu dato in prima Instantia, vermittelst einer Pragmatica noch nicht geändert, dem Fürstl. Stifft in Processu, dem herkommen nach, gnädig wiederfahren zu lassen, davor allstets verbleibe

Ewer EXCELLENZ

Trebnitz den 16. Nov. Anno 1709.

Ehren-Dienstwillige

Susanna Abbatissin.

præs. den 21. Nov. Anno 1709.

An Ihro Excellenz den Herrn Landes-Hauptmann zur Liegnitz.

No. IX.

Citatio Secunda.

Unsern respective freundlichen Gruß, Dienste, und alles Gutte bevor. Edler, Ehren-Vester und Wohlbenahmbter, besonders gutter Freund; Demnach bey uns Tit. Frau Susanna Abbatißin des Fürstl. Jungfräul. Gestiffts Trebnitz, den, zu Collationirung der zwischen derselbten und Euch, in puncto Jurisdictionis gewechselt und

geschlossenen Satz-Schrifften, aus angeführten Ursachen depreciret: und wir nun hierzu anderweit den 10den Januarii des (GOTT gebe mit Glück und Seegen) einschreitenden 1710ten Jahres præfigiren, und derselbten solchen insinuiren lassen.

Als werdet ihr (wie unser Verfügen hiermit an Euch ist) auf so anderweit angesetzten Tag, und zwar Nachmittags umb 2. Uhr, zur abhiesigen Königl. Regierungs-Cantzelley erscheinen, und sothaner Collationirung der Acten beyzuwohnen nicht unterlassen. Uns im übrigen Göttlicher Obsicht empfehlende. Liegnitz den 28ten Nov. Anno 1709.

N. N. Der Röm. Käyserl. und Königl. Majestät würckl. geheimbder Rath, Cämmerer und Landes-Hauptmann, wie auch würckl. Cämmerer, Ambts-Verweser und Regierungs-Räthe, des Fürstenthumbs Liegnitz rc.

C. W. G. V. Schaffgotsch.

G. A. Lanckisch.

An Herrn von Redern auf Probisthayn.

No. X.

Insinuation Deprecations.

Unsern respective freundlichen Gruß, Dienste und alles Gutte bevor. Edler, Ehrenvester, Wohlbenahmbter, besonders gutter Freund. Demnach hiebey verwarth Tit. Frau Susanna Abbatißin des Fürstl. Jungfräulichen Gestiffts Trebnitz die auf den 10. Currentis zu Collationirung der in puncto der Probsthaynischen Jurisdiction gewechselten Acten, aus Ursachen, daß von Ihro Käyserl. und Königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn der Ober-Gerichte halber solche zu dociren, ein allergnädigstes Rescript ergangen, auch darüber von dem hochlöbl. Königl. Ober-Ambt ein Patent publiciret worden wäre, und hierauf das Fürstl. Gestifft des Fundatoris über die Ober-Gerichte zu Probsthayn verliehene Privilegium bey hochermeldtem Königl. Ober-Ambt produciret hätte, dahero selbste die Käyserl. allergnädigste decision erwarten wolle, depreciret; Als haben wir Euch sothane obbemeldter Frauen Abbatißin de-

deprecation hiermit nachrichtlich insinuiren wollen. Uns im übrigen Göttlicher Obsicht empfehlende. Liegnitz den 16ten Januarii Anno 1710.

N. N. Der Röm. Käyserl. und Königl. Majestät würckl. geheimbder Rath, Cämmerer und Landes-Hauptmann, wie auch würckl. Cämmerer, Ambts-Verweser und Regierungs-Räthe des Fürstenthumbs Liegnitz ꝛc.

C. W. G. V. Schaffgotsch.

J. A. Lanckisch.

P. P.

EW. Excellenz und Eines hochlöbl. Königl. Ambts an mich ergangenen Citatorium auf den, zu Collationirung der Zeithero zwischen dem Fürstl. Stiffts und Titul Niclas Siegmund von Reder in puncto der Probsthaynischen Ober-Gerichte gewechselten Schrifften præfigirten 10. Januarii des, gebe GOTT mit Glück, einschreitenden 1710. Jahres zu erscheinen, habe zwar erhalten; Nachdeme aber zugleich mich auf das allergnädigste Käyserliche Rescript, und darauf die im Lande publicirten Ober-Ambtl. Verordnung reflectiret, zu Folge welcher auch an Seiten des Fürstl. Stiffts die Berechtsamkeit unter andern Stiffts-Fundationen auch des Fürstlichen Stiffts Fundatoris Anno 1240. über die Ober-Gerichte zu Probsthayn ertheiltes Privilegium beym Königl. Ober-Ambte producirt, und nun darauf der Allergnädigsten Käyserl. Resolution und decision allergehorsamst gewärtig seyn. Mithin aber zugleich, damit durch einige vom Gegentheil veranlassende Neuerung dem Fürstl. Stifft einiges Præjudicium, indem ex Rescripto summi Principis erlangtem Jure quæsito aufgedrungen werden möchte, von Obrigkeit wegen invigiliren muß; als werden E. Excellenz und E. hochlöbl. Königl. Ambt gnädig und grgl. aufnehmen, wann ich aus angeführten Motiven die auf den 10. Jan. anberaumbte Collationirung der Acten, hiermit veranlasset werde, gehorsambl. zu depreciren, die mich übrigens zu dero hohen Gnaden und aller Gewogenheit demüthig empfehle und verbleibe

Ewer EXCELLENZ

Ehren-Dienstwillige
Susanna Abbatissin.

Præs. 9. Jan. 1710.

An die Königl. Liegnitzl. Regierung.

No. XI.

Eingebung wider die Trebnitzische Deprecation.

P. P.

ICh hätte mich wohl niemanden überreden lassen, daß Tit. pl. Fr. Susanna Abbatißin des Hochfürstl. Closter-Gestiffts Trebnitz, nicht nur den am 10. Jan. zu collationirung der zwischen wohlgedachtem Stiffte und mir, in puncto der Probsthaynl. Ober-Gerichte ergangen Acten abermahls ausgesteckten Terminum anderweit depreciren, sondern auch zugleich dabey vorgeben würde, daß, weilen vermöge eines Käyserl. allergnädigsten Rescripts, und hierauf erfolgter Königl. Ober-Ambts-Patenten die docirung der Ober-Gerichte aller Orth anbefohlen, und mithin auch von Seiten des löbl. Gestifftes der so genandte Fundation-Brieff de anno 1240. bey itzt ermeldtem Königl. Ober-Ambte produciret worden, Selbte auch nunmehro die Allergnädigste Käyserliche Decision erwarten wolte. Nachdem mahlen ich aber nichts destoweniger dererley Deprecirung und Vorgeben aus dem Accluso, der mir unterm 16. Jan. gnädig beschehenen nachrichtl. Insinuation voller Verwunderung wahrnehmen müssen; So befinde ich mich unumgänglich genöthiget, wider diese gegentheilige Machinationes und widerrechtliche Verzögerungen in beständigster Rechts-Form und auf das allerfeyerlichste hiemit zu protestiren. Denn was von der beschehenen Einschickung des so genandten Fundations-Brieffes, und der hierauf erwartenden Königl. allergnädigsten Resolution angeführet wird, solches kan keine statt finden, weil ich nicht allein eben so wohl als von Seiten des löbl. Gestiffts will geschehen seyn, dem Käyserl. Befehl wegen erweisung der Ober-Gerichte meines Ortes allerunterthänigst befolget, und den von E. hochlöbl. Königl. Regierung meinem Vater, weyl. Tit. Herrn Hanß Siegmund von Redern auf Probsthayn, ertheilten, und die Ober- und Nieder-Gerichte zu Probsthayn ausdrücklich besagenden Erb-Brieff in Copia vidimata eingereichet, sondern es auch über dieses sehr ungereimbt, und den Allerhöchster Käys. Justiz Eyfer allzunachtheilig seyn würde, wenn man in den Gedancken stehen wolte, daß bey der ratione der docirten Ober-Gerichte abzufassenden Allergnädigsten Käyserl. Resolution auf die bloße Producirung eines etwan vidimirten Fundations-Brieffes etwas definitivè werde erkennet werden, welches doch in denen vorhero ergangnen Processual-Acten vor allhiesige hochlöbl. Königl. Regierung weitläuff-

läufftig und usq; ad sententiam controvertiret worden, zudem so lauffet dieses Assertum, wodurch nehmlich gegentheiliger Seiten die abzieh- oder removirung sothaner Ober-Gerichts-Controvers gar deutlich intendiret wird wieder die hohe Königl. Regierungs-Authorität, ubi enim lis cæpta, ibi etiam finienda, was aber fernerweit à parte adversa von einiger veranlassenden Neuerung und præjudicirung an dem, ex Rescripto summi Principis habenden Jure quæsito angeführt wird, das kan ich nicht einmahl verstehen, vielweniger habe ich Ursache es weitläufftig zu wiederlegen, es wäre denn, daß man den ab illustrissimo judice secundum normam Processus vor dem Rechtl. definitiv Bescheid zu collationirung der Acten anderweit auszusteckenden Terminum eine Neuerung nennen, oder das Rescriptum Cæsarium bloß allein auf das Hochfürstl. Closter-Gestifft dergestalt verstehen wolte, als wäre demselben per expressum die Probsthaynl. Ober-Gerichte zu erweisen injungirt worden, quod tamen planè absonum, denn auf diesen Fall könte ich ebenfals ein dißfälliges jus quæsitum anführen, nachdem die hierüber ergangene Königliche Regierungs-Insinuation mir gleichfalls zugefertiget worden. Wie nun solchem nach aus dem Schrifftl. Eingeben des löbl. Closter-Gestiffts zu Trebnitz augenscheinlich hervor blicket, daß dasselbe quævis media ergreiffe, sich der Acten Collationirung und einfolglicher Edirung der Originalien zu entbrechen, und demnach sowohl in der neuesten Königl. Appellations- und Proceß-Ordnung, §. 16. allerheilsamlichst sancirt worden, daß keine Parthey mehr als 2mahl die præfigirten Gerichts-Terminos depreciren solle, als auch von dererley bey edirung der Originalien concurrirenden Verzögerung klärlichst in Rechten versehen ist, quod Actor, si documenta edere jussus sit, & parere nolit, ob perseverantem Contumaciam. NB. causa cadat & ulterior Processus vel Actio ei denegetur.

Carpz. in Proc. tit. 14. art. 4. n. 24.

Et pro edendis Actis Compulsoriales decernendæ sint & quidem sine clausula justificatoriâ,

Gail l. 1. observ. 134. n. 11.

Also habe Ew. Hochgräfl. Excellenz, und eine hochlöbl. Kön. Regierung ich gehorsam inständigst zu erbitten, Es geruhen Selbte nicht nur meine wohlbefugter Weise hier eingewendete Protestation gnädig aufzunehmen, sondern auch anderer gerechtisten Erwegung einen anderweitig, und zwar peremtorischen Terminum zu mehr erwehnter Acten Collationirung zu præfigiren, und solchen utriq; Parti ehe-

baldigst zu insinuiren, mit beyfügender Verwarnung, daß nach Verfliessung dessen, es erscheinen die Partheyen dabey, oder nicht, dennoch hierauf in der Sache Rechtlich erkennet werden solle. Ich tröste mich gnädig gerechtister Justiz Leistung, und verharre Lebenslang

Ewer ꝛc.

gehorsamster Diener
N. S. v. R.

No. XII.

P. P.

Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden und Einer hochlöbl. Käys. und Königl. Regierung habe ich hierdurch demüthigst zu denunciren, was maßen heute gantz frühe ein Mann von Harpersdorff unter Tit. Hn. Baron von Braun, auf meinem, unter des Fürstlichen Jungfrl. Gestifft Trebnitz gehörigen Territorio und Lehn-Güttel todt gefunden, und hierauf sowohl von dem Barbier zu Harpersdorff und Herrn D. Richtern zu Probsthayn besichtiget, an Ihme aber nichts anders als ein natürlicher Tod, so etwan von einem Schlagfluße herkommen, und wahrgenommen worden. Ob nun zwar der Harpersdorffer Scholtz diesen todten Cörper bey der Geistlichkeit zur Beerdigung ausgebethen, auch einen Wagen geschicket, und selbigen gegen meinem zuertheilenden Revers nach Harpersdorff abholen wollen, so haben doch solches Tit. des Herrn von Reders Gerichte nicht zugeben und verstatten wollen, dahero es dann geschiehet, daß dieser todte Cörper ohne begraben werden zu können, an dem Orthe, da er gestorben lieget, und von zweyen meiner Leute, wie auch von dem Tit. Herrn Rederischen Gerichten bewahret wird, und ich nicht wissen kan, was in wehrender meiner Abwesenheit mit diesem Todten möchte vorgenommen werden. Weil nun aber Ewer Hoch-Reichsgräfl. Gnaden, und Einer hochlöbl. Käyserl. und Königl. Regierung gnädigst bekandt, was maßen meiner gnädigen Obrigkeit zu Trebnitz die Ober- und Nieder-Gerichte auf diesem Lehn-Güttel, da eben dieser todte Mann lieget, unstrittig zugehören, und ich verbunden bin, meiner gnädigen Obrigkeit kein Præjudicium zuziehen zu lassen; Als flehe derowegen Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Gnaden und Eine hochlöbl. Königl. Regierung demüthigst an, Selbte geruheten die gnädigste Verfügung ergehen zu lassen, wie es mit diesem todten Manne,

ne, der sonst das Zeugniß hat, daß er ein frommes Leben geführet, wegen seiner Beerdigung solte gehalten werden. Der ich im übrigen in einer gnädigen Obrigkeit, welche propter distantiam loci nicht so bald zu erreichen ist, alle Jura modestissimè reservire, und mir zugleich über dieses demüthigste Ansuchen Königl. Regierungs-Recognition gehorsamst ausbitte, hierauff aber lebenslang beharre

Ewer Hoch-Gräfl. Gnaden
und
Einer Hochlöbl. Käys. und Königl. Regierung

Demüthigst-gehorsambster

præs. 29. Sept. 1710.

Gregor Hübner, Lehemann in Probsthayn, unter dem Fürstl. Jungfräul. Gestifft Trebnitz.

An die Königl. Liegnitzische Regierung.

No. XIII.

Unsern respectivè freundlichen Gruß, Dienste und alles Gutte bevor. Edle, Ehrenveste, Wohlbenahmbte, besonders gutte Freunde. Der Beyschluß eröffnet Euch mit mehrerm, was gestalten uns Gregor Hübner, Lehemann zu Probsthayn unter das Fürstl. Jungfrl. Gestifft Trebnitz gehörig, berichtet hat, daß ein Mann von Harpersdorff unter Tit. Herrn Baron von Braun ꝛc. auf seinem unter bemeldtes Fürstl. Jungfräul. Stifft Trebnitz Territorio gelegenen Lehn-Güttel todt gefunden worden, welchen Ewere Gerichte begraben wolte; und diesemnach zu verordnen gehorsamlich gebethen.

Wann dann nun aber bekandt und offenbahr, daß daselbst mehr besagtem Fürstl. Jungfräul. Gestifft Trebnitz die Ober- und Nieder-Gerichte auf diesen Lehen-Güttel, auf welchem dieser todte Cörper lieget, zu kommen thuen;

Als ergehet solchemnach unsere Ernstgemessene Verordnung hiermit an Euch, daß ihr bey so bewandter Sache dem Gregor Hübner, Lehemann zu Probsthayn, diesen todten Cörper beerdigen lassen sollet, damit dadurch diese mehr und öffters erwehntenes Fürstlichen Jungfräul. Gestiffts Trebnitz zuständiger Ober-Gerichte salviret und erhalten werden mögen. Wornach ihr euch also gehorsamlich

zu achten habet. Uns im übrigen Göttlicher Obsicht empfehlende. Liegnitz den 29. Sept. 1710.

N. N. Der Röm. Käys. und Königl. Maj. Rath, würckl. Cämmerer, Ambtsverweser und Regierungs-Räthe des Fürstenthumbs Liegnitz ꝛc.

W. A. G. v. Würben und Freudenthal.

G. A. Lanckisch.

An Herrn von Redern auf Probisthayn.

No. XIV.

P. P.

EWer Hoch-Reichs-Gräfl. Gnaden, und Einer Hochlöbl. Königl. Regierung an uns ad instantiam des Gregor Hübners zu Probisthayn, unterm 29. Sept. a. c. ergangenes Königl. Ambts-Rescript, haben wir zwar mit behörigem Respect erhalten, und zugleich dessen Inhalt, die Beerdigung des auf dem so genandten Trebnitzl. Lehn-Güttl. hierselbst gefundenen todten Cörpers betreffende, mit submissester Veneration umbständlich ersehen; Wann nun aber gleichwohl die in sothanem Ambts-Rescript enthaltene Formalien: Daß nehmlich bekandt und offenbahr, wie daselbst dem Fürstl. Jungfräul. Gestifft Trebnitz die Ober- und Nieder-Gerichte auf diesem Lehn-Güttel zukommen, uns großen Kummer verursachen, allermaßen nicht allein der entzwischen wohlermeldten Fürstl. Gestifft Trebnitz, und uns in puncto der über das gesambte Gutt Probsthayn, und folglich auch über das quæstionirte Lehn-Güttel vor uns prætendirenden Ober- und Nieder-Gerichte bey Einer hochlöbl. Königl. Regierung entstandene, und bis auf gegenwärtige Stunde noch unerörtert daurende Rechts-Proceß in notorietate beruhet, quo durante bey den controvertirenden Partheyen, ihre jura in salvo verbleiben, sondern auch eine hochlöbl. Königl. Regierung bey eben diesem Processu sich allbereits in einem an uns unterm 27. Jun. ao. 1703. erlassenen Rescript unter andern gnädigen dahin erkläret hat: daß Selbte zwar ratione des damahls in Verhafft genommenen Gregor Hübners, in puncto jurisdictionis nichts nachtheiliges vornehmen lassen könne, jedennoch aber salvo jure Ihro Käys. und Königl. Maj. des Fürstl. Gestiffts Trebnitz, und unsere angegebene Jurisdiction, und daß man Uns bey dieser der Sachen Beschaffen-

heit

heit die Jurisdiction über diese Lehn-Güttel (so ferne von uns solche durch die Lehn-Brieffe / oder andere Uhrkunden und Documenta bewiesen werden könte) zu benehmen nicht gemeinet sey; Hierbey nebenst aber unser ältister Bruder, welcher die gesambten in hac causa ergangene Processual-Acta in Händen, auch die Administration des Guttes Proststhayn bißhero gantz alleine geführet hat, sich bekandter maßen am Käyserl. Hofe befindet. Dannenhero wir auch auff die in obersagtem Königl. Ambts-Rescript enthaltene, und Eingangs erwehnte Formalien Rechts erforderlich Gegenvorstellung zu thun, voritzund gehindert worden; Als haben wir solchemnach bey Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Gnaden und Einer hochlöbl. Königl. Regierung uns deshalben, jedoch anders nicht, als mit Pflichtmäßiger devotion hierdurch anmelden, und weil unser ältister Bruder beydes abwesend ist, als auch von mehr gedachtem letztern Rescript annoch keine Nachricht hat, und die Rechte denen absentibus hauptsächlich zu statten kommen, adeo ut etiam fatale Appellationis non currat nisi à tempore scientiæ Chail. lib. 1. obs. 139. n. 7. & seq. Uns zugleich bis zu desselben Zurückkunfft, oder bis zu erhaltener Zuschrifft, seiner tragenden Gemüths-Meinung quævis jurium competentia desfalls vorbehalten, auch hinwieder alles uns circa causam principalem hieraus etwan zuwachsende Præjudiz, quam modestissimè protestiren wollen; Uber welchem Reservat und Protestation wir uns beglaubte Königl. Ambts-Recognition zu ertheilen gehorsambst bitten, und hiervor allstets gebleiben

Ewer Hoch-Reichs-Gräfl. Gnaden

und

Einer hochlöbl. Königl. Regierung

No. XV.

P. P.

WIr mögen Euch nicht verhalten, was gestalten uns Gregor Hübner, Lehemann zu Probsthayn unter das Fürstl. Jungfrl. Gestifft Trebnitz gehörig, berichtet hat, daß ein Mann von Harpersdorff

dorff unter Tit. Herrn Baron von Braun ꝛc. auf seinem unter das Fürstl. Jungfrl. Gestifft Trebnitz Territorio gelegnen Lehn-Güttel todt gefunden worden, welchen Tit. die Rederische Erben zu Probsthayn begraben lassen wolten, sich auf das Gestifft Trebnitz beziehende, daß demselben die Ober- und Nieder-Gerichte auf diesem Lehn-Güttel zukommen thäten, und dahero zu verordnen gebethen, auf daß er, Gregor Hübner, den todten Cörper begraben lassen möchte. Demnach nun aber obermeldete Rederische Erben, (welche den todten Cörper auf dortige Gerichte bringen lassen) unterm heutigen præsentato bey Königl. Regierung einkommen, und sich protestando angegeben, auf daß, weilen das Fürstl. Jungfrl. Gestifft Trebnitz über das gantze Gutt Probsthayn die Ober- und Nieder-Gerichte prætendirete, welcher Proceß annoch sub lite schweben thäte, dadurch Selbten kein præjudicium zuwachsen möchte; Als haben wir bey diesen angeführten Umständen uns resolviret, **daß zu** salvi**rung beyder Theile des Fürstl. Jungfräulichen Gestifftes Trebnitz und Jhrer** Jurium deme Königl. Goldbergischen Hoff-Gerichten zu committiren, daß dieselben diesen todten Cörper begraben lassen sollen: Und ergehet diesem nach unsere Verordnung an Euch, daß Jhr angesichts dieses Ein Paar aus ihrem Mittel dahin nacher Probisthayn abschicken thut, welche so wohl denen Gebrüdern von Redern, als auch dem Gregor Hübner diese Königl. Regierungs-Verordnung vorzeigen und vortragen, und folglich Selbte den todten Cörper salvo utriusq; partis jure, beerdigen lassen sollen. Darüber wir euerer Relation gewärtig seyn wollen. Uns ꝛc. Liegnitz den 3. Octobr. 1710.

An Eine Königl. Goldbergische Hoffe-Gerichte.

No. XVI.

JOSEPH.

LJebe Getreue, Euch ist gehorsamblichst erinnerlich, was Gestalt wir an Euch, des Niclas Siegmund von Redern, allerunterthänigstes Anbringen in puncto expilationis einer nahmhafften Hære-

re-

reditæt & suppressi Testamenti des verstorbenen Pfarrers zu Probsthayn umb solche Sache per Commissionem untersuchen zulassen, unterm 23. Junii nechsthin gnädigst mit gegeben haben.

Wann nun aber uns gnädigl. Supplicante wie ob dem Inschluß zu ersehen, fernerhin, womit auch hac occasione bey dieser gnädigst angeordneten Commission, die zwischen demselben und seinen Bawern in Materia der Roboths-Schuldigkeiten schwebende Streitigkeit, vor die Hand genommen, untersuchet, und zugleich abgethan, mithin der Trebnitzische Process hierdurch auch erlediget werden möchte, gehorsamst anflehet und bittet.

Als ist unser allergnädigster Befehl an Euch, mehr gemeldter Commission diese Passus im Fall selbte hac amicabili via zu heben wären, zugleich zu untersuchen, und wo möglich beyzulegen, und zur Endschafft zu bringen, mit gegeben, im übrigen aber Euch vorhin gnädigst befohlener massen gehorsamst verhalten sollet. Hieran etc. Wien den 8. Aug. 1710.

An das Königl. Ober-Ambts-COLLEGIUM.

No. XVII.

Hochwürdigster

DEmnach Euer Hochfürstl. Durchl. und Ein Höchlöbl. Königl. Ober-Ambts-Collegium auf ein gelangete Käyserl. allergnäste Rescripta und Befehle, de datis Wien den 23ten Junii und 8ten Augusti verflossenen 1710ten Jahres, Uns Commission aufgetragen, das wir etc. Endlichen haben wir auch zu vollständiger Vollziehung, des Uns ertheilten Commissorials nicht unterlassen über die Bewandnüß des Trebnitzischen Processes Information einzuziehen, und solche in der Beylage sub No. 16. zu annectiren; Wie nun daraus zu ersehen, daß in dieser zwischen dem Fürstl. Jungfräul. Gestifft Trebnitz, und dem Besitzer des Guttes Probsthayn entstandenen Jurisdictions-Strittigkeit vor ordentlicher Instanz der Königl. Liegnitzischen Regierung mit allen Sätzen bereits verfahren, und ge-

schlossen, also daß die Sache nur auf Richterlichen Ausspruch beruhet; Also würde bey Euer Käyser und Königl. Majestät allergnädigsten Gefallen bestehen, ob dieselbte die Parth, welche dessen benöthiget, zu sollicitirung eines Rechtlichen Bescheides angehörige Instanz Dero Königl. Regierung zu Liegnitz verweisen zulassen allermildest würden geruhen wollen; Und so viel ist, so Ewer Hoch-Fürstl. Durchl. und einem hoch-löblichen Königl. Ober-Ambts-Collegio, Wir über unsere Verrichtung gehorsamlichen relationiren, dabey nebenst aber zu unschätzbaren Hoch-Fürstl. Gnaden, und Hoch-venerirende Gunst und Gewogenheit uns unterthänig-gehorsamb- und dienst-schuldigst Empfehlende sollen, verbleibende;

Ewer Hoch-Fürstl. Durchl.

An
Das Hoch-löbl. und Königl. Ober-Ambt
in Schlesien
Præs. den 23ten Jan. 1713.

Unterthänig gehorsamliche und dienst-schuldige

Alexander Freyherr von Männich,
Ernst W. v. Mentzelsberg.

No. 6.

Es hat die Fraw Administratricin des Closter-Stiffts zu Trebnitz, Frau Anna Catharina Innurnickin, entgegen Hn. Niclas Siegmund von Redern, auf Probsthayn anfangs in einem Memorial, sub præsent. den 13. Martii 1706. bey der Kön. Regierung des Fürstenthums Liegnitz sich klagende beschwehret, ob Herr von Reder occasione der eingeführten Universal-Accisse, durch seine Gerichte, in der Rosina Bormannin, als des Fürstl. Stiffts belehnter Bawer-Güttlein, einiger Eingriff in des Stiffts Jurisdiction begangen, und deshalb gebeten, die Bormannin wider dergleichen Thätigkeiten zu schützen; Worauff auch eine hochlöbliche Kön. Liegnitzische Regierung zu Unternehmung dieses movirten Jurisdictions-Streit ein Diet ausgesetzet, inzwischen aber wegen Vergebung des Accises salvo utriusq; Partis Jure, die Bormannin, nacher Harpersdorff geschlagen, und

und angewiesen; Es habe aber die Frau Administratricin des Stiffts Trebnitz sothane diæt depreciret, und anbey einen so vermeinten Fundations-Brieff de dato Julii 1206. überreichet, vermöge dessen sie die Ober- und Nieder-Gerichte über das gantze Gutt Probsthayn zu behaupten gesonnen wäre, und dahero in seinem sub præsent. den 11. April 1706. eingerichteten Memorial Sie in Possessorio zu schützen; und gegentheilen mit seinen Exceptionibus zu præcludiren gebeten; welches productum so fort Eine Hoch-löbl. Königl. Regierung Beklagten sub dato den 14. April 1706. ad Excipiendum insinuiret, und darzu ein Terminus von 6. Wochen und 3. Tagen â die recepti anberaumet worden; Darwider Beklagter von Reder den 30. Augusti 1706. seine Exception-Schrifft eingebracht und opponiret, (1.) Exceptionem non ritè formati Processus; Es habe Klägerin selbst die Diæt depreciret, und also Er zu dato nicht gehöret worden, vielweniger wäre Ihme der so vermeinte Fundations-Brieff vorhero insinuiret gewesen, also habe er sich auch mit seinen Exceptionibus nicht verspäten können. Ad merita causæ, so deferire Er dem producto nicht des mindesten, würde auch eventualiter in das Petitorium zu verweisen seyn; Pro nuda Informatione Judicis, cum Protestatione de non ingrediendo Litem, habe er entgegen zu setzen, (2.) Exceptionem Possessionis vel quasi, allermassen, vermöge uhralter Fürstlicher Privilegien und Investituren über das gantze Gutt Probsthayn, nichts darvon ausgenommen, die Ober- und Nieder-Gerichte über die 500. Jahr geruhig possidire. (3.) Auch unterschiedene Præjudicia angeführet, daß die Herrschafft zu Probsthayn über das so genandte mit dem Paul Melcherischen vermischte Bauer-Trebnitzische Lehn-Güttel die Jurisdictionalia exerciret; Da hingegen das Gegentheil (1.) dergleichen gantz nicht, ja nicht einst ein Signum Jurisdictionis dociren könten; (2.) Exceptionem rei Judicatæ, sintemahlen sothane Ober und Nieder-Gerichte, über das gantze Gutt Probsthayn auch der damahligen Probsthayner Herrschafft von Weyl. Hertzog Friderico, Christmildesten Andenckens, Anno 1588. unter dem 13ten Decembris zugesprochen worden, welcher Bescheid auch effectum Judiciati erlanget habe, dahero concludenter gebeten, den beklagten in Possessorio zu schützen und Klägerin also à limine Judicii ab- und ad rem judicatam, cum refusione Expensarum zu verweisen; Replicando, sub Præsent. den 25. Junii 1707. ad Except secundam Possessionis regeriret, es deferire dem excipiendo vorgeschützten Possessorio gar

 nichts,

nichts, sondern verneine vielmehr die Possesionem des Stiffts durch den Fundations-Brieff erwiesen zu haben, vermöge dessen dem Stifft Trebnitz omnia Judicia, tam simplicia, qvàm sangvinis Procuratoribus Ecclesiæ B. Partolomæi in villis prædictis nemlich Probsthayn und Harpersdorff zu richten, von dem Erlauchten Fundatore anvertrauet worden, also Beklagten zu erweisen incumbire, mit was vor Recht, Er sich unterstanden, die Probsthaynischen Ober- und Nieder-Gerichte, wieder den Fundations-Brieff an zu massen; Die angeführte Investituren, wären nicht produciret, und also nichts erwiesen worden, dargegen aber Ihres Ortes auf den Fundations-Brieff, den 21. May 1703. Laut B. ein Decretum Judicis de non turbanda Possesione vel qvasi erfolget, daß Beklagter bey 100. Ducaten Fiscalischer Straffe diesen, unter Euere Jurisdiction gar nicht gehörigen, Görge Hübner, Angesichts dieses, des Stocks loß, und auf freyen Fuß lassen sollet, welches durch zwo andere Decreta weiter corrobiret, daß Stifft in Possessorio geschützet, und Beklagter mit seinen Lehns-Brieffen, ins Petitorium verwiesen worden wäre, eventualiter auch die qvæstionirten, Res religiosæ, extra commercium humanum, und inpræscriptibiles, also stets malæ fidei Possessores verbleiben. Ad Exceptionem 3tiam Rei judicatæ, sey gleicher gestalt darauf keine reflexion zu machen, allermassen des Stiffts damahlige Abgeordnete, absqve mandato & Instructione erschienen, kein ordentlich Libell verhanden, und also nulliter verfahren worden sey; Das Stifft wieder den Bescheid protestiret, und also vires rei judicatæ nicht erlangen mögen; Wie Er und Klägerin dargethan. (1.) Daß dem Fürstl. Stifft Trebnitz der Erlauchte Fundator, Hertzog Heinrich Anno 1206. in dem ertheilten Fundations-Brieffe omnia jura, tam simplicia, qvàm sangvinis gegeben. (2.) Die Gütter Probsthayn und Harpersdorff schon Anno 1206. erbauet gewesen. (3.) Dieser Fundations-Brieff weiland Hertzog Friedrich Anno 1588. nicht unbekandt gewesen, hingegen (4.) die in dem Anno 1588. eröffneten vermeintlichen Sentenz mentionirte Stiffts Abgeordnete mit keiner Vollmacht ad agendum, sondern mit einer darwider eingelegten Protestation erschienen, also (5.) damahls kein ordentlicher Proceß formiret worden, (6.) also dieser Sentenz ex multiplici capite null und nichtig, auch (7.) keine vires rei judicatæ erlangen können, sondern (8.) das Stifft in jure qvæsito & possesione vel qvasi, der Ober- und Nieder-Gerichte über Prosthayn, nach Inhalts des Fundations-

Brieffes

Brieffes verblieben, ohnerachtet (9.) à malæ fidei Usurpatoribus etliche Actus invasorii attentiret, dargegen (10.) das Fürstl. Stifft Trebnitz Decreta manutenentiæ, so in rem judicatam ergangen, in possessorio summario erhalten, mit Bitte, Sie in Possessione vel quasi, nach Inhalt des Fundations-Brieffes zu schützen, und Beklagten in die Expensas zu condemniren; Letzl. der von Reder den 5. Oct. 1707. dupliciret (1.) enthange dem vermeinten Fundations-Brieffe gar nichts, also das Stifft sich auch daraus keiner Poss. vel quasi anzumassen habe, (2.) auch die Königl. Regierung das sub B. Reo inaudito ertheilte Decret bald geändert, und in deme sub C. & E. in der ruhigen Possession vel qvasi geschützet, hisce formalibus, daß an Königl. Regierungs-Seiten man nicht gemeinet, die Jurisdictionalia Beklagten zu benehmen, sondern solte interim in Possessorio cognosciret werden, alsdann wenn Beklagter sich graviret befinde, könte Er seine Nothdurfft weiter befördern, wordurch also Beklagtem das jus Possessionis salvum behalten worden, was (2.) der rei judicatæ opponiret werden wollen, habe in puncto juris nicht statt, maßen wider sothanen Bescheid weder leuteriret, noch appelliret worden, sondern derselbe à die publicatæ sententiæ & ab anno 1588. bis itzo 115. Jahr die vires rei judicatæ behalten; Uber dieses alles das Gutt Probsthayn von Ihro Käys. Maj. Leopoldo Imo höchstmildesten Andenckens, denen von Redern, und nicht der Frau Abbatißin zu Lehn gereichet, auch nichts davon ausgezogen worden, welche Investitur-Brieffe, alte und neue, Beklagter bey der Acten-Collation zu produciren erböthig sey, repetiret übrigens priora, und submittiret zum Bescheide.

No. XVIII.

CARL.

Liebe Getreue rc. Uns ist gehorsambst referiret, und vorgetragen worden, was sowohl die aus unserm Königl. Ober-Ambts-Mit-

tel zu allergnädigst anbefohlener Untersuch und respectivè Beyle-gung der von dem Niclas Sigmund von Redern, und zwar Primò in puncto suppessionis Testamenti, & expilatæ Hæreditatis seines verstorbenen Pfarrers zu Probsthayn, George Briese; Secundò des mit denen Daselbigen Unterthanen in præstatione operarum haben-den Unvernehmens, so dann Tertiò mit dem Jungfräulichen Stifft zu Trebnitz in puncto violatæ Jurisdictionis obschwebenden Rechts-Streit in Unterthänigkeit angebrachten Beschwerden, bestellt gewe-ste Commission an Ewer Lübden und Euch, von dar aber an uns mit angehefften gehorsambsten gutachtlichen Bericht gelanget, und was so wohl dabey die interessirte Parthen, als auch letzlich bey uns anfangs benahmbter Niclas Sigmund von Redern vor- und ange-bracht haben;

Was nun den erstern Passum &c.

In dem anderten Passu &c.

Was letzlich den zwischen mehr bemeldtem von Redern, und dem Jungfräul. Stifft zu Trebnitz in puncto violatæ Jurisdictionis annoch unerörterten Proceß betrifft, nachdeme derselbe bey unserer Königl. Liegnitzischen Regierung bereits mit der Duplicâ beschlossen, so solle derselbe auch allda der Ordnung nach inrotuliret, und darob, was Rechtens seyn wird, Sententionando ausgemessen werden.

Wornach Ewer Lübden und Ihr durch itztbemeldte unsere Kö-nigl. Regierung die diesfällige Interessenten zu bescheiden, und re-spectivè das behörige zu veranlassen wissen werden. Hier beschicht ꝛc. Und wir verbleiben ꝛc. Wien, den 3ten Septembr. Anno 1715.

An das Königl. Ober-Ambt ꝛc.

No. XIX.

No. XIX.

Der Römischen Käyserlichen, auch in Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Rath/ würckl. Cämmerer und Landes-Hauptmann/ Wentzel Albrecht/ des Heil. Röm. Reichs Graff von Würben und Freudenthal/ Erb-Herr der Herrschafft Dobroßlowitz 2c. wie auch Regierungs-Räthe des Fürstenthums Liegnitz und zugehöriger Weichbilder 2c. Uhrkunden und bekennen hiermit offentlich/ wo Noth für jedermänniglich/ daß vor uns heute dato in Königlicher Regierungs-Stelle erschienen und gestanden/ die Edle/ Ehrenveste/ Wohlbenahmte Aßman Sigmund und Abraham Sigmund/ Gebrüdere von Reder/ auf Probsthayn/ und haben das im hiesigen Liegnitzischen Fürstenthum und dessen Goldbergischen Weichbilde gelegene Gutt Probsthayn zu Erb-Rechte auffgelassen/ abgetretten und übergeben/ mit allen und jeden desselben Ein- und Zugehörungen/ an Rittersitze/ Forwergen/ Gebäwden/ Gärten/ Aeckern/ Wiesen/ Schäffereyen/ Schafftrifften/ Huttungen/ Bergen/ Thälern/ Wälden/ Püschen/ Rüt-ticht/ Strüttticht/ Mühlen/ Mühlstädten/ Teichen/ Teichstädten/ nebst denen Unterthanen/ Scholtißen/ Kretschmern/ Kretschambverlag/ Gebawern/ Gärtnern/ Ehrungen/ Renthen/ Zinßen/ in Pfennigs- und Getraids-Weise/ Kirchlehn/ Obersten und Niedersten Gerichten/ Fischereyen/ Jagden und Weide-Werck/ auch allen Nutzungen/ Genüßen/ Herrligkeiten/ freyen Schlachten/ Backen/ Handwerckern und Obmäßigkeiten/ nichts davon weder

Cc klein

klein noch groß ausgenommen/ wie es in seinen Reinen und Gräntzen vor Alters gelegen und von umbliegenden Güttern abgesondert ist/ nach Laut und Innhalt der vormahls darüber ergangenen alten Fürstlichen und Königlichen Regierungs-Brieffe/ vermöge des zu Probsthayn den 14den Aprilis Anno 1709. auffgerichtet und zu Papier gebrachten/ unterm heutigen dato aber von Königl. Regierung confirmirten brüderlichen Theilungs-Instruments, Ihrem Bruder/ dem auch Edlen/ Ehrenvesten/ Wohlbenahmbten Niclas Sigmunden von Reder/ seinen Erben und rechten Nachkommen/ obermeldtes Gutt Probsthayn mit allen und jeden Appertinenzien zu Erb- und eigenen Rechten zu haben/ zu besitzen/ zu genützen/ zu gebrauchen/ zuversetzen/ zuverkauffen/ zu verwechseln/ und an seinen und seiner Erben besten Nutz und Frommen zu wenden/ vor männiglich ungehindert.

Hierauff so lehnen und reichen an statt Allerhöchstgedacht Ihrer Käyserl. und Königl. Maj./ als regierenden natürlichen Landes-Fürstens und Hertzogs zur Liegnitz/ aus der von Deroselbten uns allergnädigst zugestellten vollkommenen Macht und Gewalt/ wie solches Gutt Probsthayn obermeldtem Niclas Sigmunden von Reder/ seinen Erben und rechten Nachkommen zu Erb-Rechte auf Art und Weise/ wie allenthalben in der Auflassung oben mit mehrerm enthalten ist/ hiermit und in krafft dieses Brieffes. Jedoch mehr allerhöchst erwehnt Ihrer Käyserl. und Königl. Majestät an dero hohen Landes-Fürstlichen Rechten/ Herrligkeiten/ Pflichten und Diensten gantz ohnschädlich. Deßen zu wahrer Uhrkund ist dieser Brieff unter dem anhangenden Königl. Ambts-Secret und gewöhnlichen Unterschrifft ausge-

gefertiget worden. So da geschehen auffm Königlichen Schloß zur Liegnitz den funffzehenden Monaths-Tag Decembris nach Christi unsers lieben Herrns und Seligmachers Gnaden-reicher Geburth im Ein Tausend Sieben Hundert und Dreyzehenden Jahre.

W. A. G. v. Würben und Freudenthal.

G. A. Lanckisch.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

In Jure Et Facto Fest-gegründete Vorstellung ... In Sachen Hn. Niclas Sigmund von Redern, ... Wegen des von Fürstl. Gestifft zu Trebnitz Movirten Processus, Die Ober- und Nieder-Gerichte zu Probisthayn betreffende, Cum Recensione Omnium Actorum und Annexione derer darzu gehö

Lauban 1716

2 Decis. 400,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323015-0
VD18 14766981